

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Katechismus

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

II. Kirchliche Lehrbücher.

I. Katechismus.

A. Vorlage des Ober-Kirchenraths.

(Mit dem Katechismus-Entwurf.)

Uebersicht.

Der Inbegriff dessen, was über diesen wichtigen, tief eingreifenden Gegenstand zu sagen ist, ordnet sich von selbst unter folgende Gesichtspunkte: 1) Zuerst sind die Anforderungen zu bezeichnen, welche überhaupt an einen guten Katechismus, insbesondere aber an den Katechismus einer unirt-evangelischen Kirche gestellt werden müssen; 2) sodann haben wir nach dem Maße dieser Anforderungen unsern badischen Landeskatechismus zu prüfen und, wenn derselbe hiernach unbefriedigend befunden wird, so ist 3) das Verlangen nach einer Veränderung in seiner Berechtigung, sowie in seinen verschiedenen Rundgebungen näher anschaulich zu machen; vornehmlich aber 4) der richtige Weg anzuzeigen, auf welchem das Bedürfniß entsprechend befriedigt werden kann, woran sich dann als Ergebnis des in der vorangehenden Darstellung Entwickelten der neue Vorschlag selbst anschließt.

I. Anforderungen an einen evangelischen Katechismus, insbesondere innerhalb der unirten Kirche.

1. Die christliche Unterweisung der heranwachsenden Jugend, obwohl sie der Natur der Sache nach durch einzelne dazu Befähigte vollzogen wird, ist doch nicht etwa nur Sache dieser Einzelnen, sondern wesentlich Sache der Kirche, welche die Kinder schon durch die Taufe zu Gliedern angenommen hat und als solche durch die Confirmation sich vollständig einverleiben will. Es ist daher auch die Aufgabe der Kirche, die Grundsätze festzustellen, nach denen die Unterweisung stattfinden soll und dafür eine Norm vorzuzeichnen. Sie thut dieß, soweit dazu auch eine schriftliche Lehraufstellung erforderlich ist, durch den Katechismus und kann es natürlich nur thun nach Maßgabe des Glaubens, auf dessen Grunde sie selbst als Kirche ihren Bestand hat.

Sonach kann der Katechismus nicht von einem einzelnen Kirchenmitgliede, wie ausgezeichnet dasselbe auch sein möge, ausgehen, oder irgendwie in dessen Belieben gestellt sein, sondern er geht dem Wesen nach immer von der Kirche aus und ist als das Hauptmittel ihrer grundlegenden Lehrthätigkeit nothwendig unter deren Entscheidung gestellt. Zwar wird jeder Katechismus zu seinem nächsten Urheber immer ein einzelnes Glied der Kirche haben; aber zu dem, was er sein soll, wird er doch nur dann, wenn der Verfasser darin nicht seine besondere Theologie oder seine eigenthümlichen Lehrmeinungen, sondern den gemeinsamen Glauben zum Ausdruck bringt, und seine Berechtigung erhält jeder Katechismus nur dadurch, daß die Kirche dieß durch ihre gesetzmäßigen Organe anerkennt und ihn deßhalb als Norm für die Unterweisung ihrer Glieder ordnungsmäßig vorschreibt.

Es ist also die Kirche, welche sowohl dem Katecheten als den Katechumenen den Katechismus in die Hand gibt, und der Grundinhalt desselben kann darum nie ein anderer sein, als die Hauptstücke des Glaubens, auf welchen die Kirche selbst sich gründet.

2. Unsere evangelische Kirche gründet sich nun zu oberst auf die heilige Schrift. Es versteht sich also ganz von selbst, daß der Inhalt jedes evangelischen Katechismus ein schriftmäßiger sein muß. Die Summe der in der Schrift niedergelegten Heils-

wahrheit muß in demselben klar und unverfälscht ausgesprochen sein, und auch der Form nach muß er sich als Erzeugniß des Schriftgeistes erweisen. Aber so unzweifelhaft dieß auf der einen Seite ist, eben so klar ist es auf der andern, daß er nicht bloß eine Wiederholung von Schriftworten, ein Auszug aus der Schrift sein darf.

Man hat allerdings gemeint, einen guten und insbesondere einen wahrhaft biblischen Katechismus dadurch zu Stande bringen zu können, daß man lediglich die wichtigsten Aussprüche der Schrift in gehöriger Ordnung zusammenstellte, welche die Hauptpunkte der Christenlehre in sich fassen. Allein dieß ist offenbar etwas Ungenügendes, ja unter gewissen Umständen Verlehtes. Es spricht dagegen zunächst schon Folgendes. Der Katechismus soll, soweit dieß in den Kreis der elementarischen Belehrung fällt, den christlichen Glauben wecken, beleben und begründen. Das kann er aber nur, wenn er selbst Ausdruck dieses Glaubens ist. Zwar soll er den gemeinsamen Glauben aussprechen, aber er soll dieß nicht auf abstracte Weise thun, sondern so, wie dieser Gemeinglaube in dem wiedergeborenen Christen eine lebendige Gestalt gewonnen hat. Es muß also in ihm ein persönliches Glaubensleben pulstren; er muß mit dem allgemeinen zugleich den eigensten Glauben, die persönlich-lebendigste Ueberzeugung zum Ausdruck bringen. Eben dieß jedoch geschieht nimmermehr durch eine bloße Zusammenstellung von Schriftausprüchen. Diese hat nur den Charakter einer Berichterstattung, bei welcher vorwiegend der sichtigende und ordnende Verstand thätig ist, aber nichts von dem persönlichen Glaubensleben hervortritt, welches allein geeignet ist, lebenerweckend auf andere zu wirken. Es kommt indeß noch etwas anderes hinzu, durch dessen Beachtung wir auf ein weiteres wesentliches Merkmal eines guten evangelischen Katechismus hingewiesen werden.

3. Es genügt an sich nicht, daß die Kirche nur allgemeinhin ausspreche, sie gründe sich auf die heilige Schrift; sondern, wenn dieses Zurückgehen auf die Schrift gegenüber andern christlichen Gemeinschaften, die auch schriftmäßig sein wollen, bestimmte Bedeutung und reellen Werth haben soll, so muß die Kirche zugleich sagen, wie sie die Schrift versteht und die Summe ihres Schrift-

verständnis in den Grundzügen darlegen. Daraus geht, wie wir im ersten Vortrage gezeigt, das Bekenntniß der Kirche hervor. Aber die gleiche innere Nothwendigkeit, welche die Kirche zu einem artikulirten Bekenntniß treibt, treibt sie auch dazu, das Gesamtergebniß ihres Schriftglaubens in volksmäßiger Form auszusprechen und damit eine Norm für den Unterricht ihrer Jugend aufzustellen. Denn sie muß ja natürlich wollen, daß derselbe Glaube, in dem sie das Heil findet, auch auf ihre künftigen Glieder unverfehrt fortgepflanzt werde; wie denn auch, um nur ein geschichtliches Beispiel aus unserm näheren Bereich anzuführen, in dem Einführungsmandat Friedrichs III. zum Heidelberger Katechismus deutlich gesagt wird, derselbe sei verfaßt und gestellt worden, „damit fürbaß nicht allein die Jugend in Kirchen und Schulen in solcher Lehre gottseliglich unterwiesen und dazu einhelliglich angehalten werden, sondern auch die Prediger und Schulmeister selbst eine gewisse und beständige Form und Maß haben mögen, wie sie sich in Unterweisung der Jugend verhalten sollen, und nicht ihres Gefallens tägliche Aenderung vornehmen oder widerwärtige Lehre einführen.“

So gefaßt, sind Bekenntniß und Katechismus dem Wesen nach gar nicht verschieden, sondern in der Wurzel eines und dasselbe. Der Unterschied zwischen beiden liegt nicht im Inhalt, sondern nur in der Form und im Zweck, und die reformatorischen Katechismen brauchten eben deshalb gar nicht erst als Bekenntnisse anerkannt zu werden, sondern sie waren selbst von Haus aus Bekenntnisse: die nicht nach außen, sondern nach dem Innern der Kirche gerichteten Bekenntnisse, die eigentlichen Volks- und Gemeindebekenntnisse.

Wenn solchergestalt Katechismus und Bekenntniß ursprünglich zusammenfallen und der Katechismus selbst nichts anderes ist, als das für den Lehrzweck eingerichtete Gemeindebekenntniß, so wird es ja gewiß zu keiner Zeit einen guten Katechismus geben können, der nicht auch Ausdruck des gemeinsamen kirchlichen Glaubens wäre und den Charakter der Bekenntnißmäßigkeit an sich trüge. Es sind in dieser Beziehung nur zwei Fälle möglich. Eine christliche Gemeinschaft hat entweder kein Bekenntniß von anerkannter Geltung, oder sie hat ein solches. Im ersten Fall hätte sie gar nichts nachweisbar Gemeinsames in Glauben und Lehre und könnte

auf den Namen der Kirche im vollen Sinn nicht Anspruch machen; sie wäre dann aber auch nicht in der Lage, irgend eine Art der Lehrfassung in ihrer Mitte als vorzugsweise berechtigt zu bezeichnen und andern Auffassungsweisen gegenüber für die Unterweisung der Jugend zu autorisiren, sondern müßte mit dem Bekenntniß auch die Art des catechetischen Unterrichts schlechthin freigeben, das heißt, ganz in die Macht und Willkür jedes einzelnen Geistlichen stellen. Im andern Fall muß dem Bekenntniß auch eine bestimmende Einwirkung auf das kirchliche Leben, also insbesondere auf die christliche Bildung der heranwachsenden Geschlechter gesichert werden; dann kann die Kirche nur einen Katechismus wollen, welcher den Schriftinhalt so wiedergibt, wie es dem im Bekenntniß niedergelegten gemeinsamen Glauben entspricht, und dann wird sie entweder bei einem der reformatorischen Katechismen, welche selbst ursprünglich Bekenntnisse waren, stehen bleiben, oder, falls sie einen neuen Katechismus für nothwendig erachtet, wird sie denselben so einrichten, daß er mit dem von ihr anerkannten Bekenntniß im Einklange steht. Mit andern Worten: eine Kirche hat entweder gar kein innerlich begründetes Recht, überhaupt einen Katechismus vorzuschreiben, oder, wenn sie dieses Recht anspricht und wirklich haben soll, so kann der Inhalt ihres Katechismus nur der Glaube sein, zu dem die Kirche selbst als solche sich bekennt.

So schließt sich im Bereich der evangelischen Kirche die Bekenntnißmäßigkeit des Katechismus an dessen Schriftmäßigkeit an, und die erstere ist nichts anderes, als die aus dem Wesen der Kirche selbst hervorgehende Folge und nähere, inhaltvollere Bestimmung der letzteren.

4. Hiernach ist es Aufgabe des Katechismus, den Grundgehalt der Schriftwahrheit nach dem Bekenntniß der Kirche in volksmäßiger Gestalt darzulegen. Sein nächster Zweck geht dabei allerdings auf die Jugend. Allein die Meinung kann nicht sein, er solle von der Jugend nur eben mit Mühe gelernt und dann alsbald wieder vergessen werden. Vielmehr hat der wahre Katechismus zugleich die Bestimmung, ein Lebensbuch zu werden, die nachhaltigste Einwirkung auf das Leben in seinem ganzen Verlauf hervorzubringen. Er muß deßhalb so angethan sein, daß er sich dem Gemüth auf's tiefste einprägt und werth macht; er muß gesunde

Keime in die Herzen pflanzen, welche die Kraft in sich tragen, sich immer voller zu entfalten und immer reichere Früchte des christlichen Erkennens und Lebens zu tragen. Indem er Milch für die Kinder ist, soll er zugleich eine nahrhafte Speise für die Erwachsenen bleiben, und solchergestalt allmählig die ganze Gemeinde lebenskräftig durchdringen.

In diesem Sinne hat den Katechismus der Kirchen- und Volkemann Luther aufgefaßt, der von sich selber sagte: „Ich muß ein Kind und Schüler des Katechismus bleiben und bleib's auch gerne.“ Ihm war der Katechismus nicht bloß Unterweisungsmittel für Kinder, sondern auch Fundgrube des Glaubens für Hausväter und Hausmütter, ja für alle Christen bis zum gelehrtesten Doctor der Theologie hinauf, ein Lebensschatz, der bis zum letzten Lebenszuge mit seinen nährenden und stärkenden Wirkungen aushalten sollte. In diesem Sinne haben nachweisbar die alten Katechismen gewirkt: sie sind nicht bloß gelernt, sie sind auch in den Herzen getragen, in den Häusern und Kirchen gebetet worden; ihre Kernsprüche haben Kraft im Leben und Trost im Sterben gegeben; sie sind für den gemeinen Mann, wie für die edelsten evangelischen Fürsten der Ausdruck ihres christlichen Glaubens, oft noch in der Todesstunde, gewesen. Nur in diesem Sinne kann der Katechismus auch wirklich Bekenntniß der Gemeinde und des Volkes werden und bleiben: denn diese Bedeutung soll er nicht dadurch erlangen oder behaupten, daß er der Gemeinde äußerlich als symbolisches Buch auferlegt wird, sondern dadurch, daß er sich vermöge seiner innewohnenden Kraft im Bewußtsein des evangelischen Volkes Geltung verschafft und demselben ein lebendiger Glaubensbesitz wird, welchen es um keinen Preis sich möchte wieder entreißen lassen.

5. Aus dieser Bestimmung über Inhalt und Zweck des evangelischen Katechismus ergeben sich ganz von selbst auch die Anforderungen, welche in Beziehung auf die Form zu stellen sind.

a. Wenn der Katechismus seinem allgemeinen Zweck, die Schriftwahrheit in kirchlichem Geist an das Volk zu bringen, entsprechen soll, so muß er vor allen Dingen auch die Sprache der Schrift, der Kirche und des Volkes reden; und diese Sprache

ist die des Glaubens, des Lebens und der klaren Bestimmtheit.

Der wahre evangelische Katechismus redet zu allererst die Sprache des Glaubens. Es ist das gläubige Herz, welches in ihm sich ausspricht, und zwar so ausspricht, daß auch dem Leser oder Hörer das Herz aufgeht und zum Glauben gestimmt wird. Das gläubige Herz aber begnügt sich nicht damit, nur zu berichten, daß dieses oder jenes in der Schrift stehe oder von der Kirche gelehrt werde, sondern es ist mit seiner eigenen Ueberzeugung dabei und gibt den Glauben der Schrift und Kirche mit der vollen Lebendigkeit, Treue und Eindringlichkeit des persönlichen Selbstglaubens. Nur daraus erwächst dem Katechismus der Charakter der Treuherzigkeit, welche Vertrauen gewinnt, und die innere Wahrheitskraft, welche nicht verfehlt, eine lebenerzeugende Wirkung auf das empfängliche Gemüth hervorzubringen.

Die Sprache des Glaubens ist aber immer zugleich die Sprache des Lebens, und diese muß dem Katechismus, soll er ein Buch für Jugend und Volk werden, nicht minder eigen sein. Die Darstellung des religiösen, des christlichen Glaubenslebens geht ihrer Natur nach nicht bloß von Verstand zu Verstand und bewegt sich nicht bloß in den kunstgerechten, aber meist der lebensvollen Anschaulichkeit ermangelnden Ausdrücken der Schule, in abgezogenen Begriffen und allgemein gehaltenen Definitionen, sondern sie ist ein Erzeugniß der Gesamtfälle des frommen Gemüthes; sie ist überall concret und veranschaulicht, wie wir dieß durchgängig in der Schrift finden, das Allgemeine im Einzelnen; sie verschmäht auch die Bilder des Lebens und die fernhaften Ausdrücke des Volkes nicht, wenn sie nur die Sache treffend und würdig zum vollen Bewußtsein bringen; sie ist mithin so beschaffen, daß darin der ganze lebendige Mensch zum Vorschein kommt: nicht bloß der denkende und reflectirende, sondern gleicherweise der anschauende, fühlende und wollende; und auch nicht bloß der sogenannte gebildete Mensch, sondern der gläubige Christenmensch ohne Unterschied des Standes und der Bildung. Nur wenn er diese volle Lebenssprache in gesunder ungekünstelter Weise führt, wird der Katechismus im Stande sein, auch die Bestimmung zu erfüllen, daß er ebensowohl den ganzen Menschen erfäßt, als auch allen

Christenmenschen die Heilswahrheit eindringlich nahe bringt, dem Fürsten wie dem Bauer, dem Gelehrten wie dem einfältigen Kinde.

Diese Lebenssprache des Glaubens wird aber auch, wie die Sprache der Schrift und der Kirche, jederzeit eine Sprache der festen inneren Zuversicht und der klaren Bestimmtheit sein. Der Glaube ist durch Gottes Gnade seiner Sache gewiß und die Kirche ist nicht eine Philosophin, welche die Wahrheit erst sucht, sondern eine Lehrerin, welche die gefundene Wahrheit mit innerer Freundigkeit darbietet. Die Gestalt, in welcher der Glaube sich darlegt und die Kirche lehrt, wird daher nicht von der Art sein, daß an die ausgesprochenen Sätze die verschiedensten und selbst widersprechende Meinungen sich anschließen können; sie wird nicht schwebend, unsicher und vieldeutig, sondern klar, fest und bestimmt, also der unverkennbare Ausdruck der Sicherheit sein, die dem Glauben selbst innewohnt. Nur diese Sprache geziemt einem Buche, welches die Kirche ihren jungen und alten Gliedern in die Hand gibt, und nur durch sie wird ein reiner Erfolg erzielt, insbesondere aber dahin gewirkt werden, daß ein fester und gewisser Geist in den Herzen und Gemeinden sich erzeugt.

b. Im Besondern hat der Katechismus wieder einen doppelten Zweck zu erreichen: er soll einerseits Leitfaden für die Jugend, andererseits auch Bekenntniß für die Gemeinde, nachhaltiges Glaubens- und Lebensbuch für das gesammte christliche Volk sein. Diesem doppelten Zweck wird er auf die rechte Weise nur dann dienen, wenn sich in ihm verschiedene, scheinbar entgegengesetzte Eigenschaften vereinigen und lebendig durchdringen. Wir meinen die Eigenschaften der Einfalt und der Tiefe, der Klarheit und der Gedrungenheit, der Kürze und der Inhaltsfülle. Mit den Kindern muß der Katechismus im besten Sinne einfältig reden; aber diese Einfalt darf nie die Einfalt der Gehaltlosigkeit und Oberflächlichkeit sein, sondern muß, wenn sie ächte Einfalt sein soll, wie es die der Schrift ist, eine tiefe Glaubens- und Gedankenfülle, einen Reichthum lebenskräftiger geistiger Keime in sich schließen. Zugleich muß er sich leicht einprägen, aber nicht leicht wieder zu vergessen sein, sondern mit dem Charakter der Unverwundlichkeit in das Gemüth einwurzeln. Dies ist nur möglich, wenn er überall unmißverständlich, klar und deutlich, aber auch in gleichem

Maße kurz und gedrungen ist, wenn alle seine Sätze kernhaft und kraftvoll sind. Es kommt nicht darauf an, daß in einem Katechismus alles berührt und ausgeführt werde, daß er ein in's kurze gefaßtes vollständiges System sei, wohl aber kommt es darauf an, daß die letzten, unentbehrlichen Fundamente der Heilslehre in's hellste Licht gesetzt und so fest hingestellt werden, daß sie, einmal in das Gemüth aufgenommen, nicht leicht wieder völlig zerstört werden können. Es ist also der wahre christliche Lapidarstyl, in welchem der Katechismus abgefaßt sein muß. Er muß das Eine, was Noth thut, in großen, sicheren, scharfen Zügen vor Augen malen, aber die Kernsätze, in denen er dieß thut, müssen auch solcher Art sein, daß sie bei fortschreitendem Wachsthum im Christenthum immer neue Geistesblicke eröffnen und reichere Lebensnahrung gewähren. Nur wenn er so beschaffen ist, wird er dem doppelten Zweck, Lehrbuch der Jugend und Lebensbuch der Gemeinde zu sein, ganz genügen.

6) Diese Anforderungen stellen sich ohne Ausnahme an jeden evangelischen Katechismus. Sie verändern sich auch nicht wesentlich, wenn von dem Katechismus für eine unirte evangelische Kirche die Rede ist. Es kommen dann nur einige weitere Bestimmungen hinzu. Indem wir uns vorbehalten, hierüber in der Folge mit besonderer Beziehung auf unsere Landeskirche zu handeln, begnügen wir uns hier, auf die Hauptbestimmung hinzuweisen. Sie besteht darin, daß der Unionskatechismus, obwohl er sich, wie jeder andere evangelische Katechismus, in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß auf die Schrift zu gründen hat, doch nicht das Sonderbekenntniß einer der beiden Confessionen in ausschließlicher oder auch nur überwiegend begünstigender Weise hervorheben darf, sondern die von beiden gemeinsam bezeugten Heilslehren in ihrer Uebereinstimmung zum Ausdruck bringen muß. Werden bei der Abfassung eines Unionskatechismus die alten Katechismen zu Grunde gelegt, so wird die Aufgabe natürlich nicht darin bestehen, das Charaktervolle und Kernhafte derselben zu verwischen; vielmehr wird er gerade dieses, als besonders werthvoll und wirkungskräftig, mit Pietät zu bewahren, dabei aber das auf beiden Seiten Beste und Vorzüglichste zur lebendigen Verschmelzung zu bringen und in Betreff der Lehrverschiedenheiten auf Grund der Schrift einen positiven Consensus herzustellen haben.

II. Der Katechismus unserer evangelischen unirten Landeskirche.

Wir haben nunmehr den in unserer Landeskirche vorgeschriebenen Katechismus nach den bezeichneten Anforderungen zu prüfen. Indem wir dieß thun, sind wir nicht gemeint, an ein menschliches Erzeugniß ohne Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Bedingungen, unter denen es entstanden ist, den höchsten Maßstab der Beurtheilung anlegen zu wollen. Ebenso wenig aber dürfen wir uns in einem Falle, wo es sich um die Ansprüche einer so ehrwürdigen Corporation, wie die Kirche es ist, ja um die gesunde Heranbildung ganzer Geschlechter zu christlicher Erkenntniß und christlichem Leben handelt, durch falsche Rücksichten abhalten lassen, mit geziemender Offenheit unsre Ueberzeugung auszusprechen. Dabei wird es nicht erforderlich sein, auf alle Einzelheiten einzugehen. Die Hauptpunkte jedoch sollen bestimmt genug hervorgehoben werden.

1. Unser Landeskatechismus ist ein Kind seiner Zeit, und diese Zeit war, wie jedermann weiß, eine im Glauben und theologischen Denken vielfach zerrissene. Dieß kann, wenn wir in dem Buche Einheit, Festigkeit und Entschiedenheit der Glaubensdarstellung vermissen, zur beziehungsweise Entschuldigung dienen. Die Ursache hiervon ist nicht sowohl in den einzelnen Personen, als vielmehr in den Gesamtzuständen zu suchen, die nun einmal im Laufe der geschichtlichen Entwicklung so geworden waren. Es lag hierbei dem ganzen Unternehmen die Absicht zu Grunde, innerhalb der vorhandenen Gegensätze noch etwas Gemeinsames aufzufinden und die christliche Lehre so zu fassen, daß sich an diese Fassung die verschiedenen Denkweisen anschließen könnten, daß niemand durch seinen Standpunkt geradezu gehindert wäre, von dem Dargebotenen Gebrauch zu machen. Und auch diese Absicht kann als eine wohlmeinende anerkannt und unter den gegebenen Verhältnissen entschuldbar befunden werden.

Allein wenn wir solche Erwägungen selbst im vollsten Maße gelten lassen, so dürfen wir doch zugleich für die Rehrseite unser Auge nicht verschließen. Gerade eine Zeit, wie diejenige war, in der unser Katechismus entstand, ist eben nicht dazu angethan, auf

diesem Gebiet etwas im vollen Sinne Genügendes und Dauerhaftes zu produciren. Wenn irgend etwas eine glaubensstarke und glaubenseinige Zeit erfordert, so ist es nächst dem ächten Kirchenliede die Hervorbringung eines guten Katechismus. War diese Grundbedingung des Lebens nicht vorhanden, so hätte man eine Sache, die doch nicht wirklich befriedigend ausgeführt werden konnte, auch gar nicht unternehmen und sich lieber an das vorhandene Bewährte halten sollen. Schien es aber dennoch nothwendig, etwas Neues aufzustellen, so war es wiederum ein, ob auch wohlgemeinter, so doch keineswegs ganz glücklicher und nachhaltigen Erfolg verbürgender Gedanke, mit diesem Neuen allen theologischen Denkarten, auch den entgegengesetzten, gerecht werden zu wollen. Dieß war nur der sichere Weg, es auf die Dauer niemanden vollständig recht zu machen, und bildete von vorneherein, auch wenn sonst die Bedingungen dazu vorhanden gewesen wären, ein unübersteigliches Hinderniß, dem christlichen Glauben seinen unverkürzten kraftvollen, Ausdruck zu geben. Es konnte dabei nur etwas mehr oder weniger Unsicheres und Unbestimmtes herauskommen, wie es gerade für ein Jugend- und Volksbuch am wenigsten paßt und gegen die, in voller Entschiedenheit und ungebrochener Einheit des Glaubens aufstretenden alten Katechismen sehr stark abstechen mußte.

2. Das hiermit im Allgemeinen Angedeutete zeigt sich noch bestimmter, wenn wir näher auf Inhalt und Form unseres Katechismus eingehen. In beiden Beziehungen können wir nicht ansehen, denselben für unbefriedigend zu erklären.

a. Was den Inhalt betrifft, so wird offenbar die Grundforderung nicht genügend erfüllt: die Forderung der vollen Schrift- und Bekenntnißmäßigkeit in der Darstellung der christlichen Heilslehre. Dieß ist bereits so vielfach nachgewiesen worden, daß es nicht nothwendig scheint, hier ausführlich auf das Einzelne einzugehen. Wer einerseits mit der Schrift- und Kirchenlehre wirklich bekannt ist, und andererseits das in unserem Katechismus Gegebene unbefangen würdigt, kann unmöglich in Abrede stellen, daß hier Abweichungen und Defecte vorliegen. Und zwar zeigen sich dieselben nicht bloß auf untergeordneten Punkten, sondern theilweise selbst in solchen Lehren, die von jeher als Fundamentalartikel betrachtet worden sind, namentlich in der Lehre von der göttlichen

Dreieinigkeit, von der wahren Gottheit Christi, von dem natürlichen sündlichen Verderben, von der Versöhnung durch Christum, der Rechtfertigung allein durch den Glauben und dem Verhältniß zwischen Rechtfertigung und Heiligung. Auch ist auf diesen Punkten nicht etwa nur die kirchliche Formel umgangen, um für die Grundgedanken des evangelischen Protestantismus einen neuen, vielleicht lebendigeren und unserem Bedürfnis mehr entsprechenden Ausdruck zu versuchen, oder dem Kirchlichsymbolischen gegenüber das Biblische desto stärker zu betonen; sondern es sind gewisse Grundanschauungen der reformatorischen Lehre selbst entweder aufgegeben oder doch merklich abgeschwächt, und es ist, was hiermit unmittelbar zusammenhängt, auch das Biblische nicht in seinem vollkräftigen Bestand, in seiner ungetrübten Reinheit und Bestimmtheit ausgedrückt.

Die Differenz zwischen dem Katechismus und dem Biblisch-Kirchlichen zeigt sich auch nicht bloß in einzelnen Lehren; sie tritt vielmehr schon in der ganzen Anlage hervor. Insbesondere gehört hierher die vollständige Scheidung des Lehrstoffes in Glaubens- und Sittenlehre, sowie die unverhältnismäßig ausführliche und relativ selbstständige Behandlung der letzteren. Diese gesonderte, in alle Einzelheiten eingehende Ausführung der Sittenlehre ist nicht ein bloß formeller, sondern auch ein materieller Fehler; sie macht nicht allein den Katechismus über die Maßen weitschweifig und ist jedenfalls für ein Volksbuch sehr ungeeignet; sie kann in solcher Weise selbst theologisch nicht gerechtfertigt werden und in ihrer Wirkung nur dazu dienen, den jungen Christen die so wichtige Einsicht in den inneren Zusammenhang, in die Untrennbarkeit des christlichen Glaubens und Lebens zu erschweren oder gar unmöglich zu machen.

Verbmöge dieser Inhaltsbeschaffenheit ist unser Katechismus zugleich unfähig, das zu sein oder zu werden, was ein guter Katechismus sein soll: ein christliches Volks- und Gemeindebekenntniß. Ja, er steht in dieser Beziehung sogar im stillschweigenden Widerspruch mit der Bestimmung der Unions-Urkunde. Der §. 2 der Unions-Urkunde erkennt neben der augsburgischen Confession auch den beiden alten Confessionskatechismen „normatives Ansehen“ zu, und wir unsererseits können nicht zweifeln, daß

damit eine wirkliche Geltung dieser Katechismen als kirchlicher Bekenntnisschriften ausgesprochen werden soll. Dem gegenüber ist es aber in der That sehr auffallend, daß nicht nur diese älteren Lehrbücher außer kirchlichen Gebrauch gesetzt sind, sondern auch an deren Stelle ein Katechismus eingeführt worden ist, der sich mit manchen Grundanschauungen und Lehrbestimmungen jener alten Katechismen im Verhältniß des Widerspruchs oder doch der Differenz befindet. Zu der Aufhebung des kirchlichen Gebrauchs der alten Katechismen konnte man, was hier nicht näher erörtert zu werden braucht, ganz gute und entscheidende Gründe haben; aber zur Einführung eines mit ihnen in mehrfachem Gegensatz befindlichen neuen Katechismus hätte man, so lange ihnen als Bekenntnissen „normatives Ansehen“ zuerkannt wurde, in der That kein zureichendes Recht. Und zwar stellt sich dieß für uns noch klarer heraus, wenn wir zugleich, worauf wir in der Folge bestimmter zurückkommen werden, die Veränderungen erwägen, welche bereits die unirende General-Synode in Betreff des Religionslehrbuchs aufgestellt hatte.

b. Wenn solchergestalt schon der Inhalt unseres Katechismus als ungenügend angesehen werden muß, so ist dieß in noch weit höherem Grade der Fall in Beziehung auf die Form; ja nach dieser Seite hin werden auch von solchen, die sonst eher geneigt wären, ihn zu vertheidigen, seine Mängel eingeräumt. Dieselben treten in der That so augenscheinlich hervor, daß schon dieß genügen würde, ihn für den ferneren Gebrauch ungeeignet zu finden.

Eine gewisse Klarheit und Einfachheit der Darstellung zwar wollen wir dem Katechismus nicht absprechen. Er bietet in Betreff der Faplichkeit, wenn wir die Sache ganz allgemein nehmen und dabei von der kindlichen Anschauungsweise absehen, keine besonderen Schwierigkeiten dar. Außerdem aber geht ihm nahezu alles das ab, was wir oben als formelle Anforderung an einen guten Katechismus geltend gemacht haben. Er ist weit davon entfernt, die Sprache der Schrift und der Kirche, die sichere Sprache des Glaubens und die anschauliche, concrete Sprache des Lebens zu reden; und da nur diese Sprache, wie sie Luther in so unübertrefflicher Weise zu handhaben wußte, die wahrhaft volksmäßige ist, so ist er auch zugleich weit entfernt, volksmäßig in seiner Rede zu sein. Es gebriht ihm fast durchgängig der lebenswarme Ausdruck herzlichster

Ueberzeugung. Statt dessen gibt er entweder trockene schulmäßige Definitionen, die lediglich den Verstand in Anspruch nehmen, oder er hat die Form der Berichterstattung, welche unwillkürlich auf das Kind den Eindruck machen muß, als handle es sich hier um eine außer ihm liegende Sache, die etwa sein Gedächtniß, aber nicht sein Herz, sein Gewissen und sein Leben angeht. So bleibt das Gemüth fast ganz unbetheiligt, und es dürfte sehr schwer sein, in dem Katechismus auch nur eine Stelle nachzuweisen, von der man sagen könnte: es müsse bei derselben — wie dieß bei so vielen Stellen der alten Katechismen der Fall ist — dem Kinde das Herz aufgehen und ganz von selbst die Stimmung des Glaubens, der Andacht, des Gebetes hervorgerufen werden. Außerdem mangelt ihm die wesentlichen Eigenschaften der Gedrungenheit, der Kernhaftigkeit und Kürze, es geht ihm überall das ab, was wir den christlichen Lapidarstyl genannt haben.

Vermöge aller dieser Mängel prägt er sich weder leicht in das Gedächtniß, noch tief in das Gemüth ein, sondern wird nur mit schwerer Mühe gelernt und, wenn er mit Noth gelernt ist, alsbald wieder vergessen. Es kann also auch von einer nachhaltigen positiven Wirkung auf das ganze Leben nicht die Rede sein, noch weniger aber davon, daß dieser Katechismus im Stande sei, sich durch die ihm eigenthümlichen Vorzüge als ein theurer christlicher Glaubensschatz in den Gemeinden heimisch zu machen. Vielmehr wird die Lernqual, die er vielen Kindern verursachen muß, in der Regel eine abstoßende Wirkung hervorbringen und weit mehr geeignet sein, ihnen die weitere Beschäftigung mit christlichen Dingen zu verleiden.

3. Das Gesagte dürfte auch durch die bisherigen Erfolge, die der Katechismus seit seiner Einführung gehabt hat, bereits hinlänglich bestätigt sein. Während über den Inhalt des Buches ein Theil unserer Kirchenmitglieder, Geistliche und Laien, bittere Klage führt, gibt sich wohl ein anderer Theil damit zufrieden, aber nicht sowohl aus wirklicher Freudeigkeit zu diesem Inhalt, als vielmehr aus dem negativen Grunde, daß sie ein Anderes nicht wollen, was an dessen Stelle gesetzt werden könnte. In formeller Beziehung dagegen hat der Katechismus unseres Wissens überall keine Vertheidiger. Da ist nur eine Stimme der Klage über seine Unpo-

pularität, Unkindlichkeit und Schwerbehältlichkeit, über den Mangel aller ächten pädagogischen Eigenschaften. Es wird als unbestrittene Thatfache angegeben, daß die Sätze des Katechismus ein Jahr nach der Confirmation fast durchgängig aus dem Gedächtniß der Kinder wieder entschwunden sind. Auf diese Weise muß er den Erwachsenen ganz fremd werden und es dürfte nicht leicht vorkommen, daß die Eltern mit ihren Kindern aus innerem Triebe wieder zu demselben zurückkehren. Am wenigsten wird der Katechismus unter dem Volke wahre Freunde und Verehrer haben. Die alten Katechismen wurzeln nach jahrzehntelanger Entfernung noch in der Liebe vieler Gemüther und werden von nicht wenigen eifrig zurückverlangt; dagegen könnte — das darf man mit aller Zuversicht aussprechen — unser gegenwärtiger Katechismus abgeschafft werden, ohne daß irgend eine, aus wirklicher Pietät hervorgehende, innerlich freudige Vertheidigung für ihn in die Schranken treten, oder gar nach längerer Beseitigung eine Sehnsucht sich einstellen würde, ihn wieder zurück zu erhalten.

In Summa: wenn Luther in seiner treffend verben Weise mit Recht sagt, es sei im deutschen Gottesdienst auf's erste von nöthen „ein grober, schlechter, ¹⁾ einfältiger, guter Katechismus“, so ist diese Grundforderung durch unser bisheriges Lehrbuch nicht in Erfüllung gegangen.

III. Das Verlangen nach einer Verbesserung in Betreff des Katechismus.

Bei dem bezeichneten Stande der Dinge konnte das Verlangen nach einem andern und besseren Katechismus nicht ausbleiben. Dieses Verlangen hatte seine Berechtigung und trat auch, gestützt auf sein Recht, in vielfachen Kundgebungen hervor. Wir betrachten dasselbe in dieser doppelten Beziehung, in seiner Berechtigung und in seinen Aeußerungen.

1. Was das Recht betrifft, etwas Anderes zu verlangen, so ergab sich dieses zunächst

¹⁾ d. h. schlechter.

a. schon aus der Natur der Sache: aus der unbefriedigenden Beschaffenheit des Bestehenden, verbunden mit der Möglichkeit, etwas Befriedigenderes an die Stelle zu setzen. Auf der einen Seite konnten die Mängel des vorgeschriebenen Katechismus schlagend dargethan werden und wurden auch in steigendem Maße empfunden, auf der andern Seite lagen allbekannte Katechismen vor, welche diese Mängel nicht hatten, vielmehr unleugbare, durch die Erfahrung erprobte Vorzüge besaßen: da war wohl für Geistliche und Gemeindeglieder ein natürliches Recht vorhanden, den Wunsch nach einer Veränderung nicht nur zu hegen, sondern auch wirklich zu erkennen zu geben. Wenn hierbei allerdings auch gar manches Ungehörige und Tadelnswerthe vorkam, so lag dieses nicht in dem Verlangen nach Verbesserung selbst, auch nicht in der Aeußerung dieses Verlangens an sich genommen, sondern in der Art und Weise dieser Aeußerung: es lag in der Leidenschaftlichkeit, mit der man theilweise das nun doch einmal kirchlich Autorisirte herabwürdigte, in der drängenden Ungebuld, mit der man ohne Rücksicht auf die gesetzlich vorgezeichneten Wege unmittelbare Abhilfe forderte, auch wohl in der Willkür, mit der man sich der gegebenen Ordnung, die das Kirchenregiment zu handhaben auf's bestimmteste verpflichtet war, entzog und in irgend einer Weise, offen oder verdeckt, zur Selbsthilfe schritt. Diese Erscheinungen können, wie sich von selbst versteht, in keiner Weise gebilligt, es darf aber auch um ihretwillen nicht verkannt werden, daß für das Verlangen nach Verbesserung in der That eine innere Berechtigung vorhanden war. Diese innere Berechtigung wurde aber

b. noch bedeutend verstärkt durch ein äußeres, positives Recht; und zwar sind die in dieser Beziehung gegebenen Haltpunkte von sehr gewichtsvoller Art.

Als auf der unirenden General-Synode von 1821 die Frage über ein Lehrbuch für die unirte Landeskirche zur Behandlung kam, wurde dafür eine Commission bestellt, in welcher die mit den meisten Stimmen gewählten Theologen Daub und Schwarz ohne Zweifel die Hauptstimmführer waren. Der von dem seligen Schwarz abgefaßte und von den übrigen fünf Mitgliedern der Commission einstimmig angenommene Bericht ist für unsern Gegenstand von der höchsten Bedeutung. Er läßt uns vermöge seines Inhaltes und

der Zustimmung, die er innerhalb der Commission und der General-Synode selbst fand, nicht im Zweifel darüber, wie diejenige Versammlung, welche den Grund zu unserer Union legte, das Katechismusproblem eigentlich wollte gelöst wissen.

Im Eingang spricht sich dieser Bericht¹⁾ über den Charakter der zu vollziehenden Union überhaupt aus. Sie soll sich nicht im Unbestimmten oder gar im indifferentistischen Nichts, sondern auf dem Grunde des positiven, evangelisch-kirchlichen Christenthums vollziehen. „Wir geben“ — heißt es unter anderm — „unser evangelisches Christenthum um keinen Preis auf, sondern stehen darin unerschütterlich fest. Wir wollen also keine Vereinigung, welche sich gleichsam im luftigen Raum bildet, wir wollen sie in keiner losen Lehre suchen, sondern in dem festen Grund, in der Lehre, welche unwandelbar steht. Wir wollen auch nicht über unserer heiligen Lehre hinschweben, wir wollen nicht ihre standhaften Aussprüche umgehen, sondern wir wollen uns mitten im Wesen unseres Glaubens fest und heilig vereinigen — ja wir sind schon hierin vereinigt — wir wollen das nur mit deutlichem Wissen erklären.“

In diesem Sinn wird dann auch der Maßstab für das anzufertigende Lehrbuch festgestellt. Dasselbe soll sich auf die Schrift, als höchste Norm in Glaubenssachen, gründen, aber es soll auch der Ausdruck der evangelischen Kirchenlehre sein und insbesondere den wesentlichen Inhalt der unserer Union zu Grunde gelegten Bekenntnisse, der augsburgischen Confession, des lutherischen und heidelberger Katechismus, in sich fassen. „Das Lehrbuch soll die Vereinigung der Kirche in die Gemüther einführen, das gemeinsame kirchliche Leben im Herzensgrunde entzünden und die äußerlich vereinten Gemeindeglieder auch zum (inneren) Vereine bilden, so daß jeder in der Kirche und die Kirche in ihm lebt. Solches Lehrbuch führt die bisherige Lehre der getrennten Kirchen in die vereinigte hinüber . . . und dafür gibt es keinen andern Weg, als daß die uns gemeinsame augsburger Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörigen Confessionskatechismen, der

¹⁾ Vollständige Auszüge daraus gibt Hundeshagen, Bekenntnisgrundlage der vereinigten evang. Kirche Badens, S. 131 bis 140.

lutherische und der heidelsberger, vereinigt wirken und in den zu erwartenden der vereinigten Kirche zusammenfließen.“ Einen andern Maßstab erklärt die Commission nicht finden zu können. Denn obwohl unsere Kirche den Grund der heiligen Schrift sich durch keine Gewalt auf Erden dürfe nehmen lassen, so habe doch das evangelische Volk seinen Glauben auch aus den Bekenntnissen empfangen und diesen Glauben bis jetzt fest gehalten. „Wir sind nicht berechtigt, den Gemeinden dieses Wort zu entreißen und wollten wir uns auch dazu erkühnen, so würde sich der Glaube selbst gegen uns aufmachen und wir dürften das nicht einmal tadeln, sondern müßten es vielmehr loben.“

Gestützt auf diese Grundsätze, stellte die Commission den Antrag, einstweilen die beiden Confessionskatechismen zu belassen, ihnen aber ein Spruchbuch beizufügen zugleich mit der Abendmahlslehre der vereinigten Kirche. Mittlerweile sollte der, der General-Synode bereits vorgelegte, jedoch nur seinem dogmatischen Theile nach ausgeführte Katechismus „nach der von der Commission gegebenen Anleitung“ binnen Jahresfrist vollendet, überarbeitet, von der theologischen Facultät der Universität Heidelberg revidirt und dann zum Spätjahr 1822 von der evangelischen Ministerialsection zur näheren Erprobung seiner Angemessenheit auf so lange eingeführt werden, bis die nächste General-Synode werde entschieden haben, ob dieses Buch der Idee eines Landeskatechismus „zugleich mit der Eigenschaft einer Bekenntnisschrift“ entspreche, oder aber ein anderer solcher Landeskatechismus „auf dem Grund der bisherigen“, mit Berücksichtigung des im theilweisen Entwurf vorliegenden Lehrbuchs, ausgearbeitet und erschienen sein werde. ¹⁾

Gegen die in dem angeführten Commissionsberichte aufgestellten principiellen Gesichtspunkte erhob sich inmitten der General-Synode selbst kein Widerspruch. Nur eine Stimme erklärte sich etwas abweichend. Dagegen erwähnt das Protokoll ausdrücklich, der Bericht sei, wie er von der Commission einstimmig genehmigt war, so auch von der General-Synode „im Ganzen angenom-

¹⁾ So §. 5 der Unions-Urkunde.

men" worden. So haben wir, obwohl die General-Synode nicht allen einzelnen Vorschlägen der Commission ihre Zustimmung ertheilte, dennoch vollen Grund zu der Annahme, daß sie die allgemeinen Grundsätze des Commissionsberichtes hinsichtlich der Bearbeitung eines Lehrbuches für die unirte Kirche entschieden billigte. Auch wird dieß durch S. 5 der Unions-Urkunde auf's bestimmteste bestätigt, denn in diesem Paragraphen ist mit klaren Worten gesagt: der neue Landeskatechismus solle nach der von der Commission „gegebenen Anleitung“ vollendet, überarbeitet und residirt werden; und zugleich wird von dem einzuführenden Lehrbuche überhaupt verlangt: es solle „auf Grund der bisherigen Katechismen“ abgefaßt sein und die „Eigenschaft eines Bekenntnisbuches“ an sich tragen. Und dabei kann der Sinn dieser Forderungen keinem Zweifel unterliegen. Die Beschaffenheit der von der Commission „gegebenen Anleitung“ ergibt sich aus deren oben ausgezogenem Berichte. Der Ausdruck: Ausarbeitung des Landeskatechismus „auf Grund der bisherigen“ ist in seiner Beziehung auf die beiden alten Katechismen für sich klar genug. Die Formel: „Eigenschaft eines Bekenntnisbuches“ aber konnte doch füglich, nach Maßgabe von S. 2 der Unions-Urkunde, nicht sagen wollen: es solle durch den neuen Katechismus ein völlig neues Bekenntnis eingeführt werden im Widerspruch mit den Bekenntnissen, welche die General-Synode selbst mit „normativem Ansehen“ der Vereinigung zu Grunde gelegt hatte, sondern er konnte nur besagen: derselbe solle den Grundinhalt jener Bekenntnisse so wiedergeben, daß er sie innerhalb der Gemeinde gleichsam veretrete, daß er in diesem Sinne selbst als Gemeindebekenntnis könnte angesehen werden.

Was nun die „Eigenschaft einer Bekenntnischrift“ betrifft, so wird wohl gegenwärtig kaum jemand kühn genug sein, unserem Landeskatechismus diese Eigenschaft zuerkennen zu wollen, und auch die General-Synode von 1834, welche ihn einführte, hat dieß nicht gethan, sondern eben nur einfach die hierauf bezügliche Bestimmung des S. 5 der Unions-Urkunde unberücksichtigt gelassen. In Betreff der andern Forderung aber, daß der Katechismus „auf Grund der bisherigen“ ausgearbeitet werden solle, liegt es offen genug zu Tage, daß dieselbe durch den Landeskatechismus nicht in Erfüllung gegangen ist. Und eben daraus geht dann auch weiter hervor, daß

er nicht nach der von der Commission „gegebenen Anleitung“ abgefaßt ist, denn diese hatte ja ausdrücklich verlangt, es sollten in ihm nebst der augsburgischen Confession die beiden alten Katechismen „vereinigt wirken und zusammenfließen.“ Aus allem aber ergibt sich das unbezweifelbare Resultat: die Einführung dieses Katechismus ist etwas zunächst nur Factisches und nur in so fern zu Recht bestehend, als sie von den mit der erforderlichen Vollmacht bekleideten Instanzen ausgegangen ist; aber die hierbei mitwirkenden Factoren der kirchlichen Gesetzgebung selbst haben das Recht hierzu wesentlich nur aus ihrer Vollmacht, nicht in gleicher Weise auch aus den Grundlagen unserer Kirche, aus den Beschlüssen der unirenden General-Synode und den Bestimmungen der Unions-Urkunde geschöpft. ¹⁾ Ist dem aber so, dann ist das Verlangen

¹⁾ Es verhält sich mit dem Verlauf der Katechismus-Angelegenheit, um hier nur die Hauptpunkte kurz anzudeuten, folgender Weise. Die theologische Facultät zu Heidelberg hatte den Auftrag erhalten, den ursprünglichen, bekanntlich von Kirchenrath Hitzig herrührenden Katechismus-Entwurf, von welchem der General-Synode des Jahres 1821 nur der dogmatische Theil vorgelegen hatte, der Facultät jedoch etwas später auch der die Sittenlehre enthaltende Theil zugestellt wurde, einer Revision zu unterwerfen. Statt nur zu revidiren, that jedoch die Facultät ein Mehreres: sie überarbeitete mit starken Veränderungen den ersten dogmatischen Theil, für den zweiten ethischen aber lieferte sie eine ganz neue, selbstständige Ausführung. Dieser, mit vieler Sorgfalt abgefaßte, aber allzu umfangreiche und auch dem praktischen Bedürfnis nicht genugsam entsprechende Facultäts-Katechismus, der sich bei den Akten des Oberkirchenrathes befindet, wurde nun andrerseits vom Verfasser des ersten Entwurfs entschieden abgelehnt und fand auch bei dem Kirchenregimente nicht die erforderliche Zustimmung. Da nun aber im Lauf der Jahre das Bedürfnis eines Katechismus für die unirte Kirche immer dringender wurde und eine General-Synode zu diesem Zweck höchsten Ortes nicht zusammenberufen werden wollte, so wurde endlich auf höchsten Befehl eine Commission niedergesetzt, welche nun wirklich eine Revision des Hitzig'schen Entwurfs vornahm. Dieser revidirte Katechismus wurde dann, ohne daß er der Facultät noch einmal zur Begutachtung zugegangen wäre, im Jahr 1830 provisorisch eingeführt und schließlich von der General-Synode des Jahres 1834 mit einigen Abänderungen genehmigt. In dieser Weise erfolgte die Einführung des bisherigen Katechismus zwar allerdings durch die geordneten Behörden und muß natürlich insofern als zu Rechte

nach einem andern, diesen Entscheidungen wirklich entsprechenden Katechismus nicht nur durch die Natur der Sache, sondern auch positiv durch die urkundlichen Grundlagen unserer Kirche vollkommen berechtigt.

2. Dieses wohlberechtigte Verlangen machte sich denn auch seit dem Bestehen des Katechismus in vielfacher Weise durch Wort und Schrift deutlich vernehmbar. Es kann hier ebensowenig, wie bei der Bekenntnißfrage, unsere Aufgabe sein, auf die Kundgebungen von nichtamtlichem Charakter einzugehen, obwohl sich darunter manche befinden, die von durchaus würdiger Beschaffenheit sind und alle Beachtung verdienen. Aber die amtliche Stimme der Diöcesansynoden muß auch hier gehört und deren Bedeutung in gebührender Weise gewürdigt werden.

Nicht wie das Bekenntniß wurde der, mit demselben so genau zusammenhängende Katechismus erst auf den Diöcesansynoden von 1850 und 1853 Gegenstand der Erwägung, sondern seit seiner Einführung ist über denselben mit steigender Lebhaftigkeit verhandelt worden, wie sich dieß aus einer Vergleichung der Synodalbescheide vom 25. August 1842, Nr. 13,787 und vom 20. Januar 1852, Nr. 963 ergibt. Zu keiner Zeit aber hat die Katechismusangelegenheit so sehr die Gemüther der Synodalen bewegt, wie im Jahr 1853.

Im Allgemeinen haben, mit wenigen Ausnahmen, sämtliche Synoden die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit irgend einer Veränderung in Betreff des Katechismus anerkannt. Nur die Synode Fahr-Mahlberg hat sich ausdrücklich gegen jede Aenderung ausgesprochen, indem sie nicht bloß den Antrag auf Revision in einzelnen Punkten, sondern auch den Antrag auf einen wortgetreuen Auszug aus dem bestehenden Katechismus verwarf. Unter den übrigen Synoden sind einige wenige allerdings auf diese Lebensfrage der Kirche gar nicht eingegangen, die bei weitem meisten aber haben sie in's Auge gefaßt und zugleich in irgend einer Weise eine Verbesserung für nothwendig erachtet.

bestehend angesehen werden; aber doch waren bei seiner Zustandbringung die leitenden Grundsätze, welche die unirende General-Synode vom Jahr 1821 dafür aufgestellt hatte, nicht wirklich in Anwendung gekommen.

Im Einzelnen ist Folgendes hierbei hervorzuheben: Nicht förmlich ausgesprochen über den Katechismus haben sich die Diöcesen Sinsheim, Emmendingen und Neckargemünd. Hier von scheint auf den beiden letzteren Synoden die Ursache die gewesen zu sein, daß, bevor die Verhandlung an den Katechismus kam, bereits der Antrag auf bestimmtere Fassung von S. 2 der Unions-Urkunde abgelehnt worden und damit ein ungünstiges Vorzeichen für diejenigen gegeben war, welche die Katechismusfrage zur Verhandlung zu bringen beabsichtigt hatten. Die Synoden Lörrach und Land-*Carlsruhe* haben den Antrag auf Entfernung des jetzigen Katechismus zurückgewiesen, aber erstere nur mit sehr geringer Majorität und letztere dadurch, daß bei Stimmengleichheit der Decan die Entscheidung gab. Für Beibehaltung des jetzigen Katechismus sprechen sich auch die Synoden *Neckarbischofsheim* und *Weinheim* aus, aber nur „vorerst“ bis ein anderer, guter zu Stande gekommen sein werde; auch wurde die Majorität hierbei vorzugsweise von nichtgeistlichen Mitgliedern gebildet, während die Geistlichen weiter gehen wollten. Mit Ausnahme dieser acht Synoden sind alle übrigen für eine Aenderung, aber allerdings in Abstufungen und mit verschiedenen Modifikationen. Ein Minimum begehrt mit geringer Majorität die Diöcese *Rheinbischofsheim*, indem sie sich auf den Wunsch beschränkt, es sollten aus dem Katechismus nur die Antworten des ersten Theils, aus dem zweiten aber nur die Sprüche auswendig gelernt werden. Etwas weiter geht die Diöcese *Freiburg*, die den ganzen zweiten Theil nicht mehr gelernt haben will. Eine Revision des Katechismus verlangen die Synoden *Eppingen* und *Oberheidelsberg* und eine „völlige Umarbeitung“ die Synode *Stadt-*Carlsruhe**. Auf einen ganz andern zweckmäßigeren Katechismus endlich gehen die Anträge der Synoden von *Wertheim*, *Borsberg*, *Adelsheim*, *Bretten*, *Mosbach*, *Ladenburg*, *Pforzheim*, *Durlach*, *Hornberg*, *Müllheim*, *Schoppsheim*. Sie wünschen sämtlich einen Unionskatechismus, der sich möglichst an die reformatorischen Bekenntnisse anschließen und den Consensus derselben zum Ausdruck bringen soll, wie dies auch die Intention derjenigen ist, welche eine Revision verlangen. Die Art und Weise der Ausführung wird hierbei nicht näher bezeichnet,

außer von der Synode Adelsheim, welche ausdrücklich auf eine „wortgetreue“ Verschmelzung des lutherischen und heidelberger Katechismus hindeutet.

Für Freigebung der alten Confessionskatechismen sind nirgends ganze Synoden, sondern nur hie und da einzelne Stimmen aufgetreten. Bis zur Einführung eines neuen Katechismus wollen fast alle Synoden den gegenwärtigen beibehalten wissen. Nur die Diöcese Pforzheim und Wertheim erklären sich, damit dem vorliegenden „Nothstand“ sogleich abgeholfen werde, für die interimistische Freigebung der alten Katechismen; Wertheim noch mit der näheren Bestimmung, daß dieß unter Aufsicht der Behörden und mit Rücksicht auf den historischen Confessions-Charakter der betreffenden Gemeinden geschehen solle. Die Einführung eines neuen kleinen Lehrbuchs neben dem jetzigen Katechismus hat, jedoch unter Anerkennung der Mangelhaftigkeit des letztern, die Synode Mannheim-Heidelberg in Vorschlag gebracht. Endlich spricht noch die Diöcese Müllheim das besondere Verlangen aus: der neue Katechismus, „in welchem die biblische Lehre auf Grund der lutherischen und reformirten Bekenntnißschriften, namentlich der augsburgischen Confession, des lutherischen und heidelberger Katechismus, sich dargestellt finden müsse“, solle erst dann eingeführt werden, wenn sich die Landeskirche durch die Diöcesansynoden für dessen Einführung werde erklärt haben.

Während solchergestalt von den weitaus meisten Synoden eine Veränderung, beziehungsweise Beseitigung des gegenwärtigen Katechismus und Aufstellung eines neuen gewünscht wurde, sind, wenigstens nach Angabe der Protokolle, nirgends Stimmen laut geworden, welche, auf innere Gründe gestützt, die Güte oder Vortrefflichkeit des jetzigen Katechismus darzuthun versucht hätten. Die materiellen und formellen Mängel desselben wurden entweder stillschweigend vorausgesetzt, oder ausdrücklich anerkannt, und es kann hiernach als feststehend betrachtet werden, daß das Urtheil der Mehrzahl unserer Geistlichen und sehr vieler einsichtsvollen Kirchenglieder dem bestehenden Katechismus entschieden ungünstig ist. Aus allem aber ergibt sich die Unabweisbarkeit einer Veränderung auf diesem für das kirchliche Leben so wichtigen Gebiete.

IV. Der richtige Weg zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses.

Nachdem wir uns von der Unhaltbarkeit des Bestehenden überzeugt haben, erhebt sich die entscheidende Hauptfrage: Was denn nun eigentlich zur Herbeiführung eines Besseren und wirklich Befriedigenden zu thun sei? Und wie es überall schwerer ist, eine Sache gut zu machen, als vorhandene Mängel zu rügen, so treten uns auch im vorliegenden Falle gerade auf diesem Punkte erst die rechten Schwierigkeiten entgegen.

Die zweckmäßigste Art, eine entsprechende Antwort auf obige Frage zu finden, wird die sein: daß wir uns die verschiedenen Möglichkeiten, die überhaupt hier denkbar sind, vergegenwärtigen, um zunächst diejenigen auszuscheiden, welche entweder an sich genommen, oder unter den gegebenen Verhältnissen als unzulässig erscheinen; dann werden wir schließlich bei der Möglichkeit anlangen, die sich vorzugsweise als ausführbar erweist und durch äußere sowohl als innere Gründe empfiehlt; diese haben wir dann in Beziehung auf die Art und Weise ihrer Ausführung näher zu beleuchten.

Der ganze Inbegriff dessen, was möglicherweise in Anwendung gebracht werden kann, läßt sich, wie es uns scheint, auf folgende Fälle zurückführen: 1) Revision und Verbesserung des vorhandenen Katechismus; 2) Abfassung eines ganz neuen; 3) Bezeichnung einer größeren Anzahl von Katechismen zur beliebigen Auswahl; 4) Freigebung des Gebrauchs der beiden alten Katechismen; 5) Einführung des einen von den alten Katechismen und zwar des lutherischen; 6) Einführung beider alten Katechismen in der Weise, daß der lutherische bei den Anfängern, der heidelberger bei den weiter Fortgeschrittenen gebraucht würde; 7) Herstellung eines solchen Katechismus, in welchem die beiden alten zu einem selbstständigen Ganzen verschmolzen wären.

Prüfen wir nun diese verschiedenen Wege mit aller Unbefangenheit!

1. Wenn uns im allgemeinen als Ausgangspunkt der Satz gilt, daß wir bei unserem Katechismus, wie er nun einmal ist, auf

keinen Fall stehen bleiben können, so erhebt sich zunächst die Frage: ob derselbe nicht durch eine verbessernde Revision brauchbarer gemacht werden könnte? Dieser Gedanke ist von zwei Diöcesansynoden ausgesprochen worden, und es könnte für denselben der Grund geltend gemacht werden, daß auf diese Weise mit dem seit Jahrzehnten im Gebrauch Befindlichen nicht so unmittelbar gebrochen, sondern durch gewisse Mittelstufen zu einem Besseren hinübergeleitet würde. Allein, obwohl dieser Gesichtspunkt alle Beachtung verdient, so können wir doch das Auskunftsmittel einer bloßen Revision nicht für ausreichend halten. Es möchte etwa ausreichend sein, wenn unser Katechismus nur an einzelnen Fehlern in der Lehrfassung oder an falschen Auswüchsen litte, wenn ihm nur dieses oder jenes mangelte, was unbeschadet des sonst anerkennenswerthen Ganzen leicht hinzugefügt werden könnte. So aber verhält es sich leider eben nicht. Vielmehr muß die ganze Anlage, die gesammte Haltung, der durchgängige Ton desselben als ungeeignet bezeichnet werden. Diesem Gesamtmangel ist nicht durch einzelne Verbesserungen abzuhelfen. Sollte eine Revision befriedigend ausfallen, so müßte sie zu einer vollständigen Umarbeitung werden und würde am Ende der Herstellung eines völlig neuen Katechismus gleich kommen. Dann aber wäre durchaus nicht abzusehen, warum man nur ein an sich so wenig genügendes und weder durch sein Verhältniß zu den öffentlich sanctionirten Grundlagen unserer Kirche, noch durch seine Wirkungen besonders empfohlenes Altes umarbeiten und nicht lieber aus frischem Holze schneiden sollte. Dieß führt uns

2. auf die Möglichkeit der Abfassung eines ganz neuen Katechismus, das heißt eines solchen, der sich weder an den Landeskatechismus anschlüsse, noch auch Bearbeitung eines alten Katechismus oder Zueinanderarbeitung der beiden alten wäre, sondern unabhängig von Gegebenem seinen eigenen Weg ginge. Zu einer Arbeit solcher Art würde ohne Zweifel die gegenwärtige Zeit günstiger sein, als diejenige war, in welcher der Landeskatechismus abgefaßt wurde. Es wäre jetzt zuverlässig, wenn die Sache von guten Händen ausgeführt würde, etwas Glaubens- und Lebensvolles, etwas ausgeprägter Biblisches und Kirchliches zu erwarten. Auch liegen bereits Versuche vor, welche aller Anerkennung würdig

sind. Indes erheben sich doch auch nach dieser Seite hin die bedeutendsten Bedenken. Räumen wir auch ein, daß die Zeit besser geworden sei, als sie vor einigen Jahrzehnten war, so stehen wir doch nicht an, zugleich zu behaupten, daß eine eigentliche Katechismuszeit auch heute noch nicht eingetreten sei. Dazu gehört eine noch weit vollere Einheit des christlichen Glaubens und des theologischen Denkens, eine weit lebendigere Macht des kirchlichen Gemeingeistes, als wir auch in unsern Tagen sie besitzen.

Jeder neue Katechismus würde unvermeidlich, ob auch mehr oder minder, die Färbung einer der Denkweisen an sich tragen, in welche unser kirchliches und theologisches Leben auch heute noch getheilt ist, und würde dann ebenso unvermeidlich die abweichenden oder entgegengesetzten Denkweisen gegen sich haben. Dabei würden ihm aber nicht auch dieselben Mittel zur Ueberwindung dieser Dyposition zu gute kommen, welche den alten Katechismen zur Seite stehen. Denn diese haben einmal unbestreitbar zwei Dinge voraus, in denen ihnen kein neuer Katechismus je gleichkommen kann: für's erste die Abstammung aus einer großen Zeit, aus der Geburtszeit unserer Kirche, und das hieraus, sowie aus dem dreihundertjährigen Gebrauche erwachsene historische Recht; dann aber insbesondere die ungebrochene und dabei zugleich aus dem innersten Lebensdrang hervorgegangene Kraft, Einheit und Fülle des Glaubens, wie sie auch der beste Katechismus aus unserer, im Glauben immer noch zersplitterten Zeit nie wird aufweisen können. Spricht nun dieß schon überhaupt gegen einen modernen Katechismus, so kommt für unsere Verhältnisse noch der besondere Umstand hinzu, daß die Einführung eines solchen, auch wenn er vor dem jetzigen Katechismus entschiedene Vorzüge hätte, doch den Anforderungen der unirenden General-Synode, sowie der Unions-Urkunde selbst formell ebenso wenig entsprechen würde, als dieser, und daß daher auch ihm von unsern kirchlichen Grundlagen aus die volle Berechtigung würde bestritten werden können.

3. Der dritte von uns gesetzte Fall bestünde in der Bezeichnung einer größeren Anzahl von Katechismen zu beliebiger Auswahl. Das Kirchenregiment in Verbindung mit der General-Synode würde diejenigen Katechismen, welche durch ihren innern Werth oder ihre geschichtliche Bedeutung diese Aus-

zeichnung ansprechen zu dürfen scheinen, zum Gebrauch in der Landeskirche förmlich autorisiren; und aus der Zahl der solchergestalt kirchlich concessionirten Katechismen könnte dann jeder Geistliche, unter Benehmen mit seinem Kirchengemeinderath, das von ihm zu gebrauchende Lehrbuch auswählen. Eine Einrichtung dieser Art besteht in der preussischen Rheinprovinz. Sie möchte sich vornehmlich denen empfehlen, welche auf Gleichförmigkeit geringen Werth legen und eine möglichst freie Bewegung im kirchlichen Leben wünschen. Das Ungeeignete, namentlich in Beziehung auf unsere kirchlichen Zustände, ist jedoch auch hier nicht zu verkennen. In der Rheinprovinz, wo viele kleinere, früher getrennte Gebiete vereinigt sind und reformirte, lutherische und unirte Kirchen in bunter Mischung neben einander bestehen, mag eine solche, durch die besonderen localen Bedürfnisse hervorgerufene Einrichtung ganz an der Stelle sein. Aber ein idealer, überall empfehlenswerther Zustand wird darin doch nicht gefunden werden können und wir haben solche, die sonst Verehrer des dortigen kirchlichen Lebens sind, nicht gerade mit besonderer Anerkennung davon sprechen hören.

Das Richtigere und Naturgemähere wird ja gewiß immer sein, daß eine Landes- oder Provinzialkirche dasjenige Maß von Einheit der Lehre besitze, vermöge dessen sie auch Einheit des Katechismus haben kann, und als wirkliches Bedürfnis wird sich dieß herausstellen in solchen Kirchen, in welchen, wie in der unsrigen, die Union mit ausnahmsloser Vollständigkeit durchgeführt und zu ungeschmälerter Rechtsgeltung gelangt ist. Denken wir uns die Sache auf unsre Verhältnisse angewendet, so würde dabei schon nicht füglich von der „wohlbemeffenen Uebereinstimmung in der Form des Unterrichtes“ die Rede sein können, welche die Unionsurkunde Beilage A, S. 2 verlangt. Vielmehr würde eher eine weitgreifende Verwirrung zu besorgen sein. Die Wahl des Katechismus würde, wie bei uns die Dinge liegen, doch immer vorzugsweise von den Geistlichen abhängen. Hiernach könnte es sich vermöge des Wechsels der Geistlichen ereignen, daß in einer und derselben Gemeinde im Laufe einiger Decennien drei bis vier verschiedene Katechismen in Gebrauch kämen, und daß dieß ebenso mißlich für die Lehrer als ungeeignet für die Gemeinde und deren Jugend sein würde, leuchtet von selbst ein. Es würde aber der

fragliche Weg unter uns auch fast unvermeidlich zur Gefährdung der Union führen. Und zwar kommt in dieser Beziehung Folgendes in Betracht.

Unter den Katechismen, welche in der angedeuteten Weise kirchlich autorisirt werden könnten, würden sich theils neuere, theils auch die alten Confessionskatechismen befinden. Namentlich würden bei uns die letzteren nicht fehlen dürfen, denn es wäre doch in der That eine Abnormität der auffallendsten Art, wollte man diese Katechismen einerseits für kirchliche Bekenntnisse erklären, in denen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus“ zu finden sei, und andererseits, wenn eine größere Anzahl von Lehrbüchern für den kirchlichen Gebrauch legitimirt werden sollte, sie von diesem Kreise förmlich ausschließen. Was nun die modernen Katechismen betrifft, so würde gegen diese alles das gelten, was wir eben erst unter Nr. 2 ausgesprochen haben. Es wäre aber auch kaum zu erwarten, daß von den autorisirten neueren Lehrbüchern ein besonders lebhafter und allgemeiner Gebrauch gemacht werden möchte. Weit mehr würde man sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, in ganzen Gebietsstrecken, namentlich von Seiten der Landgemeinden, den alten Katechismen zuwenden. Als der eigentliche Kern einer Concession der fraglichen Art würde also schließlich die Freigebung des Gebrauchs der alten Katechismen zum Vorschein kommen, und da früge sich dann, inwiefern diese als zulässig für unsere Verhältnisse betrachtet werden könnte? Darüber jedoch, als eine weitere Möglichkeit, haben wir besonders zu handeln.

4. Die Freigebung des Gebrauchs der beiden Confessionskatechismen, des luther'schen und heidelberger, ist von zwei Diöcesansynoden, jedoch lediglich als interimistische Maßregel bis zur Einführung eines neuen Katechismus, beantragt worden. Als stehende Einrichtung haben sie nur einzelne Geistliche auf den Synoden verlangt, ohne dafür weitere Zustimmung zu finden. Indeß kann dieser Gedanke doch als ein vielfach verbreiteter angesehen werden und wir müssen deßhalb näher auf denselben eingehen. Für den ersten Blick scheint es eine sehr einfache und natürliche Sache zu sein, daß man die in der Unions-Urkunde als Bekenntnisse anerkannten beiden Katechismen auch zum Gebrauch bei dem Religionsunterricht in Kirche und Schule zulasse. Aber

bei näherer Betrachtung erheben sich dagegen doch die bedeutendsten Schwierigkeiten.

Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß diese Maßregel die Auflösung der Union zur unvermeidlichen Folge haben würde. Diejenigen Gemeinden, welche aus ehemaligen Lutheranern und Reformirten gemischt sind, würden doch stets nur einen der beiden Confessionskatechismen haben können. Welcher von beiden hierbei nun auch gewählt werden möchte, so würde immer dem einen Confessionstheil eine Zumuthung gemacht werden müssen, über welche er Grund hätte, Beschwerde zu führen. Durch wen aber sollte an solchen gemischten Orten die Entscheidung getroffen werden? — Durch den Kirchengemeinderath und die Gemeinde? Dieß könnte zu sehr bedenklichen Conflicten und Spaltungen führen. Durch den Pfarrer? Dadurch würde sich die Gemeinde, wenigstens ein Theil derselben, beeinträchtigt fühlen. Durch beide gemeinsam? Aber, wenn sie verschiedener Meinung wären, wer sollte dann entscheiden? Auch würde es ohne Zweifel vorkommen, daß von zwei oder mehreren an dem nämlichen Orte befindlichen Geistlichen der eine den luther'schen, der andere den heidelberger Katechismus wählte: dann würden etwa die Knaben nach dem ersteren, die Mädchen nach dem zweiten unterrichtet werden, oder umgekehrt. Endlich würde durch diese Maßregel die Besetzung der Pfarrstellen in hohem Grade erschwert und auch von dieser Seite her, wenn man auf die Verhältnisse die erforderliche Rücksicht nehmen wollte, die Union allmählig gelockert werden. Für eine Gemeinde, bei welcher der reformirte Katechismus in Geltung wäre, würde man nicht füglich einen Geistlichen gebrauchen können, der, diesem Katechismus abhold, am luther'schen hinge, und einer luther'schen Katechismusgemeinde würde man ebensowenig einen entschiedenen Freund des reformirten Katechismus geben können. Wollte man aber jeder Gemeinde einen Pfarrer zutheilen je nach ihrem Katechismusbestand, so wäre man dann nicht nur für jeden einzelnen Fall auf einen weit kleineren Kreis von Geistlichen beschränkt, sondern es würden sich eben nach und nach in ganz ausgeprägter Weise, die Geistlichen an der Spitze, lutherische und reformirte Gemeinden bilden und der Grund zur Sprengung der Union wäre vollständig gelegt. Da nun aber die Union bei uns nicht nur zu Recht besteht, son-

dern auch, mit Ausnahme eines gegen die Gesamtheit fast verschwindenden Bruchtheils, von allen Geistlichen und Gemeindegliedern auf's entschiedenste gewollt wird, deren Auslösung aber, selbst wenn sie gelingen könnte, mit unabsehbaren, unheilvollen Verwirrungen verknüpft sein würde, so kann dieser Weg in keiner Weise als zulässig betrachtet werden.

5. Nicht ganz das Gleiche, aber doch Aehnliches gilt auch von dem Fall, daß man nicht beide alte Katechismen zur Wahl freigäbe, sondern einen bestimmt vorschriebe. Dieser allein Vorzuschreibende könnte füglich Weise kein anderer sein, als der Lutherische. Er ist derjenige, welcher früher im größern Theile des jetzigen Großherzogthums Baden im Gebrauch war; er würde auch heute vermöge seiner ganzen Beschaffenheit die meisten Freunde, die wenigsten entschiedenen Widersacher finden. In diesem Sinne ist auch von einigen wenigen Synoden die Einführung des lutherischen Katechismus befürwortet worden, natürlich aber, weil sie zugleich Aufrechterhaltung der Union wollen, mit derjenigen Veränderung in der Fassung der Abendmahlslehre, welche der Standpunkt der Union nothwendig macht.

Gegen den Gebrauch des lutherischen Katechismus, an sich genommen, sind nun nach unserer Ueberzeugung keine begründeten Einwendungen zu erheben. Dieses Büchlein von der Hand des großen Reformators ist das ursprünglichste und frischeste Erzeugniß der katechismusbildenden Thätigkeit der evangelischen Kirche, es hat so große Vorzüge des biblisch-kirchlichen Geistes, der ächten Einfachheit und Kernhaftigkeit, es ist auch von Seiten der historischen Bedeutung und Wirkung so wohl empfohlen, daß man sich über seinen Gebrauch, wo er im kirchlichen Zusammenhang sich erhalten hat, nur freuen kann. Aber etwas anderes ist der Gebrauch in solchem Zusammenhang, etwas anderes die Einführung in einer unirten Landeskirche, in welcher dieser Gebrauch gerade um der Union willen aufgehoben worden ist. In einer solchen Landeskirche würde die Einführung des lutherischen Katechismus von sehr vielen Geistlichen und Gemeindegliedern als gleichbedeutend genommen werden mit einseitiger Bevorzugung des Lutherthums, sie würde als wesentliche Verletzung der Parität in der Union empfunden werden. Und insbesondere würde dieß gerade jetzt unter uns der Fall sein. Be-

fänden wir uns in Betreff dieses Punktes im Zustande der Unbefangenheit, so wäre das Verhältniß ein ganz anderes. Aber gegenüber dem stürmischen Andrängen einer über ganz Deutschland verbreiteten exclusiv lutherischen Partei, deren Lösung die Zerstörung der Union ist, hat sich bei den Freunden der Union eine Stimmung des Mißtrauens eingestellt, welche eine Maßregel, die unter andern Umständen ganz unverfänglich wäre, als eine sehr bedenkliche erscheinen ließe. Bei dieser Lage der Dinge kann die ausschließliche Einführung des luther'schen Katechismus mit gutem Gewissen nicht empfohlen werden. Auch würden wir für solche Einführung keine Rechtsbasis haben. Die Verhandlungen der unirenden General-Synode und die ausdrücklichen Bestimmungen der Unions-Urkunde weisen nicht auf den einseitigen Gebrauch des einen der beiden Confessionskatechismen, sondern auf die Anwendung beider als Fundament der gemeinsamen Lehre hin. Wollte man diesem mit unmißverstehbarer Deutlichkeit ausgesprochenen Grundkanon gerecht werden, so dürfte man nicht bei dem luther'schen Katechismus stehen bleiben, sondern müßte jedenfalls mit diesem auch den heidelberger im kirchlichen Gebrauche wiederherstellen.

6. Dieß führt uns auf den sechsten möglichen Fall, welcher darin bestehen würde, daß man beide alte Katechismen für den Gebrauch im Religionsunterricht ausdrücklich vorschriebe, und zwar in der Weise, daß der lutherische bei den Anfängern, der heidelberger bei den weiter Fortgeschrittenen in Anwendung käme. Bei dieser Lösung des Problems würden wir uns offenbar weit mehr auf den wirklichen Grundlagen unserer Kirche befinden, als bei der unmittelbar vorher besprochenen. Es würde dabei die Parität, welche die Union fordert, in der That gewahrt bleiben. Es würde dadurch auch derjenige reformatorische Katechismus, welcher dem lutherischen vollkommen würdig zur Seite steht, und dabei zugleich den Vorzug größerer Vollständigkeit und guter Systematisirung hat, wieder zu seinem gebührenden Rechte kommen. Beide Katechismen, der luther'sche und heidelberger, würden sich ergänzen und, wie der heidelberger im Verhältniß zum luther'schen objectiv und historisch einen Fortschritt bezeichnet, so würde sich dieser Fortschritt auch subjectiv in der Anwendung beider auf den Lehrgang darstellen.

Man wird nicht läugnen können, daß dieser Gedanke sich in

mancher Beziehung empfiehlt; ja wir haben es hierbei nicht mit einem bloßen Gedanken zu thun, sondern in mehreren Gegenden des evangelischen Deutschlands ist die Sache wirklich in Anwendung gebracht worden und zum Theil noch in Uebung. Trotzdem können wir auch für diesen Weg uns nicht erklären. Er würde statt der jetzigen Armuth eine Verlegenheit des Reichthums herbeiführen. Haben wir an unserem gegenwärtigen Katechismus der Qualität nach zu wenig, so würden wir an den beiden Katechismen der Quantität nach zu viel bekommen, und dieses Zuviel würde eher überfüllend und verwirrend wirken, als wahrhaft belebend und fördernd. Ist es doch das Wesentlichste bei einem Katechismus, daß er sich nicht bloß dem Gedächtniß, sondern auch dem Gemüth auf's tiefste eingepreßt und darin für das ganze Leben vorhält. Gerade diese Wirkung aber können nicht zwei Katechismen hervorbringen, die in kurzer Zwischenfrist nacheinander gelernt werden; vielmehr würden diese sich gegenseitig paralytisiren. Auch würde der Gebrauch beider Katechismen in ihrem völlig ungeänderten Bestande, also namentlich unter Belassung der in einem jeden derselben gegebenen Abendmahlslehre, gleichfalls eine Gefährdung der Union mit sich bringen: die Kinder würden gewissermaßen zuerst lutherisch und dann reformirt gemacht werden, am Ende aber weder das eine, noch das andere, und auch nicht wirklich unirten sein. Jedenfalls müßten also Aenderungen vorgenommen werden. Diese wären in beiden Katechismen erforderlich in der Lehre von den Sacramenten, namentlich vom Abendmahl, im heidelberger aber auch noch auf einigen andern Punkten. Sobald man aber einmal die beiden Katechismen nicht in ihrem ganz ungeschmälerten Bestande beläßt, — und das können wir innerhalb unserer unirten Kirche nicht füglich — so sind es eben schon nicht mehr im vollen Sinne die alten Katechismen und dann ist auch nicht abzusehen, warum man nicht zur Herstellung eines einheitlichen Unionskatechismus noch einen Schritt weiter gehen und eine Bearbeitung, beziehungsweise Ineinanderarbeitung der beiden Katechismen vornehmen soll.

7. Hiermit wären wir bei dem angekommen, was uns allein noch übrig bleibt und was wir allerdings auch für das vorzugsweise Richtige halten. Es ist die Verschmelzung der beiden alten Katechismen zu einem neuen selbstständigen Ganzen.

Daß für diesen Weg sehr starke Gründe sprechen, unterliegt keinem Zweifel. Indes hängt dabei wieder sehr viel von der Art und Weise der Ausführung ab. Je nachdem diese beschaffen ist, wird sich auch das Urtheil über die Sache selbst gestalten. Es wird daher zweckmäßig sein, zuerst über diesen Punkt, die Art der Durchführung, zu sprechen, und dann erst auf die diesen Vorschlag unterstützenden Gründe zurückzukommen.

a. Die Verschmelzung des luther'schen und heidelberger Katechismus zu einem neuen Ganzen kann auf dreifache Weise bewirkt werden. Man kann entweder erstlich die beiden Katechismen in ihrem vollen Umfang und in möglichst strenger Buchstäblichkeit so ineinander verarbeiten, daß in dem daraus hervorgehenden Buche, etwa nur mit Ausnahme weniger Worte und Sätze, nichts von dem vermißt wird, was in den beiden alten Katechismen sich findet. Oder man kann zweitens gerade umgekehrt eine freie Bearbeitung in der Art vornehmen, daß bloß einzelne Haupt- und Kernfragen aus den alten Katechismen beibehalten werden, im Ganzen aber nur der wesentliche Inhalt derselben in selbstständiger Re- production zur Grundlage des neuen gemacht wird. Oder man kann drittens ein Mittleres zwischen dem Festhalten am streng Buchstäblichen und der freien Bearbeitung wählen, und dieses würde dann am flüglichsten darin bestehen, daß man den lutherischen Katechismus, mit Ausnahme weniger Stellen im Lehrstück vom Abendmahl, als Grundlage des Ganzen vollständig aufnähme, dazu Ergänzungen aus den vorzüglichsten Fragen des heidelberger Katechismus mit einigen unumgänglich nothwendigen Veränderungen hinzufügte und diese Bestandtheile durch die erforderlichen Uebergänge gehörig verknüpfte.

Die zuerst bezeichnete Art der Durchführung ist von Pfarrer Koster zu Kunkel (im Nassauischen) versucht worden in dem 1852 zu Heidelberg erschienenen „Confessionellen Katechismus der evangelisch-unirten Kirchen Deutschlands, zusammengefügt aus dem heidelberger und dem kleinen lutherischen.“ Dieser Versuch ist, besonders als ein erster, aller Ehre werth. Allein es kann darin, abgesehen von einzelnen Mängeln, auf die wir hier nicht eingehen wollen, doch zu sehr nur, wie schon der Titel ausspricht, eine mechanische „Zusammenfügung“ der beiden alten Katechismen ge-

funden werden; auch liefert er ein zu umfangreiches Ganze, als daß er zum Gebrauch für den Jugendunterricht hinlänglich geeignet wäre. Es hat aber, abgesehen vom einzelnen Fall, diese Behandlungsweise überhaupt ihre nicht wohl zu überwindenden Schwierigkeiten. Der Bau der beiden Katechismen ist in seiner Gesamtschaffenheit ein zu verschiedener, als daß sie, jeder in seiner Vollständigkeit, in einander gefügt werden könnten. Daraus wird immer nur eine Mosaikarbeit hervorgehen, welche allzusehr das Stückwerkartige in der Zusammensetzung der einzelnen Theile wahrnehmen läßt.

Der zweite Weg ist eingeschlagen in dem von Consistorialrath Dr. Erhard zu Speyer verfaßten, durch die letzte rheinpfälzische General-Synode angenommenen und vom König bestätigten „Katechismus der evangelischen Lehre für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz“, Speyer 1854. Man wird nicht leugnen können, daß dieser Katechismus vieles Treffliche enthält; wir haben auch in der Fassung einiger Fragen gerne von demselben Gebrauch gemacht; indeß ist er zugleich geeignet, vermöge der Eigenthümlichkeit in der Darstellung mancher Lehren Einwendungen hervorzurufen, und wir sehen uns daher nicht in der Lage, wie wünschenswerth auch sonst jede Gemeinsamkeit benachbarter unirter Kirchen sein mag, ihn zur Annahme für unsere Landeskirche vorzuschlagen.

An sich zwar kann der Weg der freieren Bearbeitung nicht von vorneherein verworfen werden; aber es ist nicht zu verkennen, daß er dem theologisch Subjectiven einen bedeutenden Spielraum läßt, und es wird das, was auf diese Weise erzielt werden mag, immer mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um zur Anerkennung zu gelangen, als eine solche Neugestaltung des Katechismus, welche sich, ohne bloß mosaikartige Zusammensetzung zu sein, doch vollständiger an das historisch und objectiv Gegebene anschließt. Auf keinen Fall scheint es uns geeignet, eine Katechismusarbeit von mehr selbstständiger Art durch förmliche Beauftragung für einen bestimmten Termin in's Leben rufen zu wollen. Eine Production von dieser Beschaffenheit wird immer aus dem freien Geistestriebe hervorgehen müssen, und ist sie dann ein Erzeugniß des rechten, des im Evangelium und in der Kirche wurzelnden, des wahrhaft geheiligten Geistes, so wird sie sich ohne Zweifel auch Bahn brechen. Ein solches Werk dürfen wir immerhin auch für

unsere unirte evangelische Kirche erwarten; aber bis der Herr die Stunde dazu schlagen läßt und die Gemüther so einigt, daß auch der Erfolg gesichert ist, werden wir der Kirche etwas anderes bieten müssen, und da scheint denn dem vorhandenen Bedürfniß am meisten das zu entsprechen, was auf dem dritten Wege zu Stande gebracht werden kann.

Diese dritte Art der Durchführung: Zugrundelegung des luther'schen Katechismus und Ergänzung desselben durch möglichst treue, aber doch nicht ängstlich buchstäbliche Benutzung des heidelberger ist ebenfalls bereits versucht worden. Sie findet sich in dem „Katechismus für die evangelisch-unirte Kirche, nach dem kleinen Katechismus Dr. Luthers und dem heidelberger Katechismus bearbeitet zum Gebrauch in Schule und Haus“, Wiesbaden 1853. Auch dieser, von einem Ungenannten herrührende Versuch hat manches Gute, ist aber doch zugleich in wesentlichen Beziehungen mangelhaft, namentlich in Betreff der systematischen Construction. Er hat in der Hauptsache die Eintheilung des heidelberger Katechismus. Indes schon, daß im dritten Theile der Begriff der Dankbarkeit als der fundamental bestimmende beibehalten wird, vermögen wir nicht zu billigen; vornehmlich aber scheint uns die Anordnung der Unterabtheilungen im dritten Haupttheile nichts weniger als gelungen. Da wir jedoch auch von dieser Arbeit für uns keinen Gebrauch machen zu sollen glauben, so ist es nicht nothwendig, auf eine Beurtheilung des Einzelnen einzugehen.

Was aber diese Art der Durchführung an sich genommen betrifft, so haben wir darüber Folgendes zu sagen. Die beiden alten Katechismen sind allerdings in ihrer Structur zu verschieden, als daß sie ihrem ganzen Umfange nach ineinander gefügt werden könnten. Aber sie sind doch auch wieder so übereinstimmend in der Grundanschauung und im Grundinhalt, sie tragen so sehr das gemeinsame Gepräge derselben großen reformatorischen Zeit, sie haben auch in der kraftvollen, volksmäßigen Kernhaftigkeit der Sprache so viel Gleichartiges, daß sie gar wohl in freierer Weise zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen werden mögen. Geschieht dieß nun bei der erforderlichen Freiheit mit derjenigen Pietät, welche sich an den bewährten Erbgütern der Väter nur solche Aenderungen erlaubt, die als wirklich geboten erscheinen, so wird auf diesem

Wege einerseits das unstatthaft Mechanische, welches die erste Art der Durchführung mit sich bringt, und andererseits die Gefahr subjectiver Willkür, welche in der zweiten liegt, glücklich vermieden; es können aber zugleich auch unbezweifelbare positive Vortheile erreicht werden. Zunächst wird, vermöge der Zugrundelegung des luther'schen Katechismus das, was geschichtlich das Ursprünglichere und der Beschaffenheit nach das Einfachere ist, auch wirklich zur Grundlage gemacht; dagegen das, was einer in der Lehrentwicklung fortgeschritteneren Zeit angehört, ganz naturgemäß zur Vollständigung hinzugenommen. Dann aber ist auf diesem Wege auch möglich, ebensowohl die unvergleichlichen, kernhaften Sätze der alten Katechismen treu und unverwässert in der Urgestalt zu bewahren, als auch dasjenige, was den Grundlagen der Union widerspricht oder sonst wohlbegründetes Bedenken erregen kann, auszuscheiden. Es ist möglich, den vollen Glaubens- und Bekenntnisgehalt der alten Katechismen sicher zu stellen, ohne daß damit die Nöthigung verbunden wäre, diejenigen Bestandtheile, welche als Ausfluß der eigenthümlichen Theologie ihrer Urheber anzusehen sind, in gleicher Weise beizubehalten.

Indem solche Art der Verschmelzung sich von negativer und positiver Seite empfiehlt, könnte nur etwa daran gezwifelt werden, ob es zulässig sei, Bekenntnisschriften von anerkannter Geltung, wie es die alten Katechismen für uns sind, einer Bearbeitung zu unterwerfen, welche sich einerseits an ihr Wort anschließt, andererseits aber doch auch manches aus ihrem Inhalte ausscheidet. Das Bedenken wäre gegründet, wollte man durch die Verschmelzung der alten Katechismen, indem man sie eben damit vollständig beseitigte, im strengen Sinne ein neues Bekenntnisbuch zu Stande bringen. Aber sie stehen lassen als Bekenntnisse und nur zugleich für den unmittelbaren Lebensgebrauch dasjenige, worin sie übereinstimmen und sich ergänzen, herausnehmen und zusammenfassen: kann ebensowenig einem Anstand unterliegen, als wenn man zum Zweck eines Spruchbuches oder einer biblischen Geschichte Auszüge aus verschiedenen Büchern der heiligen Schrift veranstaltet. Zudem sind ja die alten Katechismen nicht bloß Bekenntnisse, sondern sie waren zunächst und ursprünglich auch Unterweisungsmittel. Als solche sind sie der Kirche zum Gebrauch gegeben und die Kirche hat, wenn

sie dabei nur mit Pietät verfährt und den wesentlichen Gehalt nicht antastet, ein Recht, sie für ihren Gebrauch in einem bestimmten Zeitraum zweckmäßig einzurichten. Für uns insbesondere gelten die alten Katechismen als Bekenntnisse nur in ihrem Consensus, also nicht in strenger Buchstäblichkeit, und wenn nun eine Ineinanderbildung derselben diesen Consensus für die Gemeinde zum lebendigen Bewußtsein bringt, so wird dadurch das christliche Volk den alten Katechismen auch als Bekenntnissen nicht entfremdet, sondern sie werden ihm in dieser Qualität erst recht nahe gebracht und innerlich einverleibt.

b. Es bleibt uns noch übrig, die Gründe, welche für diese Verfahrungsweise sprechen, in der Kürze anschaulich zu machen. Diese Gründe lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen.

Zunächst ist einleuchtend, daß hierbei der Weg eingeschlagen wird, der in solchen Dingen immer eingeschlagen werden sollte, der objectiv geschichtliche. Wir gehen nicht darauf aus, mit irgend einer Willkür etwas zu machen und dabei unser Eigenes zur Geltung zu bringen, sondern wir halten uns an die Katechismen, welche die urkundlichen Grundlagen der ganzen Entwicklung auf diesem Gebiet in der gesammten evangelischen Kirche sind, welche eine dreihundertjährige Geltung und Bewährung für sich haben, welche auch in den Kirchen, aus denen sich unsere jetzige unirte Landeskirche gebildet hat, im Gebrauche waren, ja deren einer seinem Ursprunge nach ganz speciell unserem Kirchengebiete angehört. Wer wahrhaft geschichtlich verfährt, wird nicht irre gehen. Ist aber in der vorliegenden Frage irgend etwas für uns geschichtlich indicirt, so ist es die entsprechende Zusammenfassung des luther'schen und heidelberger Katechismus.

Aber nicht bloß geschichtlich ist diese Zusammenfassung für uns vorgezeichnet, sondern auch kirchenrechtlich. Wir befinden uns damit auf dem Fundamente, welches die unirende General-Synode festgestellt und die Unions-Urkunde förmlich sanctionirt hat. Die Bestimmungen, welche §. 5 der Unions-Urkunde gibt, daß der neue Katechismus „auf Grund der bisherigen“ ausgearbeitet werden und — natürlich in dem Sinne, der hier allein zulässig und bisher schon genugsam angedeutet worden ist — „die Eigenschaft einer

Bekennnißschrift“ haben solle, gehen damit nach einem langen Interim erst wirklich in Erfüllung. So sind wir zur Einhaltung dieses Weges nicht bloß berechtigt, sondern vermöge unseres kirchlichen Grundgesetzes geradezu verpflichtet.

Dabei steht uns zugleich die tröstliche Gewißheit zur Seite, daß durch die Leistung, welche bei richtigem Verfahren auf diesem Wege erzielt werden kann, auch dem wahren Bedürfniß der Gemeinden Genüge geschehen wird. Zwar verhehlen wir uns keineswegs, daß sich gegen den Katechismus, der solchergestalt zu Stande kommt, auch Widerspruch erheben wird. Aber etwas über jeden Widerspruch Erhabenes wird unter den bestehenden Verhältnissen überhaupt gar nicht geliefert werden können. Auch kommt es bei dieser ganzen Sache nicht auf einigen Widerspruch mehr oder weniger, sondern vielmehr darauf an, daß etwas gegeben werde, was vermöge seines inneren Werthes und seiner geschichtlichen Bedeutung am meisten das Recht hat, zur Geltung zu gelangen, und am meisten die Kraft, den sich erhebenden Widerspruch zu überwinden. Und eben dieß scheint nur von einem Katechismus zu gelten, der wirklich auf dem Grunde der bisherigen ruht und damit im Stande ist, die Stelle derselben auch als Gemeindebekenntniß zu vertreten und ein wahres Volksbuch zu werden. Auch lebt ja noch die Erinnerung an die alten Katechismen und die Liebe zu denselben in so vielen Gemüthern, daß gewiß Unzählige sich freuen werden, in dem neuen Lehrbuche die alten unvergeßlichen Fragen und Antworten wieder zu finden, welche auch bisher schon, wenn sie einmal in der Predigt oder Katechisation angeführt wurden, jederzeit die theilnehmende Aufmerksamkeit der Gemeindeglieder, namentlich der älteren, zu erregen pflegten. Gewiß, nicht nur dem Bedürfniß, auch den Wünschen vieler und zwar gerade der christlich und kirchlich Gesinnten wird ein solcher Katechismus entgegenkommen. So dürfte auch eine Bürgschaft für gedeihlichen Erfolg vorhanden sein.

Das Letztere aber ist um so sicherer der Fall, da in dem Grundgedanken, von dem hier die Rede ist, auch viele durch theologische Bildung und amtliche Stellung hervorragende Mitglieder nicht bloß unserer Landeskirche, sondern auch derjenigen Nachbarkirchen, welche sich in

einer der unsrigen ähnlichen Lage befinden, übereinstimmen. Wir wollen uns auch hier nicht auf private Aeußerungen berufen. Aber eine Thatfache von wenigstens halbamtlichem Charakter glauben wir nicht unerwähnt lassen zu sollen. Am 18. October 1853 waren in Heidelberg Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden von Baden, Hessen, Nassau und Rheinbaiern zusammengetreten, um sich über die Katechismusangelegenheit vertraulich zu berathen und in derselben wo möglich etwas Gemeinsames anzubahnen. Bei dieser Besprechung ergab sich unter allseitiger Zustimmung folgendes Resultat: es sei allerdings nothwendig, in Beziehung auf den Katechismusstand eine Aenderung zu bewirken, dabei jedoch nicht rathsam, daß man in unirten Kirchengebieten entweder die alten Confessionskatechismen zur Wahl frei gebe oder beide zusammen vorschreibe, wohl aber höchst wünschenswerth, daß ein neuer Unionskatechismus gewonnen werden möchte, der eine Verschmelzung der alten Katechismen enthielte oder wenigstens auf deren Grundlage ausgearbeitet wäre. Da in der evangelischen Kirche des Großherzogthums Hessen vermöge einer früheren Verfügung der Kirchenbehörde der Gebrauch unseres badischen Landeskatechismus zugelassen ist, so wurde auch die Frage erhoben: ob nicht derselbe wenigstens theilweise, etwa in der obersten Schulklasse oder im Confirmanden-Unterricht beizubehalten sei? Diese Frage wurde indeß ganz entschieden und zwar namentlich von den Mitgliedern des Großherzoglich Hessischen Oberconsistoriums verneint, indem man sich theils auf die materiellen und formellen Mängel dieses Buches, theils darauf berief, daß der Gebrauch zweier Katechismen, die doch voraussichtlich sehr verschieden sein würden, nur Verwirrung bei der Jugend verursachen würde. Im Laufe der ganzen Verhandlung wurden von verschiedenen Seiten im Wesentlichen die nämlichen Erwägungen geltend gemacht, welche wir bei unserer obigen Auseinandersetzung entwickelt haben, und es ist hieraus klar zu ersehen, daß die von uns ausgesprochenen Grundsätze nicht bloß Ansichten von individueller Beschaffenheit sind und daß wir damit nicht vereinzelt stehen, sondern daß auch einsichtsvolle Männer anderer Kirchen unsere Ueberzeugung theilen und eben darin eine Gewähr für deren objective Geltung gegeben ist.

Dies sind die wichtigsten Gründe, welche für den angebote-

ten Vorschlag sprechen. Sie scheinen uns entscheidend genug zu sein. Der Hauptbeweis jedoch für die Haltbarkeit und Güte desselben kann nur in der praktischen Durchführung liegen, und in dieser Beziehung bleibt uns nichts übrig, als auf den, nach den bisher dargelegten Grundsätzen bearbeiteten Entwurf hinzuweisen, welchen wir der sorgfältigsten Prüfung der hochwürdigen General-Synode empfehlen.

Beilage.

Erläuternde Bemerkungen zu dem vorzulegenden Entwurfe.

Indem wir der verehrten Versammlung den Entwurf eines neuen Katechismus übergeben, bleibt natürlich vorbehalten, das Einzelne des Inhaltes und der Fassung auf dem Wege mündlicher Mittheilung näher zu erläutern und zu rechtfertigen. Indes scheint es doch zweckmäßig, über die Anlage des Ganzen, sowie über einige besonders wichtige Einzelpunkte auch hier schon ein verständigendes Wort im voraus niederzulegen.

1. Die ursprünglichste und einfachste Gestalt des Katechismus besteht darin, daß nur die sogenannten Hauptstücke: Gesez, Glaube, Vaterunser, Taufe und Abendmahl — ohne systematisirende Verknüpfung neben einander gestellt und der Reihe nach in kurzen, kernigen Sätzen abgehandelt werden. Nach diesem Gesichtspunkte hat Luther seinen kleinen Katechismus verfaßt und es wird nicht zu leugnen sein, daß gerade in dieser schlichten, der Systematisirung sich entschlagenden Weise etwas von dem liegt, was dem luther'schen Büchlein eine so große Volksthümlichkeit und Kindlichkeit gegeben hat. In Erwägung des letzteren Umstandes lag der Gedanke nahe, auch für unseren Katechismus-Entwurf die einfache Nebeneinanderstellung der Hauptstücke beizubehalten. Allein bei reiferer Ueberlegung zeigte sich dieser Gedanke doch als nicht wohl ausführbar. Es sprach dagegen schon die Grundabsicht, die bei der

Abfassung des Entwurfs alles Uebrige bestimmte. Diese Grundabsicht ging auf Verschmelzung des luther'schen Katechismus mit dem heidelberger. Nun hat aber bekanntlich der heidelberger Katechismus, während der luther'sche ohne Systematisirung ist, eine sehr bestimmt hervortretende systematische Gestalt. Wenn aber Systematisirtes und Nichtsystematisirtes verschmolzen werden sollen, so wird es ja gewiß weit angemessener sein, das Letztere in das Erstere gehörig einzufügen, als das Erstere in das Letztere aufzulösen. Auch wird, an sich genommen, die systematische Organisirung des Stoffes in einem Lehrbuche in keiner Weise als Fehler, sondern weit mehr als Vorzug zu betrachten sein, zumal in einer Zeit, die in diesen Dingen ein anderes Bedürfnis hat, als die schlichtere, mehr in der Unmittelbarkeit des Glaubens lebende Reformationszeit. Es wird nur darauf ankommen, daß diese, an sich löbliche Organisirung eine dem Inhalt und Zweck wirklich entsprechende, daß sie nicht künstlich und verwickelt, sondern natürlich, einfach und für das kindliche Alter zugänglich sei.

In diesem Sinne haben wir uns für systematische Darstellung entschieden. Sobald aber einmal diese Entscheidung getroffen war, blieb selbstverständlich nichts anderes übrig, als sich den Grundzügen nach an die Eintheilung des heidelberger Katechismus anzuschließen. Und zwar konnte dieß um so unbedenklicher geschehen, als einerseits diese Eintheilung anerkanntermaßen vortrefflich ist und dem Wesen des evangelischen Lehrbegriffs vollkommen entspricht, andererseits dabei auch die Möglichkeit gegeben war, die Hauptstücke des luther'schen Katechismus ihrem ganzen Umfange nach auf völlig ungezwungene Weise einzureihen.

2. Indes haben wir, wie angedeutet, nur die Grundzüge der heidelberger Systematisirung beibehalten, dabei aber zugleich einige Umänderungen, beziehungsweise Umstellungen für nothwendig erachtet. Eine Umänderung besteht zunächst schon darin, daß als der bestimmende Grundbegriff für den dritten Haupttheil nicht die „Dankbarkeit“ sondern das „neue Leben des Erlösten“ angenommen worden ist; wobei wir nicht zweifeln können, es werde Jeder, der mit der Anschauungs- und Darstellungsweise der heiligen Schrift vertraut ist, dieß als wirkliche Verbesserung ansehen und unbedenklich anerkennen, daß alles im dritten Haupttheil Enthaltene

sich ungleich besser und schicklicher unter den umfassenderen Begriff des neuen Lebens ordnet, als unter den, hier viel zu beschränkten, der Dankbarkeit. Zugleich aber sind auch in den Unterabtheilungen mehrere Modificationen vorgenommen worden. Unser erster Haupttheil „von des Menschen Sünde und Elend“ zerfällt, während er im Heidelberger nur ein Stück bildet, in zwei Unterabtheilungen: „Gesetz“ und „Sünde“. Wir glaubten nämlich der Lehre von der Sünde nicht bloß die von dem Herrn ausgesprochene Summe des Gesetzes, sondern, unter näherem Anschluß an Luther, die vollständige Erklärung des Dekalogs zugleich mit jener Summe voranzugehen lassen zu müssen, weil nur aus dem im Einzelnen explicirten Gesetz die lebendigere, durchdringende Erkenntniß der Sünde hervorgehen kann. Wurde aber die Auslegung der zehn Gebote an diese Stelle gesetzt, so mußte sie natürlich von den Fragen über die Sünde als der dazu hinführende Eingang gesondert werden, und so ergaben sich von selbst für den ersten Haupttheil die beiden Unterabtheilungen in der bezeichneten Weise. Der zweite Haupttheil unseres Entwurfes „von des Menschen Erlösung“, der die beiden Unterabtheilungen: „Glaube“ und „Wort Gottes nebst den heiligen Sacramenten“ in sich faßt, hält im Wesentlichen den Gang des heidelberger Katechismus ein; nur findet sich in der zweiten Unterabtheilung das Lehrstück vom Worte Gottes hinzugefügt und bei der Lehre von den Sacramenten, in specieller Verbindung mit dem heiligen Abendmahl, auch das Amt der Schlüssel nach dem Vorgange Luthers erörtert. Im dritten Haupttheile endlich „vom neuen Leben des Erlösten“ ist, nach den allgemeineren grundlegenden Fragen, an derjenigen Stelle, welche der Heidelberger dem Dekalog anweist, als erste Unterabtheilung eine auf Grund der luther'schen ausgearbeitete christliche Haustafel aufgenommen; den Schluß aber als zweite Unterabtheilung bildet, wie im heidelberger Katechismus, das Lehrstück vom Gebet.

3. So entwickelt sich das Ganze in einer, wie uns scheint, vollkommen naturgemäßen Reihenfolge, deren Sinn noch näher in folgender Weise anschaulich gemacht werden mag. Wenn das Christenthum seinem Grundwesen nach bezeichnet werden kann als die allein Heil bewirkende Versöhnung und Erlösung der sündigen Menschheit durch den ewigen, menschengewordenen Sohn Gottes:

so ist klar, daß dasselbe zur Voraussetzung hat ein auf anderem Wege nicht zu befriedigendes Bedürfnis des Heils, daß es sich darstellen muß als ein Ganzes von göttlichen Heilsthatsachen und Heilmitteln, und daß es sich nothwendig bethätigt in heilbringenden Lebenswirkungen. Das Bedürfnis des Heils ergibt sich aus dem die Menschheit beherrschenden Sündenelend; das Bewußtsein der Sünde aber beruht wieder auf der Erkenntniß des Gesetzes. Hiermit beschäftigt sich der erste Haupttheil „von des Menschen Sünde und Elend“, der sich von selbst auseinanderlegt in die Lehrstücke vom „Gesetz“ und von der „Sünde“. Die Heilsthatsachen und Heilswahrheiten des Christenthums bilden Gegenstand und Inhalt des Glaubens, namentlich insofern derselbe aufgefaßt wird als *fides quae creditur*, und an die Darstellung des Glaubens seinem Heilsinhalte nach schließt sich ganz natürlich die Lehre von den Heilmitteln an. Dieß zusammen macht den zweiten Theil aus, der unter der Aufschrift: „von des Menschen Erlösung“ in der ersten Unterabtheilung „Glaube“ auf Grund der drei Theile des apostolischen Symbolums die wesentlichen Heilsthatsachen und fundamentalen Glaubenswahrheiten des Christenthums darlegt, und in der zweiten Unterabtheilung „Wort Gottes und Sacramente“ von den Heils- und Gnadenmitteln handelt. Die Heilswirkungen des Christenthums endlich geben sich kund in dem Leben des durch den Geist Gottes wiedergeborenen Christen; dieses Leben aber, wie es in seinem innersten Grunde durch die Gnade ein neues geworden ist, entfaltet sich auch als ein neues gottgefälliges Verhalten in allen den Grundverhältnissen des Daseins, in welche der Christ nach Gottes Ordnung gestellt ist, und findet seinen naturgemäßen Ausdruck, sowie seine stetige Nahrung im Gebet. Hieraus erwächst der Inhalt des dritten Theils „vom neuen Leben des Erlösten“, welcher, nach den erforderlichen allgemeinen Fragen über Wiedergeburt, Absterben des alten und Auferstehen des neuen Menschen, in der ersten Unterabtheilung eine „Haustafel“ für die Hauptstände und Berufsarten des christlichen Lebens aufstellt, in der zweiten Abtheilung aber das „Gebet“, den beständigen Lebensodem des Christen, behandelt und insbesondere das Gebet des Herrn erläutert.

In dieser Weise also hat es der erste Haupttheil wesentlich

mit den Grundvoraussetzungen des Christenthums zu thun, der zweite vorwiegend mit dem objectiven Bestande desselben, der dritte hauptsächlich mit der subjectiven Verwirklichung, und das Ganze ist, wie wir hoffen, so gegliedert, daß alle zur Heilserkenntniß eigentlich nothwendigen Stücke an gehöriger Stelle ihre Erledigung finden.

4. Es waren indeß außer den bisher besprochenen Umstellungen auch noch andere Veränderungen nothwendig, welche theils mit den Modificationen der Systematisirung in unmittelbarem Zusammenhang standen, theils durch sonstige Gründe empfohlen wurden.

Die theilweise Abweichung vom Gange des heidelberger Catechismus veranlaßte von selbst einige Umänderungen in den Fragen, welche als verbindende Mittelglieder nicht entbehrt werden konnten. Sodann waren ganz neue Fragen von größerer Bedeutung erforderlich für diejenigen Lehrstücke, welche in den alten Catechismen überhaupt nicht vorkommen, und doch in Betreff der Vollständigkeit der von uns angenommenen systematischen Gliederung als integrirende Bestandtheile angesehen werden mußten. Endlich zeigten sich auch ein paar Fälle, wo die Antworten der alten Catechismen, und zwar namentlich des heidelberger, von uns entweder im Ganzen nicht richtig oder in einzelnen Ausdrücken nicht vollkommen passend gefunden werden konnten. In allen diesen Fällen sahen wir uns unausweichlich in die Lage versetzt, theils Neues zu bilden, theils mit dem Alten Veränderungen vorzunehmen, und hierüber haben wir uns in der Kürze zu erklären.

Die nicht zahlreichen und an sich minder bedeutenden neuen Uebergangsfragen bedürfen wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Ebenjowenig die kleinen formellen Veränderungen, theils ausbessernder, theils abkürzender Art, die aus sprachlichen oder anderen dringend scheinenden Gründen vorgenommen worden sind. Von Bedeutung dagegen sind die, auch einen neuen Inhalt in sich schließenden Zusätze in der Lehre von der Sünde, vom Worte Gottes, vom Leben des Erlösten, vom Gebet, und in der Ausführung der christlichen Haustafel, sowie die materiellen Veränderungen in den Fragen über die Höllenfahrt Christi und über die Kirche. In dieser Beziehung ist Folgendes zu sagen. Die Aufstellung eines allgemeinen Begriffs von Sünde, verbunden mit der Unterscheidung

zwischen That und Erbsünde, war unseres Dafürhaltens für die Erkenntniß des Wesens der Sünde unentbehrlich, und ebenso mußte auch das Gebet seinem allgemeinen Wesen nach begrifflich beschrieben werden. Das wichtige Lehrstück vom Worte Gottes durfte, obwohl keiner der alten Katechismen dasselbe hat, bei der Behandlung der Gnadenmittel in einem neuen Katechismus durchaus nicht fehlen. Auch die Lehre von der Wiebergeburt und von den Früchten des Geistes im allgemeinen ist offenbar so wesentlich, daß sie unter den Fragen über das neue Leben nicht entbehrt werden konnte; und für die Ausführung der Hauptmomente des neuen Lebens in der Haustafel war zwar in der von Luther gelieferten eine treffliche Grundlage gegeben, aber doch eine solche, daß zugleich eine weitere, unsere Verhältnisse vollständiger berücksichtigende Ausführung dringend gefordert schien. Was aber endlich die Veränderungen in den Fragestücken über die Höllensfahrt Christi und die Kirche betrifft, so sind diese Stücke im heidelberger Katechismus, an welchen man sich hier allein hätte halten können, so behandelt, daß über das Ungenügende der erteilten Antworten unter den christlichen Theologen unserer Zeit kaum ein Zweifel obwalten kann. Es mußten also auch hier Antworten versucht werden, welche den Grundlagen der evangelischen Lehre mehr entsprechen.

Wenn wir nun aber auch bei den angedeuteten Punkten theils Erweiterungen, theils Veränderungen vornehmen zu sollen geglaubt haben, so dürfen wir doch zugleich die Versicherung geben, daß wir überall mit größter Gewissenhaftigkeit und Vorsicht zu Werke gegangen sind. Wir haben so wenig als möglich Eigenes hinzuge- than; dagegen so viel als möglich entweder Worte und Aussprüche der heiligen Schrift gebraucht, oder uns an die Sätze der Bekenntnisse und bewährter anderer Katechismen aus älterer und neuerer Zeit angeschlossen; denn es war uns weit wichtiger, auch in der Ausführung des Einzelnen überall auf geschichtlichem Grunde zu stehen, als den Ruhm einer Originalität davon zu tragen, welche gerade bei einer Arbeit dieser Art von höchst zweifelhaftem Werthe ist.

5. Die Scheu, im Verändern mehr zu thun als das unumgänglich Nothwendige, hat uns auch abgehalten, in dem Abschnitt vom Abendmahl einen Vorschlag aufzunehmen, den wir sonst wohl

für zulässig erachtet haben würden. Doch wollen wir über diesen Punkt hier eine Andeutung niederlegen. Bekanntlich sind die Fragen über das heilige Abendmahl, unter Hinzufügung einer Begriffsbestimmung von Sacrament, durch die unirende General-Synode von 1821 festgestellt worden und machen einen Bestandtheil der Unions-Urkunde aus. Wir hielten es daher unbedingt für Pflicht, den Complex dieser Fragen ohne irgend welche Aenderung gerade so in den Entwurf aufzunehmen, wie die Unions-Urkunde sie gibt. Dabei wird jedoch nicht zu verkennen sein, daß innerhalb dieses Complexes nicht alle einzelnen Fragen die gleiche Wichtigkeit in Betreff der Union haben. Eine entscheidende Bedeutung für die Union kommt eigentlich nur den Fragen 1, 4, 5 und 6 zu, und diese Fragen mit ihren Antworten werden auch unter allen Umständen unverändert beibehalten werden müssen. Dagegen gilt nicht das Gleiche von den Fragen 2, 7 und 8.¹⁾ Diese Fragen stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zur Union und zu dem für dieselbe erforderlichen Consensus, und da die Fassung derselben so angeht, daß sie zum mindesten nicht als musterhaft gelten kann, so könnten hier wohl Aenderungen eintreten, welche geeignet wären, diesem Lehrstücke mehr Gleichartigkeit mit dem Ganzen des Entwurfs zu verschaffen. Sollte die hochwürdige Versammlung dies wünschenswerth finden, so würde leicht ein darauf bezüglicher Vorschlag gemacht werden können.

6. Endlich sind noch zwei andere Punkte zu berühren, welche bei der Prüfung des Entwurfs nicht unbeachtet bleiben werden: wir meinen die Eintheilung des Dekalogs und die Hinweglassung der Sprüche unter den Fragen.

Für die Aufzählung der zehn Gebote im Einzelnen ist die luther'sche Eintheilung gewählt worden. Dieß ist jedoch nicht in dem Sinne geschehen, als ob damit wissenschaftlich für diese luther'sche Eintheilung und gegen jede andere, namentlich die reformirte, entschieden werden sollte. Der Grund war vielmehr lediglich ein praktischer. Die luther'sche Theilungsweise hat sich bei uns fast

¹⁾ Die Frage 3 kommt hierbei nicht in Betracht, da sie nichts anderes als die Einsetzungsworte enthält.

überall in Schule und Kirche eingebürgert und vermöge dieser ihrer Popularität glaubte man sie in dem Katechismus, als einem Volksbuche, beibehalten zu sollen. Dabei bleibt es jedoch natürlich der wissenschaftlichen Forschung unbenommen, aus historischen oder inneren Gründen den Vorzug auch einer andern Eintheilungsart darzuthun.

Was aber die Hinweglassung der Sprüche betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Die Behandlung dieses catechetischen Bestandtheils war uns selbst zunächst noch ein Problem. Es konnte sich fragen: ob ein eigenes Spruchbüchlein aufgestellt oder die Sprüche in den Katechismus selbst eingefügt werden sollten? Und, wenn letzteres, ob es dann zweckmäßiger sei, sie nur zu citiren oder vollständig abdrucken zu lassen, oder, wie dieß auch vorkommt, je nach Beschaffenheit der Sprüche theils das eine, theils das andere zu thun? Hierüber schien es wünschenswerth, zuerst die Stimme der General-Synode zu vernehmen, und je nachdem diese ausfällt, wird es nicht schwer sein, die Sache ohne Zeitverlust in Ausführung zu bringen. Einweilen aber konnte es nicht nur nicht als Schaden, sondern selbst als vortheilhaft angesehen werden, wenn der Katechismus-Entwurf ohne Sprüche vorgelegt würde. Der Text stellt sich auf diese Weise übersichtlicher dar, der Eindruck des Ganzen ist ein mehr ungetheilter und reiner, und es kann hierdurch das Urtheil darüber nur erleichtert werden.

7. Diesem Texte selbst — darauf wollen wir zum Ueberflusß nur noch mit einem Worte hinweisen — wird man mit Ausnahme der Stelle über das Abendmahl, welche aus der Unions-Urkunde herüber zu nehmen war, den ganzen luther'schen Katechismus einverleibt finden, ergänzt durch die vorzüglichsten und anerkannt musterhaften Bestandtheile des heidelberger. Es ist also dadurch, was ursprünglich in Aussicht genommen war, die Verschmelzung und das Zusammenwirken der beiden alten Katechismen in der That zu Stande gebracht. Daß das hieraus hervorgegangene Büchlein nur das Wesentlichste der Heilslehre ohne theologische Ausführung gibt, daß es eine rein symbolische, objectiv kirchliche Haltung hat, dabei aber, indem es nur gleichsam Grundlinien eines Textes vorzeichnet, der erklärenden Thätigkeit des Lehrers den erforderlichen Raum

läßt, werden kundige Männer ihm nicht zum Vorwurfe machen. ¹⁾ Auch die Sprache wird man hoffentlich nicht zu ungleichartig finden, vielmehr anerkennen, daß der mehr alterthümliche Sprachcharakter ebenso in einem Katechismus, wie in der Bibelübersetzung, seinen besondern Werth und seine eigenthümliche Wirkungskraft besitzt. Am wenigsten wird man sich über den Umfang des Büchleins und, was damit zusammenhängt, über die aus dessen Anschaffung erwachsenden Kosten beklagen können. Denn offenbar ist dieser Umfang so beschaffen, daß dadurch vielmehr eine bedeutende Erleichterung erzielt werden wird: eine Erleichterung, nicht nur für die kaufenden Eltern, sondern vornehmlich auch für die lernenden Kinder.

Aus allem diesem aber schöpfen wir die freudige Zuversicht, daß der Entwurf bei der hochwürdigen General-Synode eine gute Aufnahme finden und, wenn er nach Billigung der Synode durch höchste Sanction zum wirklichen Landeskatechismus geworden, sich auch lebensfähig erweisen und durch Gottes Gnade in unsern Gemeinden Segen stiften werde.

¹⁾ Aus Veranlassung der im Jahre 1824 gepflogenen Verhandlungen über den damaligen Katechismus-Entwurf sprach sich auch der selige Prälat Hebel in einem eigenen Botum dahin aus: es wäre, wenn man den ganz richtigen Weg hätte einschlagen wollen, vor allen Dingen und bevor man an die Bearbeitung gedacht hätte, erforderlich gewesen, das Material eines künftigen Lehr- und Bekenntnisbuchs und „namentlich in den Glaubensartikeln den Lehrbegriff der protestantischen Kirche, in welchem allein alle Objectivität liegen kann“, in seiner vollen Reinheit herzustellen. Das wäre, nach Hebel's Ansicht, die Aufgabe der Facultät gewesen; dann hätte ein, mit den Bedürfnissen, der Anschauungsweise und Sprache des Volkes vertrauter Geistlicher diesem Material die entsprechende populäre Form geben sollen. Dieser Vorschlag konnte nun freilich von uns nicht seinem ganzen Umfange nach in Anwendung gebracht werden: denn sobald man sich einmal wirklich an die alten Katechismen angeschlossen, war mit dem kirchlichen Inhalte wesentlich auch die rechte Form gegeben, welche niemand hätte besser machen können; aber der Grundgedanke Hebel's, daß man sich vor allem an den protestantischen Lehrbegriff in seiner Objectivität halten müsse, geht doch durch unsern Entwurf wirklich in Erfüllung.

Katechismus-Entwurf, wie er der General-Synode vorgelegt wurde.

Gingang.

1. Frage. Welches Glaubens bist du?

Antw. Ich bin ein Christ.

2. Frage. Warum bist du ein Christ?

Antw. Darum, daß ich glaube an Jesum Christum, und bin getauft auf den Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

3. Frage. Was ist hiernach dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Antw. Daß ich mit Leib und Seele, beides im Leben und im Sterben, nicht mein, sondern meines getreuen Heilandes, Jesu Christi, eigen bin, der mit seinem theuern Blut für alle meine Sünden vollkommenlich bezahlet und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöset hat und also bewahret, daß ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muß, darum er mich auch durch seinen heiligen Geist des ewigen Lebens versichert und ihm forthin zu leben willig und bereit macht.

4. Frage. Wie viel Stücke sind dir nöthig zu wissen, daß du in solchem Troste selig leben und sterben kannst?

Antw. Drei Stücke. Erstlich, wie groß meine Sünde und Elend sei. Zum andern, wie ich von allen meinen Sünden erlöst werde. Und zum dritten, wie ich als Erlöster durch Gottes Gnade möge in einem neuen Leben wandeln.

Der erste Theil.

Von des Menschen Sünde und Elend.

5. Frage. Woher erkennst du des Menschen Sünde und Elend?

Antw. Aus dem Gesetze Gottes, worin er uns seinen heiligen Willen geoffenbaret und uns alles gezeigt hat, was wir thun und lassen sollen.

I.

Das Gesetz.

6. Frage. Wo findest du dieses Gesetz Gottes?

Antw. In den zehn Geboten, wie sie von Gott durch Mose gegeben und von unserm Heiland in der Bergpredigt erklärt sind.

7. Frage. Wie lauten die zehn Gebote Gottes?

Antw. Ich bin der Herr, dein Gott: du sollst keine andere Götter neben mir haben.

Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen, weder deß, das oben im Himmel, noch deß, das unten auf Erden, oder deß, das im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an und diene ihnen nicht; denn ich der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimsuchet der Väter Missethat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied derer, die mich hassen, und thue Barmherzigkeit an vielen tausenden, die mich lieb haben und meine Gebote halten.

Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes,

nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauchet.

Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke thun; aber am siebenten Tag ist der Sabbath des Herrn, deines Gottes: da sollst du keine Arbeit thun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh, noch dein Fremdling, der in deinen Thoren ist. Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht, und das Meer und Alles, was darinnen ist, und ruhete am siebenten Tage; darum segnete der Herr den Sabbathtag und heiligte ihn.

Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der Herr dein Gott gibt.

Du sollst nicht tödten.

Du sollst nicht ehebrechen.

Du sollst nicht stehlen.

Du sollst kein falsches Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechts, noch seiner Magd, noch seines Ochs, noch seines Esels, noch Alles, was dein Nächster hat.

Das erste Gebot.

Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst keine andere Götter neben mir haben.

8. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

9. Frage. Was spricht Gott noch weiter in diesem Gebot?

Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen, weder deß, das oben im Himmel, noch deß, das unten auf Erden, noch deß, das im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an und diene ihnen nicht.

10. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir ihn weder abbilden, noch auf irgend eine andere Weise, als er in seinem Wort befohlen hat, verehren.

Das zweite Gebot.

Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauchet.

11. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir bei seinem Namen nicht fluchen, schwören, zaubern, lügen oder trügen, sondern denselben in allen Nöthen anrufen, beten, loben und danken. In Summa, daß wir den heiligen Namen Gottes anders nicht, denn mit Furcht und Ehrerbietung gebrauchen, auf daß er von uns recht bekannt, und in allen unsern Worten und Werken gepriesen werde.

12. Frage. Mag man aber auch gottfelig bei dem Namen Gottes einen Eid schwören?

Antw. Ja: wenn es die Obrigkeit von ihren Unterthanen verlangt oder die Noth es fordert, Treue und Wahrheit zu Gottes Ehre und des Nächsten Heil dadurch zu erhalten und zu fördern.

Das dritte Gebot.

Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke thun; aber am sie-

benten Tage ist der Sabbath des Herrn, deines Gottes, da sollst du keine Arbeit thun.

13. Frage: Was ist das?

Antwort. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir besonders am Feiertag zu der Gemeinde Gottes fleißig kommen, die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbige heilig halten, gerne hören und lernen, die heiligen Sacramente gebrauchen und den Herrn öffentlich anrufen; auch daß wir alle Tage unseres Lebens von bösen Werken feiern, den Herrn durch seinen Geist in uns wirken lassen und also den ewigen Sabbath in diesem Leben anfangen.

Das vierte Gebot.

Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt.

14. Frage. Was ist das?

Antwort. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsere Eltern und Herren, die uns vorgesezt sind, nicht verachten noch erzürnen, sondern sie in Ehren halten, ihnen dienen und gehorchen, sie lieben und werth halten, dieweil uns Gott durch ihre Hand regieren will.

Das fünfte Gebot.

Du sollst nicht tödten.

15. Frage. Was ist das?

Antwort. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid thun, ihn weder mit Gedanken, noch mit Worten oder Geberden, viel weniger mit der That schmähen, beleidigen oder hassen, sondern ihm helfen und ihn fördern in allen Leibesnöthen; gegen ihn Geduld, Frieden, Sanftmuth, Barmherzigkeit und Freundlichkeit erzeigen, und auch unsern Feinden Gutes thun.

Das sechste Gebot.

Du sollst nicht ehebrechen.

16. Frage. Was ist das?

Antwort. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir Leib

und Seele als Tempel des heiligen Geistes rein und heilig bewahren; im heiligen Ehestande und außerhalb desselben keusch und züchtig leben in Gedanken, Worten und Werken, und ein jeglicher sein Gemahl liebe und ehre.

Das siebente Gebot.

Du sollst nicht stehlen.

17. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsers Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen, weder mit Gewalt noch mit Schein des Rechtes, falscher Waare oder Handel, an uns bringen; sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten, und gegen ihn also handeln, wie wir wollten, daß man mit uns handelte; auch treulich arbeiten, auf daß wir dem Dürftigen in seiner Noth helfen mögen, und ferne bleiben von allem Geiz und unnützer Verschwendung der Gaben Gottes.

Das achte Gebot.

Du sollst kein falsches Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

18. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsern Nächsten nicht fälschlich belügen, verrathen, asterreden, oder bösen Leumund machen, sondern ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden, alles zum Besten lehren, in Gerichts- und allen andern Handlungen die Wahrheit lieben, aufrichtig sagen und bekennen, und des Nächsten Ehre und Glimpf nach unserm Vermögen retten und fördern.

Das neunte Gebot.

Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses.

19. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsern Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause sehen, noch mit einem Schein des Rechtes an uns zu bringen, sondern ihm dasselbe zu behalten förderlich und dienlich sein.

Das zehnte Gebot.

Laß dich nicht gelüsten deines nächsten Weibes, noch seines Knechtes, noch seiner Magd, noch seines Ochs, noch seines Esels, noch Alles, was dein Nächster hat.

20. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten nicht sein Weib, Gesinde oder Vieh abspannen, abdringen oder abwendig machen, sondern dieselben anhalten, daß sie bleiben und thun, was sie schuldig sind.

21. Frage. Was will Gott noch überhaupt in diesen beiden letzten Geboten?

Antw. Daß auch nicht die geringste Lust oder Gedanken wider irgend ein Gebot Gottes in unser Herzen nimmermehr komme; sondern wir für und für von ganzem Herzen aller Sünde feind sein und Lust zu aller Gerechtigkeit haben sollen.

22. Frage. Wie faßt unser Herr Christus alle diese Gebote zusammen?

Antw. In den Worten: „Du sollst lieben Gott, deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe und aus allen Kräften. Dieß ist das vornehmste und größte Gebot. Das andere aber ist dem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst. In diesen zweien Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.“

II.

Die Sünde.

23. Frage. Hast du dieß Alles von Jugend auf gehalten?

Antw. Nein, vielmehr habe ich diese Gebote von Jugend auf übertreten und bin darum der Sünde verfallen.

24. Frage. Was ist Sünde?

Antw. Sünde ist alles das, was mit dem heiligen Willen

und Gesetze Gottes im Widerspruch steht, und die schuldige Ehrfurcht und Liebe gegen Ihn, unsern Schöpfer und Herrn, verletzt.

25. Frage. Wie vielerlei ist die Sünde?

Antw. Zweierlei: Die Erbsünde und die wirkliche Sünde.

26. Frage. Was ist die Erbsünde?

Antw. Die angeborene Verderbniß der menschlichen Natur und die reizende Lust zum Bösen.

27. Frage. Was heißt wirkliche Sünde?

Antw. Alles, was aus der Erbsünde entspringt, es seien Gedanken und Begierden, oder Worte und Werke, ingleichen jegliche Unterlassung des Guten.

28. Frage. Hat denn Gott die Menschen also böse und verkehrt erschaffen?

Antw. Nein, sondern Gott hat den Menschen gut und nach seinem Ebenbild erschaffen, das ist in wahrhaftiger Gerechtigkeit und Heiligkeit, auf daß er Gott seinen Schöpfer recht erkennete, von Herzen liebte und in ewiger Seligkeit mit ihm lebte, ihn zu loben und zu preisen.

29. Frage. Woher kommt denn solche verderbte Art der Menschen?

Antw. Aus dem Fall und Ungehorsam unserer ersten Eltern Adams und Eva's im Paradiese, daher unsere Natur also verderbt worden, daß wir alle in Sünden empfangen und geboren werden.

30. Frage. Sind wir aber nunmehr ganz untüchtig zum Guten?

Antw. Ja, wir sind gänzlich unfähig, aus eigener Kraft die Gerechtigkeit zu leisten, die vor Gott gilt.

31. Frage. Will aber Gott den Ungehorsam gegen seine Gebote ungestraft hingehen lassen?

Antw. Keineswegs, sondern er zürnt über die Sünder und will sie aus gerechtem Urtheil zeitlich und ewig strafen, wie er gesprochen hat: „Verflucht sei Jedermann, der nicht bleibet in allem dem, das geschrieben steht im Buche des Gesetzes, daß er's thue.“

Der zweite Theil. Von des Menschen Erlösung.

32. Frage. Wenn nun der Mensch also vor Gott sündhaft, schuldig und strafbar ist, kann er sich selbst oder irgend eine andere Kreatur ihm helfen?

Antw. Mit nichts; denn der Mensch kann sich nicht selbst seine Sünde und Schuld vergeben und die Gnade Gottes erwerben, noch kann ihn irgend eine andere Kreatur mit Gott versöhnen und aus seinem Elend erlösen.

33. Frage. Wodurch allein kann ihm geholfen werden?

Antw. Durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, der seinen eingeborenen Sohn, Jesum Christum, in die Welt gesandt und ihn für uns in den Tod dahingegeben hat, auf daß er uns mit Gott versöhnete und von der Sünde und ihrem Elend erlösete.

34. Frage. Werden aber alle Menschen wiederum durch Christum selig, wie sie durch Adam sind verloren worden?

Antw. Nein, sondern allein diejenigen, die durch den wahren Glauben ihm werden einverleibet und alle seine Wohlthaten annehmen.

35. Frage. Was ist also die Bedingung der Seligkeit für den Menschen?

Antw. Der wahre Glaube.

I.

Der Glaube.

36. Frage. Was ist wahrer Glaube?

Antw. Es ist nicht allein eine gewisse Erkenntniß, dadurch ich alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Wort geoffenbaret hat, sondern auch ein herzliches Vertrauen, welches der heilige Geist durch's Evangelium in mir wirket, daß nicht allein anderen, sondern auch mir Vergebung der Sünden, ewige Gerechtigkeit und Seligkeit geschenkt sei, aus lauter Gnade, allein um des Verdienstes Christi willen.

37. Frage. Was ist aber einem Christen nöthig zu glauben?

Antw. Alles, was uns im Evangelium verheissen wird, welches uns der allgemeine christliche Glaube lehret.

38. Frage. Wie lautet der allgemeine christliche Glaube?

Antw. Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.

Ich glaube an Jesum Christum, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Amen.

39. Frage. In wie viel Theile zerfällt der christliche Glaube?

Antw. In drei Theile: der erste handelt von Gott dem Vater und unsrer Erschaffung; der andere von Gott dem Sohne und unsrer Erlösung; der dritte von Gott dem heiligen Geiste und unsrer Heiligung.

40. Frage. Da nur ein einiges göttliches Wesen ist, warum nennst du drei: Vater, Sohn und heiligen Geist?

Antw. Weil Gott sich also in seinem Wort geoffenbaret hat, daß diese drei unterschiedlichen Personen der einige, wahrhaftige und ewige Gott sind.

I. Von Gott dem Vater.

41. Frage. Wie lautet der erste Artikel des christlichen Glaubens?

Antw. Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.

42. Frage. Was ist das?

Antw. Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat sammt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen und Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält, dazu Kleider und Schuhe, Essen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kind, Acker, Vieh und alle Güter; mich mit aller Nothdurft und Nahrung des Leibes und Lebens reichlich und täglich versorget, wider alle Fährlichkeit beschirmt, und vor allem Uebel behütet und bewahret, und das alles aus lauter väterlicher göttlicher Güte und Barmherzigkeit, ohne all mein Verdienst und Würdigkeit; daß alles ich ihm zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin, denn ich bin gewiß, er werde auch alles Uebel, so er mir zuschickt, mir zu gut wenden: weil er es thun kann, als ein allmächtiger Gott, und thun will, als ein getreuer Vater. Das ist gewißlich wahr!

43. Frage. Was verstehst du unter der Vorsehung Gottes?

Antw. Die allmächtige und allgegenwärtige Kraft Gottes, durch welche er Himmel und Erde sammt allen Kreaturen gleich als mit seiner Hand noch erhält und also regieret, daß Laub und Gras, Regen und Dürre, fruchtbare und unfruchtbare Jahre, Essen und Trinken, Gesundheit und Krankheit, Reichthum und Armuth, und alles nicht von ungefähr, sondern von seiner väterlichen Hand uns zukommen.

44. Frage. Welchen Nutzen bringt uns die Erkenntniß der Schöpfung und Vorsehung Gottes?

Antw. Daß wir in aller Widerwärtigkeit geduldig, in Glückseligkeit dankbar, und auf's Zukünftige guter Zuversicht zu unserm getreuen Gott und Vater sein sollen, daß uns keine Kreatur von seiner Liebe scheiden wird: dieweil alle Kreaturen also in seiner Hand sind, daß sie sich ohne seinen Willen auch nicht regen noch bewegen können.

2. Von Gott dem Sohne.

45. Frage. Wie lautet der zweite Artikel des christlichen Glaubens?

Antw. Ich glaube an Jesum Christum, Gottes eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato,

gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahen gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

46. Frage. Was ist das?

Antw. Ich glaube, daß Jesus Christus wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch, von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr, der mich verlorene und verdammten Menschen erlöset hat, erworben, gewonnen von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem heiligen theuren Blut und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben, auf daß ich sein eigen sei und in seinem Reiche unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit; gleich wie er ist auferstanden von den Todten, lebet und regieret in Ewigkeit. Das ist gewißlich wahr!

47. Frage. Warum wird der Sohn Gottes Jesus, das ist ein Seligmacher, genannt?

Antw. Darum, daß er uns selig macht von unsern Sünden, und daß bei keinem andern einige Seligkeit zu suchen noch zu finden ist.

48. Frage. Warum wird er Christus, das ist ein Gesalbter, genannt?

Antw. Darum, daß er von Gott dem Vater verordnet und mit dem heiligen Geiste gesalbet ist zu unserm obersten Propheten und Lehrer, der uns den heimlichen Rath und Willen Gottes von unserer Erlösung vollkommen offenbaret; und zu unserm alleinigen Hohenpriester, der uns mit dem einen Opfer seines Leibes erlöset hat, und immerdar mit seiner Fürbitte vor dem Vater vertritt; und zu unserm ewigen König, der uns mit seinem Wort und Geist regieret und bei der erworbenen Erlösung schützt und erhält.

49. Frage. Warum heißt er Gottes eingeborener Sohn?

Antw. Darum, daß Christus allein der ewige Sohn Gottes von Natur ist, wir aber um seinetwillen aus Gnaden zu Kindern Gottes angenommen sind.

50. Frage. Was heißt, daß er empfangen ist von dem heiligen Geiſt, geboren aus der Jungfrau Maria?

Antw. Daß der ewige Sohn Gottes, der wahrer ewiger Gott ist und bleibet, wahre menschliche Natur aus dem Fleisch und Blut der Jungfrau Maria durch die Wirkung des heiligen Geistes an sich genommen hat und uns seinen Brüdern in allem gleich geworden ist, ausgenommen die Sünde.

51. Frage. Was heißt, daß Christus gelitten habe unter Pontio Pilato?

Antw. Daß er mit seinem Leiden und Tod, als dem einzigen Sühnopfer, uns von der ewigen Verdammniß erlöset und uns Gottes Gnade, Gerechtigkeit und ewiges Leben erworben hat.

52. Frage. Warum ist er begraben worden?

Antw. Damit zu bezeugen, daß er wahrhaftig gestorben sei.

53. Frage. Warum folget: niedergefahren zur Hölle?

Antw. Weil uns die heilige Schrift bezeuget, daß unser Herr Christus, getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geiſt, in demselbigen auch hingegangen ist, und hat gepredigt den Geistern im Gefängniß, auf daß wir wüßten, er sei ein Herr über Lebendige und Todte.

54. Frage. Was nützet uns die Auferstehung Christi?

Antw. Erstlich hat Christus durch seine Auferstehung den Tod überwunden, daß er uns der Gerechtigkeit, die er uns durch seinen Tod erworben hat, könnte theilhaftig machen; zum andern werden auch wir jetzt durch seine Kraft erweckt zu einem neuen Leben; zum dritten ist die Auferstehung Christi ein gewisses Pfand unserer eigenen seligen Auferstehung.

55. Frage. Was nützet uns die Himmelfahrt Christi?

Antw. Erstlich, daß Christus im Himmel vor dem Angesichte seines Vaters unser Fürsprecher ist; zum andern, daß wir im Himmel ein sicheres Pfand haben, er als das Haupt werde auch uns seine Glieder zu sich hinaufnehmen; zum dritten, daß er uns seinen Geiſt zum Gegenpfand herabsendet, durch dessen Kraft wir suchen was droben ist, da Christus ist, sitzend zur Rechten Gottes.

56. Frage. Warum wird hinzugeſetzt, daß er sitze zur Rechten Gottes?

Antw. Weil Christus darum gen Himmel gefahren ist, daß

er sich daselbst erzeige als das Haupt der christlichen Kirche, durch welches der Vater alles regieret, und daß er durch seinen heiligen Geist in uns seine Glieder die himmlischen Gaben ausgießt und uns mit seiner Gewalt wider alle Feinde schützt und erhält.

57. Frage. Welche Zuversicht gibt dir die Wiederkunft Christi, zu richten die Lebendigen und die Todten?

Antw. Daß ich in aller Trübsal und Verfolgung mit auferichtetem Haupte des Richters aus dem Himmel gewärtig bin, weil ich die Gewißheit habe, er werde mir sammt allen den Seinen zu seinem himmlischen Reiche aushelfen und mich zu sich nehmen in seine Freude und Herrlichkeit, seine Feinde aber der ewigen Verdammniß überantworten.

3. Von Gott dem heiligen Geiste.

58. Frage. Wie lautet der dritte Artikel des christlichen Glaubens?

Antw. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.

59. Frage. Was ist das?

Antw. Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesum Christum, meinen Herrn, glauben und zu ihm kommen kann; sondern der heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten; gleich wie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält im rechten einigen Glauben, in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünden reichlich vergibt, am jüngsten Tage mich und alle Todten auferwecken, und mir sammt allen Gläubigen in Christo Jesu ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewißlich wahr!

60. Frage. Was verstehst du unter der heiligen allgemeinen christlichen Kirche?

Antw. Die von dem Sohne Gottes durch den heiligen Geist gegründete Gemeinschaft der Gläubigen, welche zu Gliedern Eines Leibes verbunden sind, an dem Er das Haupt ist.

61. Frage. Wodurch wird die christliche Kirche fortwährend auf Erden erbaut?

Antw. Dadurch, daß in ihr Gottes Wort rein und lauter geprediget und die Sacramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden.

62. Frage. Was verstehst du unter der Gemeinschaft der Heiligen?

Antw. Erstlich, daß alle Gläubigen, als Glieder an dem Herrn Christo, theilhaben an allen seinen Schätzen und Gaben; zum zweiten, daß ein jeder seine Gaben zu Nutz und Heil der andern Glieder willig und mit Freuden anzuwenden sich schuldig wissen soll.

63. Frage. Welchen Trost gibt dir die Vergebung der Sünden?

Antw. Daß ich, obwohl ich von der sündlichen Art nie vollkommen frei werde, dennoch aus der Fülle Christi täglich nehmen kann Gnade um Gnade, wenn ich in Kraft des heiligen Geistes an Ihn, als den alleinigen Versöhner, bußfertig glaube und die Gnadenmittel der Kirche, Wort und Sacrament, zu meinem Heile treulich gebrauche.

64. Frage. Was glaubst du von der Auferstehung des Fleisches?

Antw. Daß nicht allein meine Seele nach diesem Leben alsobald zu Christo, ihrem Haupte, genommen wird, sondern auch, daß dieser mein Leib, durch die Kraft Christi auferwecket, wieder mit seiner Seele vereiniget und dem herrlichen Leibe Christi gleichförmig werden soll.

65. Frage. Was glaubst du von dem ewigen Leben?

Antw. Daß, nachdem ich jetzt den Anfang der ewigen Freude in meinem Herzen empfinde, ich nach diesem Leben vollkommene Seligkeit besitzen werde, die kein Auge gesehen, kein Ohr gehört, und die in keines Menschen Herz gekommen ist, Gott ewiglich darin zu preisen.

66. Frage. Was hilft es dich nun aber, wenn du dies Alles glaubest?

Antw. Daß ich in Christo gerecht vor Gott und ein Erbe des ewigen Lebens bin.

67. Frage. Wie bist du gerecht vor Gott?

Antw. Allein durch wahren Glauben an Jesum Christum; also daß, ob mich schon mein Gewissen anklagt, daß ich wider alle

Gebote schwer gesündigt und derselben keines gehalten habe, auch noch immerdar zu allem Bösen geneigt bin, doch Gott mir ohne all mein Verdienst aus lauter Gnaden die vollkommene Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi schenket und zurechnet, als hätte ich nie eine Sünde begangen noch gehabt, und selbst allen Gehorsam vollbracht, den Christus für mich geleistet hat, wenn ich nur solche Wohlthat mit gläubigem Herzen annehme.

68. Frage. Wie wird aber solcher Glaube in uns hervorgebracht?

Antw. Der heilige Geist wirket denselben in unsern Herzen durch die Verkündigung des göttlichen Wortes und befestiget ihn durch die Spendung der heiligen Sacramente.

II.

Das Wort Gottes und die heiligen Sacramente.

I. Das Wort Gottes.

69. Frage. Was ist das Wort Gottes?

Antw. Es ist das Wort, welches Gott vor Zeiten manchmal und in mancherlei Weise geredet hat durch die Propheten, zuletzt aber durch seinen Sohn, der selbst das ewige Wort Gottes in Person ist.

70. Frage. Aus welchen Haupttheilen besteht das Wort Gottes?

Antw. Aus dem Gesetz und dem Evangelium. Das Gesetz enthält die heiligen Gebote Gottes und ist der Zuchtmeister auf Christum, weil es Erkenntniß der Sünde und Verlangen nach Erlösung wirket. Das Evangelium aber ist die freudenreiche Botschaft von der Gnade Gottes, welche schon im Paradiese verheißen, dann durch die Erzväter und Propheten verkündigt und durch Opfer und Ceremonien vorgebildet, endlich in Christo Jesu vollkommen offenbar geworden ist.

71. Frage. Wo findest du das Wort Gottes?

Antw. In der Bibel d. i. in den Schriften des alten und des neuen Testaments, welche die Männer Gottes geschrieben haben,

getrieben vom heiligen Geist; daher die heilige Schrift der sichere Grund und die untrügliche Regel unseres Glaubens ist.

72. Frage. Warum ist das Wort Gottes ein Gnadenmittel?

Antw. Das Wort Gottes ist ein Gnadenmittel darum, weil es überall, wo es mit aufrichtiger Heilsbegierde gelesen oder in der Predigt lauter und rein verkündigt wird, unter der Wirkung des heiligen Geistes lebendig und kräftig ist, uns zur Buße und zum Glauben zu führen und das göttliche Leben in uns zu wecken und zu fördern, wie denn auch die Schrift selbst bezeugt, daß wir wiedergeboren sind, nicht aus vergänglichem, sondern aus unvergänglichem Saamen, nämlich aus dem lebendigen Wort Gottes, das da ewig bleibet.

2. Die heiligen Sacramente.

73. Frage. Was ist ein Sacrament?

Antw. Eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns, unter sichtbaren Zeichen, unsichtbare Gnaden und Güter darge stellt und gegeben werden.

74. Frage. Wie viel Sacramente hat Christus gestiftet?

Antw. Jesus hat zwei Sacramente gestiftet: die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

a) Die heilige Taufe.

75. Frage. Was ist die heilige Taufe?

Antw. Es ist die heilige Handlung, durch welche wir in die Gemeinschaft Christi und seiner Kirche aufgenommen werden.

76. Frage. Wodurch geschieht das?

Antw. Durch Untertauchung oder Besprengung mit Wasser. Aber die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser, sondern sie ist das Wasser in Gottes Gebot verfaßt und mit Gottes Wort verbunden.

77. Frage. Welches ist denn solches Wort Gottes?

Antw. Da unser Herr Christus spricht: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“

78. Frage. Was gibt oder nützet die Taufe?

Antw. Sie wirket Vergebung der Sünden, erlöst von Tod und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten.

79. Frage. Welches sind solche Worte und Verheißung Gottes?

Antw. Da unser Herr Christus spricht: „Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubet, der wird verdammt werden.“

80. Frage. Wie kann Wasser solche große Dinge thun?

Antw. Wasser thuts freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube der solchem Worte Gottes im Wasser traует: denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlecht Wasser und keine Taufe; aber mit dem Wort Gottes ist's eine Taufe, das ist ein gnadenreiches Wasser des Lebens und ein Bad der Wiedergeburt im heiligen Geist.

81. Frage. Was bedeutet denn solch Wassertaufen?

Antw. Es bedeutet, daß der alte Adam in uns durch tägliche Reue und Buße soll ertränkt werden und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten, und wiederum täglich herauskommen und auferstehen ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit vor Gott ewiglich lebe.

82. Frage. Soll man auch die jungen Kinder taufen?

Antw. Ja, weil sie sowohl als die Alten in den Bund Gottes und seine Gemeine gehören, und ihnen in dem Blute Christi die Erlösung von Sünden und der heilige Geist, welcher den Glauben wirket, nicht weniger als den Alten zugesagt wird.

83. Frage. Was geschieht in der nachfolgenden heiligen Handlung der Confirmation?

Antw. In der Confirmation legen die Kinder, welche getauft und im christlichen Glauben unterwiesen sind, ein feierliches Bekenntniß dieses Glaubens ab und geloben, in demselben bis an ihr Ende zu beharren, worauf sie unter Ersehung der Gaben des heiligen Geistes im Namen der Kirche eingesegnet, und nunmehr zum Tische des Herrn zugelassen werden.

b. Das heilige Abendmahl.

84. Frage. Was ist das heilige Abendmahl?

Antw. Das Mahl, welches Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben zum Gedächtniß an seinen Erlösungstod eingesetzt hat.

85. Frage. Wie lauten die Worte der Einsetzung?

Antw. Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brod, dankete und brach's und gabs den Jüngern und sprach: „Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß.“ Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den und sprach: „Trinket alle daraus; das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden; das thut zu meinem Gedächtniß.“

86. Frage. Was empfangen wir in dem heiligen Abendmahl?

Antw. Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm unserm Herrn und Heiland (1 Corinthher 10, 16).

87. Frage. Welches sind also bei dem Abendmahl des Herrn die sichtbaren Zeichen?

Antw. Brod und Wein, welche auch im Genuffe desselben Brod und Wein bleiben.

88. Frage. Welches sind die unsichtbaren Gnaden und Güter im heiligen Abendmahl?

Antw. Alles, was uns Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

89. Frage. Wozu bewegt uns die würdige Theilnahme am heiligen Abendmahl?

Antw. Bei unserer innigen Gemeinschaft mit Christo dankbar gegen Gott zu sein und in der Heiligung zu wachsen.

90. Frage. Wie bereiten wir uns zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls vor?

Antw. Dadurch daß wir uns sorgsam selber prüfen, und unserer Sünde wegen mißfallen, sie ernstlich bereuen, von Herzen die Gnade Gottes suchen, seinen Beistand zu unserer Besserung erflehen, und gegen unsern Nächsten veröhlich sind, wie wir selbst der Veröhnung bedürfen.

91. Frage. Wer empfängt nunmehr das heilige Abendmahl würdig?

Antw. Fasten und leiblich sich bereiten ist wohl eine feine äußerliche Zucht, aber der ist recht würdig und wohl geschickt, der den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden. Wer aber diesen Worten nicht glaubt oder zweifelt, der ist unwürdig und ungeschickt; denn das Wort: für euch fordert eitel gläubige Herzen.

92. Frage. Welches Amt in der Kirche kommt bei dem Sacrament des Altars besonders in Anwendung?

Antw. Das Amt der Schlüssel.

93. Frage. Was ist das Amt der Schlüssel?

Antw. Es ist die Gewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden gegeben hat: den bußfertigen Sündern auf Grund des Evangeliums die Sünde zu vergeben, den unbußfertigen aber die Sünde zu behalten, so lange sie nicht Buße thun.

94. Frage. Wo siehet das geschrieben?

Antw. So schreibet der heilige Evangelist Johannes: „Der Herr Jesus blies seine Jünger an und sprach zu ihnen:“ „Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

95. Frage. Was glaubst du bei diesen Worten?

Antw. Ich glaube: was die berufenen Diener Christi auf seinen Befehl mit uns handeln, sonderlich wenn sie den öffentlichen und unbußfertigen Sündern das Gericht Gottes verkündigen und

die, so ihre Sünden bereuen und sich bessern wollen, wiederum entbinden, daß es also kräftig und gewiß sei auch im Himmel, als handelte es unser lieber Herr Christus selber mit uns.

Der dritte Theil.

Von dem neuen Leben des Erlösten.

96. Frage. Macht denn die Lehre von der Gnade Gottes in Christo, deren wir allein durch den Glauben theilhaftig werden, nicht sicher und leichtfertig?

Antw. Nein: denn es ist unmöglich, daß die, so Christo durch den wahren Glauben sind eingepflanzt, nicht Früchte der Gerechtigkeit bringen sollten.

97. Frage. Da wir nun ohne unser Verdienst aus Gnaden durch Christum erlöst sind, warum sollen wir gute Werke thun?

Antw. Weil Christus, nachdem er uns mit seinem Blut erkauft hat, uns auch durch seinen heiligen Geist erneuert zu seinem Ebenbilde, daß er durch unser ganzes Leben von uns gepriesen werde, und weil wir bei uns selbst unseres Glaubens aus seinen Früchten gewiß werden und mit unserem gottseligen Wandel unsern Nächsten Christo gewinnen.

98. Frage. Welches sind aber gute Werke?

Antw. Allein die aus wahren Glauben nach dem Gesetze Gottes Ihm zu Ehren geschehen, und nicht auf unser Gutdünken oder Menschenzusage gegründet sind.

99. Frage. Können denn die nicht selig werden, die sich von ihrem verkehrten Wandel zu Gott nicht bekehren?

Antw. Keineswegs, denn die Schrift sagt: kein Unkeuscher, Abgöttischer, Ehebrecher, Dieb, Geiziger, Trunkenbold, Lästerey, Räuber und dergleichen, wird das Reich Gottes ererben.

100. Frage. In wie viel Stücken besteht die wahrhaftige Bekehrung des Menschen?

Antw. In zwei Stücken: im Absterben des alten und Auferstehen des neuen Menschen.

101. Frage. Was ist das Absterben des alten Menschen?

Antw. Sich die Sünden von Herzen lassen leid sein und dieselben je länger je mehr hassen und fliehen.

102. Frage. Was ist die Auferstehung des neuen Menschen?

Antw. Herzliche Freude in Gott durch Christum und Lust und Liebe haben, nach dem Willen Gottes in allen guten Werken zu leben.

103. Frage. Wodurch kommt die Bekehrung zu Stande?

Antw. Dadurch, daß wir aus dem heiligen Geiste wiedergeboren und durch diese Wiedergeburt zu neuen Menschen werden nach dem Ebenbilde des, der uns geschaffen hat.

104. Frage. Wie erweist sich das Leben des neuen Menschen im Allgemeinen?

Antw. Durch fortgehende Heiligung und durch allerlei Früchte des Geistes, als da sind: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gültigkeit, Glaube, Sanftmuth, Keuschheit.

105. Frage. Wie erweist es sich im Besondern?

Antw. Dadurch, daß jeder in seinem Stand und Beruf alles das thut, was der heiligen Ordnung Gottes gemäß ist.

106. Frage. Wo wird uns vor Augen gehalten, was jeder Christ in seinem Stand und Beruf thun oder lassen soll?

Antw. In der christlichen Haustafel, in welcher für jeden Stand und Beruf die Sprüche der heiligen Schrift zusammengestellt sind, nach denen er leben soll.

I.

Die Haus-Tafel.

107. Frage. Welche Stände und Berufsarten kommen bei der christlichen Haustafel vornehmlich in Betracht?

Antw. Der Stand der Geistlichen und der Gemeindeglieder, der Stand der Obrigkeit und der Untertanen und der Stand der Hausgenossen.

1. Der Stand der Geistlichen und der Gemeindeglieder.

108. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Bischöfen, Hirten und Lehrern?

Antw. Also schreibt der Apostel Paulus im ersten Brief an Timotheus Cap. 3, V. 2—4 und im Brief an Titus Cap. 1, V. 9: Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig; nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht gezig; der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit; der halte ob dem Wort, das gewiß ist, und lehren kann, auf daß er mächtig sei, zu ermahnen durch heilsame Lehre und zu strafen die Widersacher. An den Timotheus schreibt derselbe Apostel in der zweiten Epistel Cap. 4, V. 2—5: Predige das Wort, halte an, es sei zu rechter Zeit oder zur Unzeit; strafe, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre. Denn es wird eine Zeit sein, da sie die heilsame Lehre nicht leiden werden, sondern nach ihren eigenen Lüsten werden sie ihnen selbst Lehrer ausladen, nach dem ihnen die Ohren jücken . . . Du aber sei nüchtern allenthalben, leide dich, thue das Werk eines evangelischen Predigers, richte dein Amt redlich aus.

Wiederum spricht der Apostel Petrus als Mitältester zu den Hirten und Ältesten im ersten Brief Cap. 5, V. 2—4: Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrunde, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen. Und der Apostel Paulus in der Apostelgeschichte Cap. 20, V. 28: So habet nun acht auf euch selbst und die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat.

109. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Gemeindegliedern?

Antw. So schreibt der Apostel Jacobus im dritten Capitel, V. 1: Lieben Brüder, unterwinde dich nicht jedermann, Lehrer

zu seint und wisset, daß ihr desto mehr Urtheil empfangen werdet. Und derselbe Cap. 1, V. 22: Seid aber Thäter des Worts und nicht Hörer allein, damit ihr euch selbst betrüget. Der Apostel Paulus aber sagt zu den Galatern Cap. 6, V. 6: Der unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet. Und wiederum heißt es in der Epistel an die Hebräer Cap. 13, V. 7: Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben; welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach.

Endlich schreibt der Apostel Paulus im zweiten Brief an die Corinthher Cap. 12, V. 26 und 27: So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit. Ihr seid aber der Leib Christi und Glieder, ein jeglicher nach seinem Theil. Und an die Ephejer Cap. 4, V. 15 und 16: Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an den, der das Haupt ist, Christus; aus welchem der ganze Leib zusammengefüget und ein Glied am andern hanget, durch alle Gelenke, dadurch eines dem andern Handreichung thut, nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seiner Maasse, und machet, daß der Leib wächst zu seiner selbst Besserung und das alles in der Liebe.

2. Der Stand der Obrigkeit und der Unterthanen.

110. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von der Obrigkeit?

Antw. Der Apostel Paulus schreibt an die Römer Cap. 13, V. 4: Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Den Königen und Richtern aber wird gesagt Ps. 2, V. 10 und 12: Lasset euch weisen ihr Könige und lasset euch züchtigen ihr Richter auf Erden, dienet dem Herrn mit Furcht und freuet euch mit Zittern. Und Jesaja 1, V. 17: Trachtet nach Recht, helfet den Unterdrückten, schaffet dem Waisen Recht und helfet der Wittwen Sache.

Und von den Richtern insbesondere heißt es 2 Mos. 18, 21: Siehe dich um unter allem Volk nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig und dem Geiz feind sind; die setze über sie, daß sie das Volk allezeit richten. Und 2 Chronic. 9, 6 und 7:

Sehet zu, was ihr thut; denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn, und Er ist mit euch im Gericht; darum lasset die Furcht des Herrn bei euch sein und hütet euch; denn bei dem Herrn, unserm Gott, ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch Annehmen des Geschenke.

111. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Unterthanen?

Antw. Schon im alten Bunde Spr. 14, 34 wird gesagt: Gerechtigkeit erhöht ein Volk, die Sünde aber ist der Leute Verderben. Und im neuen Bunde heißt es 1 Corinth. 14, 33: Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens. Insbesondere aber spricht der Herr Christus Matth. 22, V. 21: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Und der Apostel Paulus an die Römer Cap. 13, V. 1—7: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat: denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstreibet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen. . . . Derhalben müßet ihr auch Schoß geben, denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schuß sollen handhaben. So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seid: Schoß, dem der Schoß gebühret; Zoll, dem der Zoll gebühret; Furcht, dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre gebühret. Gleichweise der Apostel Petrus in der ersten Epistel Cap. 2, V. 13: Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen; es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm zur Rache über die Uebelthäter und zu Lobe den Frommen. Und ebendasselbst V. 17: Fürchtet Gott. Ehret den König. Auch ermahnet der Apostel Paulus 1 Timoth. 2, 1—3: Daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Dankfagung für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Denn solches ist gut, dazu auch angenehm vor Gott unserm Heiland.

3. Der Stand der Hausgenossen.

112. Frage. Welche Verhältnisse kommen beim Hausstand in Betracht?

Antw. Erstlich das Verhältniß der Ehegatten; zum andern

das der Eltern und Kinder; zum dritten das der Herren und Dienstboten.

113. Frage. Was lehrt das Wort Gottes vom heiligen Ehestand?

Antw. Im alten Bunde wird gesagt 1 Mos. 2, 18: Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei. Unser Herr und Heiland aber erklärt Matth. 19, V. 4—6: Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib sein sollte? Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

114. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehemännern?

Antw. Also schreibet der Apostel Paulus an die Ephefer Cap. 5, V. 25: Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeine und hat sich selbst für sie gegeben. Und an die Colosser Cap. 3, V. 19: Ihr Männer liebet eure Weiber und seid nicht bitter gegen sie. Der Apostel Petrus aber in der ersten Epistel Cap. 3, V. 7 sagt: Ihr Männer wohnet bei euern Weibern mit Vernunft und gebet dem weiblichen als dem schwächsten Werkzeuge seine Ehre, als auch Miterben der Gnade des Lebens, auf daß euer Gebet nicht verhindert werde.

115. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehefrauen?

Antw. Dies lehret der Apostel Paulus im Brief an die Ephefer Cap. 5, V. 22, 23: Die Weiber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine. Und der Apostel Petrus im ersten Brief Cap. 3, V. 1—6: Desselbigen gleichen sollen die Weiber ihren Männern unterthan sein, auf daß auch die, so nicht glauben an das Wort, durch der Weiber Wandel ohne Wort gewonnen werden, wenn sie ansehen euern keuschen Wandel in der Furcht. Welcher Schmutz soll nicht auswendig sein mit Haarflechten und Goldumhängen oder Kleideranlegen; sondern der verborgene Mensch des Herzens unverrückt, mit sanftem und stillem Geist; das ist köstlich vor Gott. Denn also haben sich auch vor

Zeiten die heiligen Weiber geschmücket, die ihre Hoffnung auf Gott setzten und ihren Männern unterthan waren. Wie die Sara Abraham gehorsam war und hieß ihn Herr, welcher Töchter ihr geworden seid, so ihr Wohlthat und nicht so schüchtern seid.

116. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Eltern?

Antw. So spricht der Herr 5 Mos. 6, V. 6, 7: Diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen, und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzt oder auf dem Wege gehst, wenn du dich niederlegst oder aufstehst. Und der Apostel Paulus schreibt an die Epheser Cap. 6, V. 4: Ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn.

117. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Kindern?

Antw. So gebietet der Herr im alten Bunde 2 Mos. 20, 12: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt. Und im neuen Bunde heißt es Ephes. 6, 1 und 2: Ihr Kinder seid gehorsam euern Eltern in dem Herrn, denn das ist billig. Ehre Vater und Mutter, das ist das erste Gebot, das Verheißung hat.

118. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Hausherren und Hausfrauen?

Antw. Das sagt uns der Apostel Paulus im Brief an die Colosser Cap. 4, V. 1: Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweiset den Knechten, und wisset, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt. Dergleichen an die Epheser Cap. 6, V. 9: Ihr Herren, thut auch Gutes gegen eure Knechte und lasset das Drohen; und wisset, daß auch euer Herr im Himmel ist, und ist bei ihm kein Ansehen der Person.

119. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Diensthöten?

Antw. Das sagt uns der Apostel Paulus an die Epheser Cap. 6, V. 5—8: Ihr Knechte seid gehorsam euern leiblichen Herren mit Furcht und Zittern, in Einfältigkeit eures Herzens, als Christo; nicht mit Dienst allein vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als die Knechte Christi, daß ihr solchen Willen Gottes thut von Herzen, mit gutem Willen. Lasset euch dünken,

daß ihr dem Herrn dienet und nicht den Menschen; und wisset, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er von dem Herrn empfangen, er sei Knecht oder Freier. Und der Apostel Petrus in der ersten Epistel Cap. 2, V. 18, 19: Ihr Knechte seid unterthan mit aller Furcht den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen. Denn das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu Gott das Uebel verträgt und leidet das Unrecht.

120. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von jedem Hauswesen insgemein?

Antw. Das wird uns vorgehalten in dem Worte des Buches Josua Cap. 24, V. 15: Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen. Und vom Apostel Paulus im Brief an die Colosser Cap. 3, V. 16, 17: Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen, in aller Weisheit; lehret und vermahneth euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern, und singet dem Herrn in eurem Herzen. Und alles was ihr thut mit Worten oder mit Werken, das thut alles in dem Namen des Herrn Jesu, und danket Gott und dem Vater durch ihn.

121. Frage. Was ist die Summa der Haustafel für die ganze Gemeinde der Christen?

Antw. So schreibet der Apostel Paulus an die Römer Cap. 13, V. 9: In dem Wort sind alle Gebote verfaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. Und im ersten Brief an Timotheus Cap. 2, V. 1: Haltet an mit Beten für alle Menschen. Dergleichen der Apostel Petrus im ersten Brief Cap. 3, V. 8, 9: Endlich aber seid allesammt gleichgesinnet, mitleidig, brüderlich, barmherzig, freundlich. Vergeltet nicht Böses mit Bösem, oder Scheltwort mit Scheltwort; sondern dagegen segnet und wisset, daß ihr dazu berufen seid, daß ihr den Segen beerbet. Und Cap. 4, V. 10, 11: Dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. So jemand redet, daß er's rede als Gottes Wort. So jemand ein Amt hat, daß er's thue als aus dem Vermögen, das Gott darreichet, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christ, welchem sei Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

122. Frage. Was ist zur Erhaltung, zur Stärkung und zum Wachsthum des neuen Lebens erforderlich?

Antw. Das Gebet.

II.

Das Gebet.

123. Frage. Was heißt beten?

Antw. Beten heißt: mit Gott reden, um ihm für alle seine Wohlthaten zu danken, ihn zu loben und zu preisen, oder ihm unser Anliegen vorzutragen und ihn für uns oder andere um seine Hülfe und Beistand anzurufen.

124. Frage. Was gehört zu einem Gott wohlgefälligen und erhörtlichen Gebet?

Antw. Daß wir allein den einigen wahren Gott, der sich in seinem Wort hat geoffenbaret, um alles, was er uns zu bitten befohlen hat, von Herzen anrufen, unsere Noth und Elend gründlich erkennen, uns vor dem Angesichte seiner Majestät demüthigen, und diesen festen Grund haben, daß er unser Gebet, unangesehen daß wir's unwürdig sind, doch um des Herrn Christi Willen gewißlich wolle erhören, wie er uns in seinem Worte verheißt hat.

125. Frage. Was hat uns Gott befohlen von ihm zu bitten?

Antw. Alle geistliche und leibliche Nothdurft, welche der Herr Christus begriffen hat in dem Gebete, das er uns gelehret hat.

126. Frage. Wie lautet dasselbe?

Antw. Unser Vater in dem Himmel. Dein Name werde geheiligt. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel. Unser täglich Brod gib uns heute. Und vergib uns unsere Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

127. Frage. Warum sollen wir Gott also anreden: Unser Vater in dem Himmel?

Antw. Gott will uns damit locken, daß wir glauben sollen, Er sei unser rechter Vater, und wir seine rechten Kinder: auf daß wir getrost und mit aller Zuversicht ihn bitten sollen wie die lieben Kinder ihren lieben Vater.

128. Frage. Warum wird hinzugesetzt: in dem Himmel?

Antw. Auf daß wir von der himmlischen Majestät Gottes nichts Irdisches denken und von seiner Allmacht alle Nothdurft des Leibes und der Seele erwarten.

129. Frage. Wie lautet die erste Bitte?

Antw. Dein Name werde geheiligt.

130. Frage. Was ist das?

Antw. Gottes Name ist zwar an ihm selbst heilig, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns heilig werde.

131. Frage. Wie geschieht das?

Antw. Wo das Wort Gottes lauter und rein gelehret wird und wir auch heilig als die Kinder Gottes darnach leben. Dazu hilf uns lieber Vater im Himmel! Wer aber anders lehret und lebet, als das Wort Gottes lehret, der entheiligt unter uns den Namen Gottes. Davor behüte uns, lieber himmlischer Vater!

132. Frage. Wie lautet die zweite Bitte?

Antw. Dein Reich komme.

133. Frage. Was ist das?

Antw. Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von ihm selbst, aber wir bitten in diesem Gebet, daß es auch zu uns komme.

134. Frage. Wie geschieht das?

Antw. Wenn der himmlische Vater uns seinen heiligen Geist gibt, daß wir seinem heiligen Wort durch seine Gnade glauben und göttlich leben, hier zeitlich und dort ewiglich.

135. Frage. Wie lautet die dritte Bitte?

Antw. Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel.

136. Frage. Was ist das?

Antw. Gottes guter gnädiger Wille geschieht wohl ohne

unser Gebet; aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns geschehe.

137. Frage. Wie geschieht das?

Antw. Wenn Gott allen bösen Rath und Willen bricht und hindert, so uns den Namen Gottes nicht heiligen und sein Reich nicht kommen lassen wollen, als da ist des Teufels, der Welt und unsers Fleisches Willen, und wenn er uns stärket und festhält in seinem Wort und Glauben bis an unser Ende. Das ist sein gnädiger guter Wille.

138. Frage. Wie lautet die vierte Bitte?

Antw. Unser täglich Brod gib uns heute.

139. Frage. Was ist das?

Antw. Gott gibt täglich Brod auch wohl ohne unsere Bitte, auch allen bösen Menschen; aber wir bitten in diesem Gebet, daß er es uns erkennen lasse, und wir mit Dankfagung empfangen unser täglich Brod.

140. Frage. Was gehört zum täglichen Brod?

Antw. Alles was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft gehört, als Essen und Trinken, Kleider, Schuhe, Haus, Hof, Aecker, Vieh, Geld, Gut, fromm Gemahl, fromme Kinder, fromm Gesinde, fromme und treue Oberherrn, gut Regiment, gut Wetter, Friede, Gesundheit, Zucht, Ehre, gute Freunde, getreue Nachbarn und dergleichen.

141. Frage. Wie lautet die fünfte Bitte?

Antw. Vergib uns unsere Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern.

142. Frage. Was ist das?

Antw. Wir bitten in diesem Gebet, daß der Vater im Himmel nicht ansehen wolle unsere Sünde und um derselbigen willen solche Bitte nicht versagen; denn wir sind deren keines werth, das wir bitten, haben es auch nicht verdient; sondern er wolle es uns alles aus Gnaden geben: denn wir täglich viel sündigen, und wohl eitel Strafe verdienen; so wollen wir wiederum auch herzlich vergeben, und gerne wohl thun denen, die sich an uns versündigen.

143. Frage. Wie lautet die sechste Bitte?

Antw. Und führe uns nicht in Versuchung.

144. Frage. Was ist das?

Antw. Gott versucht zwar niemand, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er uns wolle behüten und erhalten, auf daß uns der Teufel, die Welt und unser Fleisch nicht betrügen, noch verführen in Unglauben, Verzweiflung und andere große Schande und Laster, und ob wir damit angefochten würden, daß wir doch endlich gewinnen und den Sieg behalten.

145. Frage. Wie lautet die siebente Bitte?

Antw. Sondern erlöse uns von dem Uebel.

146. Frage. Was ist das?

Antw. Wir bitten in diesem Gebet, als in der Summa, daß uns der Vater im Himmel von allerlei Uebel Leibes und der Seele, Gutes und Ehre erlöse und zuletzt, wenn unser Stündlein kommt, uns ein seliges Ende beschere und mit Gnaden von diesem Jammerthal zu sich nehme in den Himmel.

147. Frage. Wie beschließt du dieß Gebet?

Antw. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, das ist: solches alles bitten wir darum von dir, daß du, als unser König und aller Dinge mächtig, uns alles Gute geben willst und kannst, und daß dadurch nicht wir, sondern dein Name ewig soll gepriesen werden.

Amen.

148. Frage. Was ist das?

Antw. Das soll wahr und gewiß sein. Denn mein Gebet viel gewisser von Gott erhört ist, als ich in meinem Herzen empfinde, daß ich solches von ihm begehre. Denn er selbst hat uns geboten, also zu beten, und verheißen, daß er uns will erhören. Amen, Amen, das heißt: Ja, Ja, es soll also geschehen.

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

Ihre II. Commission hat die Pflicht auf sich, über die hochwichtige Vorlage des Großh. Oberkirchenraths, „den Katechismus der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden“ betreffend, Ihnen Bericht zu erstatten. Bei Ihren Berathungen glaubte die Commission der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths folgen zu sollen, daher denn der Bericht in einen allgemeinen und in einen besonderen Theil zerfallen muß. Der erste allgemeine Theil soll die Grundsätze enthalten, nach welchen Ihre Commission bei der Berathung über den vorgelegten Katechismuse Entwurf glaubte verfahren zu müssen. Der zweite Theil wird das Resultat dieser Berathung im Einzelnen darlegen.

I. Allgemeiner Theil.

Ein Katechismus ist keine Privatschrift. Er ist ein Kirchenbuch. Der Grund und das Ziel der Kirche aber ist das Reich Gottes. Die Kirche selbst ist das in die Welt sich hereinbildende und die Welt sich assimilirende Reich Gottes. Daraus erhellt, daß die Kirche stets eine werdende ist. Sie zählt in allen Zeiten unter ihren Gliedern solche, welche erst im Werden begriffen sind. Diese noch werdenden, wachsenden, sich gestaltenden Glieder bedürfen der Erziehung. Die Mittel dieser kirchlichen Erziehung sind nicht allein christlicher Unterricht, sondern auch christliches Vorbild, nicht allein christliche Uebung, sondern auch christliche Zucht. Keines dieser Mittel darf auf Kosten der übrigen einseitig hervorgehoben werden. Der Zweck der kirchlichen Erziehung ist keineswegs ausschließlich Belehrung, sondern vielmehr Erbauung. Freilich ist ohne Unterricht der Zweck der Erbauung nicht zu erreichen. Die Katechese, die kirchliche Katechese ist allerdings wesentlich Unterricht, aber Unterricht zur Erbauung. Mit dem Begriff der Katechese ist aber der Katechismus noch nicht nothwendig postulirt. Die Nothwendigkeit des Katechismus ergibt sich aus Folgendem: Die ewig unveränderliche Norm des Gemeindeglaubens ist die heilige

Schrift und sie allein. Die Gemeinde der Glaubenden ist aber zugleich auch die Gemeinde der Bekennenden. Ebenso ewig unveränderlich aber als die *norma fidei* selbst ist das Grundbekenntniß der *ἐκκλησία*: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Dieses ewig alte Bekenntniß, welches auch täglich neu ist, welches viel weniger als Lehrsatz denn als That erscheint, gestaltet sich nun aber mit Nothwendigkeit in eine dem zeitlichen Gemeindebewußtsein angemessene, durch Reflexion vermittelte Form. Das Bekenntniß gestaltet sich zum Symbolum. Das Symbolum also hat eine zeitliche, darum wandelbare, der Fortbildung unterliegende Seite. Die hat das Bekenntniß nicht. Der Katechismus ist nichts andres als das Bekenntniß der glaubenden Gemeinde in derjenigen durch Reflexion vermittelten Form, welche der kirchlichen Erziehung angepaßt ist. Damit sind nun für den Katechismus selbst folgende positive Postulate gegeben: Der Katechismus lege dar die Lehre der heiligen Schrift, und zwar so wie die Kirche dieselbe erforscht und formulirt hat, mit andern Worten: „Der Katechismus sei schriftmäßig und bekenntnißmäßig.“ Ist er das, dann wird ihm, in Beziehung auf seinen Inhalt, Tiefe und Fülle nicht mangeln; dann wird er, in Beziehung auf seine Form, die rechte Volkssprache, die Sprache des christlichen Volkes reden, er wird populär im vollsten und edelsten Sinne des Wortes sein. Je abstracter, um so unpopulärer, je concreter, um so populärer. Wo aber ist eine concretere Sprache als in der heiligen Schrift und im lebendigen Bekenntniß der gläubigen Gemeinde? Solche Sprache ist klar ohne breit zu werden, sie ist kurz, ohne dunkel zu werden. Solche aus dem Schrift- und Bekenntnißinhalt ganz von selbst herausgeborene Sprache ist feste Speise für den Mann, Milch für das neugeborne Kind. Die Rücksicht auf das zu unterrichtende Kind, denn zu den noch werdenden Gliedern der Kirche gehören ja namentlich die Kinder, ist damit schon von selber gegeben. Denn jene Sprache ist ja nothwendig die Sprache der Einfalt, die doch nie trivial wird. Treffend sagt der Vortrag des Obergienkirchenraths: der Katechismus müsse abgefaßt sein in dem „wahren christlichen Lapidarstyl.“ Nur auf Eines erlaubt sich Ihre Commission noch ganz im Besonderen hinzuweisen. Nur dann kann ein Katechismus der heranwachsenden und der erwachsenen Gemeinde das

sein, was er ihr sein soll, wenn er vollständig und gründlich auswendig gewußt wird, so daß die Katechismusfragen den Christen durch's ganze Leben begleiten. Das ist aber nur dann möglich, wenn der Katechismus nicht gar zu schwer lernbar ist. Und dazu gehört, außer den bisher angegebenen materiellen Eigenschaften, auch durchaus und nothwendig die Eigenschaft der allermöglichsten Kürze. Dieser Forderung der möglichsten Kürze entspricht offenbar der Heidelberger Katechismus nicht in gehöriger Weise, dagegen auf's allertrefflichste der kleine lutherische. Ihre Commission glaubte die Forderung der Kürze ganz besonders in's Auge fassen zu müssen. Aus dem oben Gesagten ergeben sich aber neben den genannten positiven auch folgende negative Postulate. Ist nämlich der Katechismus Ausdruck des lebendigen Gemeindebekenntnisses, dann ist für jene gesuchte affectirte Kindlichkeit, welche das Allerunkindlichste ist was es gibt, lediglich kein Raum mehr vorhanden. Das Wort des Herrn, das erste Gebot für den Katecheten: „Werdet wie die Kinder“ ist in der glaubenden und bekennenden Gemeinde eine Wahrheit geworden, und wo die Wahrheit ist, da ist keine Stelle mehr für den Schein, für die Affectation. Zum andern, wenn der Katechismus das ist, was er nach dem Gesagten sein soll, so ist er eben kein bloßes Lernbuch. Die Religion ist nicht bloß ein *modus Deum cognoscendi et colendi*, wie Supernaturalismus und Rationalismus ganz in gleicher Weise definirten; sie ist die Gemeinschaft mit Gott. Wir wollen nicht bloß lernen über die Religion, wir wollen hinein in die Religion.

Nach dem Gesagten kann Ihre Commission nicht anders als alle dem, was in dem ersten Abschnitt des Oberkirchenrätlichen Vortrags über die an einen Katechismus zu machenden Anforderungen gesagt ist, vollkommen beistimmen. Wir wissen weder etwas davon noch dazu zu thun.

An und für sich nun könnte es eigentlich für einen begabten Mann, in welchem das Bekenntniß der Gemeinde subjective lebendige Wahrheit geworden ist, gar nicht sehr schwer sein, einen jenen Anforderungen entsprechenden Katechismus zu verfassen. Und doch ist es anerkanntermaßen so außerordentlich schwer, daß noch keiner der vielen in neuester Zeit entstandenen Katechismen sich etwa auch nur in Einer ganzen Landeskirche allgemeine Geltung errungen hätte.

Die Schwierigkeit liegt nicht sowohl in der Sache, als vielmehr in uns. Wir sind als Kinder unsrer Zeit und unsres Volks in einem vielfach zu weit gehenden Subjectivismus befangen. Das Kind ist, so paradox dieß vielleicht klingen mag, viel objectiver als wir Erwachsenen es in der Regel sind. Die Reformatoren waren es auch. Darum ist es so verkehrt, die Reformation des 16. Jahrhunderts mit irgend welcher späteren Revolution parallelisiren zu wollen, weil durch die ganze Reformation ein wahrlich nicht zu verkennender Zug der allerfestesten Objectivität hindurchgeht. Uns mangelt diejenige freundige Selbstverleugnung, der aus der wahren Freiheit geborene Gehorsam, aus welchem heraus ein neuer Katechismus müßte geschaffen werden.

Wenn nun aber die gegenwärtige Zeit nicht dazu angethan ist, einen neuen kirchlichen Katechismus zu schaffen, so entsteht wohl die Frage: Waren denn die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts, in welchen unser bisheriger Landeskatechismus verfaßt worden, mehr zu solchem Werk befähigt? Dieß führt uns auf den zweiten Abschnitt der Vorlage des Groß. Oberkirchenraths, welcher die Prüfung unsres bisherigen Landeskatechismus enthält. Ihre Commission ist weit entfernt, sich in weitleufigem Tadel des bisherigen Katechismus ergehen zu wollen. Vielmehr glauben wir es auszusprechen zu sollen, daß auch viel ungerechter Tadel auf ihn ist gehäuft worden. Es ist beinahe Mode geworden, im Inland wie im Ausland, an dem badischen Katechismus zum Ritter werden zu wollen. Auch stimmt Ihre Commission dem vollkommen bei, was auf Seite 21 der Vorlage über die Art und Weise der Angriffe gegen den Katechismus gesagt wird. Wir verkennen nicht, daß viele Glieder unsrer Kirche wirklich gewissenhalber gegen den Katechismus gezeugt haben. Aber ebensowenig verkennen wir, daß da auch viel parteiüchtige Agitation mit untergelaufen ist, welche ein christliches Gemüth nur mit Schmerz erfüllen konnte. Indessen davon ist doch Ihre Commission vollkommen überzeugt, daß die Zeit, in welcher der bisherige Katechismus entstand, zu einer solchen Schöpfung ebensowenig oder noch weniger befähigt war als die gegenwärtige. Wir wollen gerne glauben, daß der Katechismus so gut ist, als er nach der Lage der Umstände werden konnte. Aber wir verbergen uns nicht: Derselbe hat so bedeutende Mängel, daß wir nicht zu viel sagen,

wenn wir es aussprechen: Wir befinden uns in einer wirklichen Katechismusnoth, der, wenn nur irgend möglich, ohne Verzug abgeholfen werden muß.

Was den Inhalt betrifft, so ist es nicht in der Wahrheit gegründet, wenn hat behauptet werden wollen, derselbe sei geradezu widerchristlich oder antievangelisch. Aber das ist wahr, daß er den christlichen, näher bestimmt den evangelischen Lehrgehalt abschwächt, nicht mit derjenigen Bestimmtheit, Klarheit, Präcision und Fülle vorträgt, welche von einem Katechismus durchaus muß gefordert werden. Dieß indeß würde immerhin nur ein Mangel, ein negativer Fehler sein. Ihre Commission konnte sich nicht verbergen, daß auch namentlich ein positiver Fehler den ganzen Lehrinhalt des Katechismus durchdringt. Dieß ist der scharf markirte, in keiner Weise wegzuleugnende Zug des Pelagianismus, welcher durch den ganzen Katechismus von Anfang bis zu Ende hindurchgeht. Dieß tritt scharf hervor in dem Hauptstück von der Sünde, in der Lehre von dem Werk Christi, am allermeisten in der Lehre von der Heilsordnung Frage 64—71, und in der ganzen langen Sittenlehre. Um nur über die Lehre vom *ordo salutis* ein Wort zu sagen, so ist dieselbe nicht nur überaus unklar und ungenau in der Terminologie, sondern namentlich in dem Artikel *de justificatione* in der That den evangelischen Bekenntnissen in keiner Weise entsprechend. Es ließe sich noch manches in Beziehung auf den Inhalt sagen, indessen hält Ihre Commission dafür, dieß Eine genügt zur Begründung der Behauptung: Unverzügliche Abhülfe thut Noth. Denn in der That, ist nicht der Pelagianismus der schroffste Gegensatz gegen den evangelischen Protestantismus? Wenn unsre Väter sich eine solche Dosis von Pelagianismus wie sie der Katechismus enthält, hätten gefallen lassen können, so hätten sie wahrscheinlicher Weise nicht Noth gehabt, aus der römischen Kirche auszugehen und für Schaden zu achten den Zusammenhang mit der großen alten Kirche, die freie Stellung gegenüber der Staatsgewalt, die in reicher Mannichfaltigkeit ausgeschmückten Gottesdienste, den großen irdischen Besitz der älteren Kirche. Sie haben Alles für Schaden geachtet um des Sola willen. Und das Sola finden wir nicht im Katechismus! Ist nun der Inhalt so wie er ist, so wird auch die Form nicht genügend erscheinen, denn wenn irgendwo so influiren in einem

Katechismus Inhalt und Form auf's allerstärkste aufeinander. Und in der That die Fehler in der Form treten noch viel schroffer hervor als die in dem Inhalt. Zuerst und vor Allem ist der Katechismus viel, viel zu lang. Das ist ein sehr großer Fehler. Zum zweiten zerrißt er in einer durchaus unzulässigen Weise die Glaubens- und die Sittenlehre. Dadurch wird die Glaubenslehre des ihr nothwendig inhärenden praktischen, ethischen Momentes entkleidet, die Sittenlehre aber zu einer rein äußerlich an uns herantretenden Sammlung von beliebig vielen Forderungen degradirt. Diese Sittenlehre ist so langweilig, daß viele Katecheten niemals den Muth fassen konnten, sich in sie hinein zu wagen. Zum dritten hat es der Katechismus von Anfang an nur zu thun mit der Lehre von der Religion, nicht mit der Religion selbst. Nicht das fragt er zuerst, was des Menschen einiger Trost ist im Leben und im Sterben? nicht: Mein liebes Kind was bist Du? sondern: Was lernst Du? Er ist ein rechtes Lernbuch. Er docirt und definirt von der ersten bis zur letzten Seite, und zwar auf eine wirklich abstracte und unfindliche Weise. Da nun die Kinder in der Regel auf das Lernen nicht so sehr verpicht sind, haben sie auch den Katechismus eigentlich gar nicht sehr lieb gehabt, sondern waren Land auf Land ab froh, wenn der Herr Bisitator sich zum letztenmal überzeugt hatte, daß sie ihn so so auswendig wußten, und vergaßen ihn dann nur gar zu schnell wieder.

Unter so bewandten Umständen glaubt Ihre Commission zu dem dritten Abschnitte der Vorlage „über das Verlangen nach einer Verbesserung in Betreff des Katechismus“ gar nichts beifügen zu können, sondern wendet sich sogleich zum vierten Abschnitte, welcher den „richtigen Weg zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses“ angibt. Der Großh. Oberkirchenrath entscheidet sich für die siebente der auf Seite 31 der Vorlage aufgestellten Möglichkeiten. Ihre Commission konnte nicht umhin, von der ersten Möglichkeit sogleich abzugehen, weil eine Revision und Verbesserung des vorhandenen Katechismus, wenn man sie versuchte, sofort zur Abfassung eines ganz neuen führen oder nur ein Flickwerk ohne innere Einheit werden würde. Eben so wenig konnte sie die dritte Möglichkeit in eine längere Erwägung ziehen, zumal die Katechismuszustände Rheinlands, auf welche die Vorlage S. 34 hinweist, nach

den Mittheilungen eines Mitgliedes Ihrer Commission doch nicht so geartet sind, daß man dieselben da, wo sie nicht sind, einzuführen veranlaßt sein könnte. Mehr empfahl sich Ihrer Commission die vierte Möglichkeit, nämlich die Freigebung des Gebrauchs der beiden alten Katechismen. Es ist allerdings auffallend, wie die Vorlage S. 17 sagt, daß die beiden alten Confessionskatechismen im §. 2 der Unions-Urkunde unter denjenigen Bekenntnißschriften aufgezählt werden, welche in unsrer unirten Kirche normatives Ansehen haben sollen, und doch in dieser Kirche nicht gebraucht werden dürfen. Ebenso schien Ihrer Commission recht vieles für die fünfte Möglichkeit zu sprechen, die allgemeine Einführung des kleinen lutherischen Katechismus. Ihre Commission glaubt, daß, objectiv angesehen, die vormals reformirten Gemeinden unseres Vaterlandes ganz ebenso gut den kleinen lutherischen Katechismus annehmen könnten, als sie sich zur Augsburgischen Confession bekannt haben. Indessen, wie die Sachen jetzt stehen, halten wir doch die beiden letztgenannten Auswege für durchaus nicht rätlich. Vor zwanzig, dreißig Jahren, da man in confessioneller Beziehung vollkommen unbefangen und harmlos war, würde eine solche Maßregel vielleicht eher ausführbar gewesen sein. Jetzt, da ein schroffer antiunionistischer Confessionalismus mit hohen Wogen daherbraust, da ein früher nicht gekanntes confessionelles Mißtrauen ist erweckt worden, würde die Freigebung der beiden Confessionskatechismen den Bestand unserer Union unfehlbar wesentlich alteriren, ja ernstlich bedrohen; würde die allgemeine Einführung des kleinen lutherischen Katechismus ein offenbares Unrecht gegen alle vormals reformirten Gemeinden unseres Landes sein. Darum glauben wir ganz mit der Vorlage, daß von diesen beiden Möglichkeiten entschieden abzusehen ist. Was nun weiter die sechste Möglichkeit betrifft, nämlich die Einführung beider alten Katechismen in der Weise, daß der lutherische bei den Anhängern, der heidelberger bei den weiter Fortgeschrittenen gebraucht würde, so präsentirte sich Ihrer Commission die Sache in folgender Weise: Eine unveränderte Einführung der beiden Confessionskatechismen würde geseglich gar nicht zulässig sein, indem die Formulirung der Lehre vom heiligen Abendmahl für unsere unirte Kirche einmal grundgeseglich fixirt ist, so daß ohne Verletzung unseres kirchlichen Grundgesetzes die beiden dissen-

tirenden Abendmahlslehren nicht könnten in den Katechismen stehen bleiben. Setzte man aber in diese Katechismen unsere Formel hinein, so wären es eben, abgesehen davon, daß sich dieß sehr sonderbar ausnehmen würde, dann nicht mehr die alten Katechismen, sondern wir kämen ganz von selbst in die siebente Möglichkeit hinein, die Verarbeitung, Verschmelzung der beiden alten zu einem neuen Katechismus. Dieß also scheint Ihrer Commission der einzige offenbleibende Weg zu sein. Welche von den drei hier möglichen Modalitäten zu wählen sei, das konnte Ihrer Commission nicht lange zweifelhaft sein. Es schien uns nämlich, durch eine irgendwie in geschickter Weise auszuführende mechanische Ineinanderschiebung der beiden alten Katechismen, so daß der neue den ganzen lutherischen und den ganzen heidelberger enthielte, würde, um von anderen Uebelständen gar nicht zu reden, der neue Katechismus so enorm lang werden, daß man ihn nur mit Schrecken ansehen könnte. Das Vollkommenste würde freilich die zweite Modalität zu sein scheinen nach welcher der wesentliche Inhalt der alten Katechismen frei und selbstständig reproducirt würde, so daß in dem neuen die beiden alten, wenn wir so sagen dürfen, in verklärter Gestalt auferstanden wären. Das wäre dann ein neuer Katechismus, ein Unionskatechismus im höchsten Sinn. Aber was schon oben über die Anfertigung eines neuen Katechismus überhaupt gesagt worden ist, das gilt auch hier. Durch die bisher in dieser Richtung gemachten Versuche scheint uns der Beweis noch nicht geliefert zu sein, daß die Zeit, welche zur Schaffung eines neuen Katechismus befähigt ist, schon da sei. Es erübrigt daher als dritte Modalität nur der Mittelweg, welchen der Großh. Oberkirchenrath eingeschlagen hat.

Daß dabei ebensowohl das confessionelle als das unionistische Interesse zu seinem Recht kommt, bedarf keines Beweises. Man kann nicht mehr sagen, es sei sonderbar, daß die beiden Confessionskatechismen, denen §. 2 der Unions-Urkunde normatives Ansehen beilegt, abgeschafft seien. Sie sind ebensowenig abgeschafft, als durch die Union die reformirte und die lutherische Kirche abgeschafft sind. Vielmehr wie unsere unirte Kirche die vormalig gesonderte lutherische und die vormalig gesonderte reformirte Kirche in ihrer Einheit darstellt: ebenso wird unser Unionskatechismus den vormalig gesonderten lutherischen und den vormalig gesonderten refor-

irten Katechismus in ihrer Einheit in wohlthuernder Harmonie darstellen. Wer von Herzen zur Union steht, der wird auch von Herzen zu den bei Ausarbeitung des neuen Katechismus befolgten Principien stehen. Die freilich, welche heimlich oder offenbar auf Sprengung der Union hinarbeiten, die werden den neuen Katechismus noch viel bitterer tadeln, als sie den alten getadelt haben, denn er wird, so Gott Gnade und Segen gibt, die Union befestigen und darum Jenen ein gewaltiger Stein des Anstoßens werden.

Schließlich haben wir uns nur darüber noch auszusprechen, daß der modus procedendi, welchen der Großh. Oberkirchenrath bei der Verschmelzung nach den angegebenen Principien befolgte, Ihrer Commission der allergeeignetste scheint. Die systematische Anordnung ist mit einer unleugbaren Verbesserung in Betreff des dritten Theiles dem heidelberger entnommen. Der Ausführung ist der kleine lutherische als der ursprünglichere, kürzere, kindlichere, so viel immer möglich, wörtlich zu Grunde gelegt. Da Ihre Commission sich diese Grundsätze mit voller Ueberzeugung aneignen konnte, so hat sie bei der in's einzelne eingehenden Prüfung auch da, wo einem oder dem andern Mitgliede eine Aenderung oder Weglassung des lutherischen Textes wünschenswerth schien, doch mit möglichster Pietät zu conserviren gesucht, und nur an ganz einzelnen Stellen kleinere Abänderungen zu beantragen sich erlaubt.

Nachdem nun Ihre Commission Ihnen die Resultate ihrer Berathung über die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths dargelegt hat, beehrt sich dieselbe geziemend zu beantragen: Hochwürdige General-Synode wolle den von Ihrer Commission auf Grund des oberkirchenrätlichen Vortrags aufgestellten Grundsätzen beistimmen, sowohl in Betreff der Anforderungen an einen Katechismus im allgemeinen, als auch in Betreff des bisherigen Landeskatechismus und in Betreff des nun in unserer unirten Kirche einzuschlagenden Weges insbesondere.

II. Specieller Theil.

Im zweiten Theil ihres Berichtes hat Ihnen Ihre Commission die Resultate ihrer ins einzelne eingehenden Berathung über den von Großh. Oberkirchenrath Einer hochwürdigen General-Synode vorgelegten Katechismusentwurfes vorzutragen.

Da soeben schon gesagt worden ist, daß Ihre Commission mit den bei Ausarbeitung dieses Entwurfes befolgten Grundsätzen vollkommen einverstanden ist, daß dieselbe ferner die Art und Weise wie diese Grundsätze in dem Entwurf praktisch angewendet wurden, für eine höchst gelungene hält, so erübrigte bei der weiteren Berathung nur das Eingehen in das Einzelne in Beziehung auf Inhalt und Form.

Folgende Bemerkungen glaubt die Commission, bevor sie sich zu der Materie des Entwurfes wendet, Ihnen vorläufig vorlegen zu sollen: 1) den Titel „Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden“ empfiehlt die Commission unverändert beizubehalten, indem in ihrer Unions-Urkunde unsre Kirche sich nicht „vereinigte evangelisch-protestantische Kirche“ nennt, sondern schlechthin „evangelisch-protestantische Kirche“. 2) Wurde der Wunsch ausgedrückt, daß oben über den Eingang auf Seite 3 die Worte gesetzt werden möchten:

„Im Namen Jesu“

und zur Begründung dieses Wunsches angeführt, einmal, daß in dem früher im Baden-Durlachischen gebräuchlichen Katechismus eben diese Eingangsformel sei gebraucht worden, so daß dieselbe, zumal sie überhaupt früherhin nicht nur in Erbauungsbüchern, sondern auch bei anderen wichtigeren Schriftstücken üblich gewesen, dem Volk noch immer lieb sei und dasselbe anheimele; sodann daß es auch wirklich überaus passend erscheine, gleich beim Eingang des Katechismus das Bekenntniß auszusprechen, daß Christus A und D aller Lehre und alles Glaubens sei. Andererseits wurde jedoch bemerkt, daß, obwohl dieß letzte für alle Zeiten feststehe, doch noch nicht folge, es müsse nun eine unveränderliche Wahrheit auch in einer für alle Zeiten unveränderlichen Form bezeugt werden. Der Katechismus gewinne ja dadurch, daß man die in Rede stehenden Worte darübersetze, nicht an christlichem Inhalt. Obwohl nun die Majorität der Commission für Hinzufügung dieser Worte gestimmt war, wollte dieselbe doch einen formulirten Antrag in dieser Beziehung nicht stellen, sondern die Sache der Entscheidung Einer hochwürdigen Synode anheimgeben. Die 4 Fragen des Eingangs (Seite 3) schlägt Ihre Commission vor, unverändert anzunehmen.

Der erste Theil. Von des Menschen Sünde und Elend.

I. Das Gesetz.

In der 6. Antwort werden die zehn Gebote zum erstenmal genannt. Damit diese gleich Anfangs recht deutlich als Gotteswort bezeichnet werden, wünscht die Commission, daß hier gesetzt werden möge nicht blos: „In den zehn Geboten“, sondern wie dieß ja etwas sehr allgemein übliches ist: „in den heiligen zehn Geboten.“

Bei dem unter Frage 7 abgedruckten Text des Dekalogs erheben sich drei Fragen:

1. In Beziehung auf die Textrecension entschied sich Ihre Commission dahin, daß es durchaus angemessen sei, den Dekalog ganz getreu nach der Recension in Exod. 20 nach der kirchlich recipirten lutherischen Uebersetzung zu geben, daher der Entwurf folgenden Veränderungen zu unterwerfen wäre:

- a. wären im ersten Gebot nach: „Ich bin der Herr dein Gott“ die Worte hinzuzufügen: „Der ich dich aus Egyptenland aus dem Diensthause geführt habe“, wie dieselben nicht nur Exod. 20, sondern auch Deut. 5 sich finden. Zur Begründung dieses Antrags beehrt sich Ihre Commission außer dem schon Gesagten noch anzuführen, daß jene Worte in der That nicht bedeutungslos sind, sondern hier an der Spitze der Alttestamentlichen Bundesurkunde hinweisen auf diejenige That Gottes, welche die Schrift als die eigentliche Begründung der ganzen Alttestamentlichen Oekonomie ansieht; und durch die typische Bedeutung der ganzen genannten göttlichen Oekonomie auch uns auf diejenige Gottesthat hinweisen, durch welche die Neutestamentliche Oekonomie begründet wurde.
- b. wäre im zweiten Theil des ersten Gebotes (beziehungsweise im zweiten Gebot) Seite 4 letzte Zeile hinter „vierte Glied“ das Wort „derer“ zu streichen, denn es scheint nicht gerathen, gerade hier wo der Text des Dekalogs urkundenmäßig dargestellt wird, irgend von dem kirchlich recipirten Text abzuweichen, zumal diese Abwei-

chung hier keine Berichtigung, sondern nur eine Verdeutlichung enthält.

2. Die zweite Frage war, ob es angemessener sei, den Text des Dekalogs, wie in dem Entwurf nach Vorgang des heidelberger Katechismus geschehen, zuerst uno tenore darzustellen und die Erklärung der einzelnen Gebote nachträglich folgen zu lassen; oder ob man hierin lieber Luther folgen wolle, welcher bekanntlich an jedes Gebot die Auslegung sogleich anreihet. Ihre Commission konnte nicht zweifelhaft sein, sich für den ersten der beiden angegebenen Wege zu entscheiden, und zwar deßhalb, weil es besser scheint, den Dekalog, welcher ja ein untrennbares Ganze bildet, auch als Ein Ganzes im Katechismus erscheinen zu lassen, als seinen tenor zehnmal durch eine, wenn auch noch so gute doch immerhin nur menschliche, Auslegung zu unterbrechen.

3. Entstand nun die Frage, ob denn, nachdem unter Frage 7 der Dekalog einmal erschienen sei, nachher jedes Gebot noch einmal wiederholt werden solle, um an diese Wiederholung jedesmal die Auslegung anzuknüpfen, oder ob man sich etwa für die im Heidelberger befolgte Methode entscheiden solle, in welchem ohne Wiederholung der einzelnen Gebote gefragt wird: „Was will das erste, zweite u. s. w. Gebot?“ Es wurde anerkannt, daß für die Weglassung der im Entwurf proponirten Wiederholung das Interesse der Kürze nicht angeführt werden könne, weil ja durch die Wiederholung eines schon gelernten Textes das Gedächtniß der Kinder in keiner Weise beschwert werde. Und da nun weiter angeführt wurde, daß die Frageweise: „Was ist das?“ welche ohne vorausgegangene Wiederholung des Gebotes nicht beibehalten werden könnte, die meisten Gemeindeglieder aus alter Gewohnheit mehr ansprechen werde, als die andre: „Was will das Gebot?“ so glaubte sich Ihre Commission auch in Beziehung auf diese Frage für die Proposition des Entwurfes entscheiden zu müssen.

Darin jedoch konnte die Commission dem Entwurf nicht beistimmen, daß nun bei der Wiederholung der Gebote dieselben nicht mit denselben Worten wie bei Frage 7, sondern in einer abgekürzten Form aufgestellt werden. Die Commission ist der Ansicht, daß ein biblischer Text von den Kindern durchaus nicht einmal so und das andremal anders dürfe recitirt werden, sondern daß hier auf

die größte wörtliche Treue und Genauigkeit müsse gehalten werden. Wenn es aber im Interesse der Ersparniß beim Druck wünschenswerth sei, die beiden langen Gebote: „Du sollst dir kein Bildniß machen“ und „Gedenke des Sabbathtages“ nicht ganz auszudrucken, so beantragt Ihre Commission bei Frage 9 zu setzen: „Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen und so weiter“, über Frage 13 aber: „Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest und so weiter“, damit auf diese Weise die Kinder gehalten werden, die Gebote ebenso aufzusagen, wie sie dieselben bei Frage 7 aufgesagt haben.

Bevor nun Ihre Commission sich zur Betrachtung der Auslegung der einzelnen Gebote wendete, mußte sie die nicht unwichtige Frage in Erwägung ziehen, welche Eintheilung der zehen Gebote denn in dem neuen Katechismus solle angenommen werden, ob die in der orientalischen und reformirten Kirche übliche, oder die, welche die lutherische Kirche aus der römischen mit herübergenommen hat. Daß im Entwurf unter Frage 7 die reformirte Eintheilung beibehalten, dagegen von Seite 6—9 die lutherische angenommen ist, beruht nach der Erklärung der Mitglieder des Groß. Oberkirchenraths lediglich auf einem Druckfehler. Ihre Commission erkannte einstimmig an, daß die reformirte Eintheilung ohne Zweifel die richtigere sei, konnte aber trotzdem zu einem einstimmigen Antrag sich nicht vereinigen. Die Majorität der Commission nämlich glaubt aus den im Vortrag des Groß. Oberkirchenraths angeführten Gründen, daß es kaum thunlich sein werde, die reformirte Eintheilung einzuführen. Nicht allein unter allen vormals lutherischen, sondern sogar unter nicht ganz wenigen vormals reformirten Gliedern unserer Kirche sei die lutherische Eintheilung des Dekalogs die allein bekannte. Es werde Verwirrung vielleicht sogar wirklichen Anstoß erregen, wenn die Leute nun mit einemmal beim vierten Gebot nicht mehr an das Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren“, denken sollten, sondern an das Sabbathsgesetz u. s. w. Darum beantragt die Majorität Ihrer Commission, die hochwürdige Synode wolle beschließen, daß die lutherische Eintheilung des Dekalogs in den neuen Katechismus aufgenommen werde. Die Minorität Ihrer Commission jedoch kann nicht glauben, daß die der Einführung der anerkanntermaßen richtigern Eintheilung entgegenstehenden Schwierig-

keiten wirklich so groß sein sollten, ist aber daneben der Ueberzeugung, daß keine, auch noch so große Schwierigkeiten uns berechtigen, namentlich in einem kirchlichen Lehrbuch etwas festzuhalten, davon wir selbst sagen: Es ist unrichtig. Daher beantragt die Minorität Ihrer Commission, die hohe Synode wolle beschließen, daß die reformirte Eintheilung des Dekalogs in den neuen Katechismus aufgenommen werde.

In einem weiteren hierhergehörigen Punkt jedoch ist die Commission so glücklich, einen einstimmigen Antrag vor Sie bringen zu können. Die Commission wünscht nämlich, daß in dem Fall der Annahme der lutherischen Eintheilung auf Seite 9 des Entwurfs nach Frage 18, folgende Aenderung des Drucks möge beliebt werden:

Das neunte und zehnte Gebot.

Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechtes, noch seiner Magd, noch seines Ochs, noch seines Esels, noch Alles was dein Nächster hat.

Zur Empfehlung dieser Druckart beruft sich die Commission auf den Vorgang von Brenz, Spener, Kurz, Stier, Jaspis u. a. Bearbeiter des lutherischen Katechismus. Diejenige Aenderung, welche aus der vorgeschlagenen Zusammenstellung des 9. und 10. Gebots unter einer Ueberschrift für den Druck der Auslegung folgt, werden wir am gehörigen Ort Ihnen zur Annahme vorzuschlagen uns behren.

Hierauf nun ging Ihre Commission zur Prüfung der Auslegung der zehn Gebote im einzelnen über. Es ist von dem Groß-Oberkirchenrath der Grundsatz befolgt worden, den Text der lutherischen Auslegung ganz aufzunehmen, und denselben, wo es nöthig schien, durch entweder aus dem Heidelberger genommene oder neue Beisätze zu ergänzen oder weiter zu erläutern. Ihre Commission konnte nicht anders als diesem Grundsatz vollkommen beistimmen.

In der Auslegung des zweiten lutherischen Gebots unter Frage 11 schien Ihrer Commission der zur lutherischen Erklärung beigefügte Zusatz aus dem Heidelberger: „In Summa daß wir den heiligen Namen Gottes anders nicht, denn mit Furcht und Ehrerbietung gebrauchen, auf daß er von uns recht bekannt und in allen unsern

Worten und Werken gepriesen werde" — wohl entbehrt werden zu können, da er zu den vorausgegangenen Worten Luthers etwas wesentlich neues eigentlich nicht hinzufügt und beantragen wir daher im Interesse der Kürze dessen Weglassung.

In der Frage 12 wird nach Vorgang des heidelberger Kathismus gesagt, daß man auch dann gottselig einen Eid schwören könne, wenn die Noth es fordert. Obgleich die Commission die Wahrheit dieses Satzes anerkennt, wünscht sie doch, daß um des so sehr nahe liegenden Mißbrauchs willen die angeführten Worte: „oder die Noth es fordert“ möchten weggelassen werden.

Ebenso beantragen wir in der Auslegung des vierten lutherischen Gebotes Frage 14, Zeile 2 den Strich der aus dem Heidelberger beigefügten Worte: „die uns vorgesezt sind.“

In der Auslegung des siebenten lutherischen Gebots Frage 17 Zeile 4 ist vor „bringen“ das Wörtlein „zu“ als ein Druckfehler zu streichen. Ferner beantragen wir, den Schlusssatz: „und ferne bleiben von allem Geiz und unnützen Verschwendung der Gaben Gottes“, als nicht gerade absolut nöthig, zu streichen, theils im Interesse der Kürze, theils weil er den Satz etwas schleppend macht.

Zur Auslegung des achten Gebots unter Frage 18 wurde bemerkt, daß nach dem ganz unzweifelhaften Sprachgebrauch des 16. Jahrhunderts der Ausdruck „fälschlich belügen“ durchaus nichts anderes bedeutet, als „fälschlich d. h. in falscher, tückischer Absicht über einen lügen.“ Da nun aber das Wort „belügen“ nach dem Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts heißt: „einem eine Lüge sagen, einen anlügen“, so glaubt die Commission beantragen zu sollen, es möge das, was Luther sagen wollte, in einer uns nicht mißverständlichen Form ausgedrückt und gesetzt werden: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir nicht fälschlich über unsern Nächsten lügen, ihn nicht verrathen, nicht asterreden oder bösen Leumund machen u. s. w.“

Was nun die Auslegung des neunten und zehnten lutherischen Gebotes betrifft, welche beiden Gebote wir unter Eine Ueberschrift zu stellen vorgeschlagen haben, so geht unser Antrag dahin, die Auslegung der beiden Gebote in folgender Weise unter Einer Frage zusammenzufassen:

„Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserem Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause stehen noch mit einem Schein des Rechts an uns bringen, sondern ihm daselbe zu behalten förderlich und dienstlich seien; auch daß wir unserm Nächsten nicht sein Weib, Gesinde oder Vieh abspannen, abdringen oder abwendig machen, sondern dieselben anhalten, daß sie bleiben und thuen was sie schuldig sind.“

Darauf würde dann wie im Entwurf Frage 21 folgen, in welcher nur um die doppelte Negation „nicht nimmermehr“ zu vermeiden, auf der letzten Zeile Seite 9 das Wörtlein „nicht“ zu streichen wäre.

Zum Schluß glaubt die Commission noch ausführen zu sollen, warum sie nicht die Hinzufügung derjenigen Fragen beantragt, welche Luther an den Schluß der Gebote gestellt hat: „Was sagt nun Gott zu diesen Geboten allen?“ Zuerst nun ist einleuchtend, daß diese Frage Luthers mitten in den Context des Dekalogs hinein, also zwischen das zweite und dritte (resp. erste und zweite) Gebot, durchaus nicht paßt, sondern nur an den Schluß desselben. Daran aber konnte die Commission nicht denken, den Schluß des ersten resp. zweiten Gebotes von diesem Gebot zu trennen, um ihn erst auf das zehnte Gebot folgen zu lassen, weil wir uns einmal dafür entschieden hatten, den Text der zehn Gebote ganz unverändert aus dem Exodus zu geben. Zweitens aber finden wir auch, abgesehen von diesem schon entscheidenden Grund, keinen Raum für jene lutherischen Fragen. Sollten sie gleich nach Frage 21 folgen? Dann müßte die Zusammenfassung aller Gebote in den Worten Christi gestrichen werden, weil diese doch unmöglich nach der dekalogischen Strafdrohung stehen kann. Oder sollten sie auf Frage 22 folgen? Aber die dekalogische Strafdrohung gehört ja ihrem innersten Wesen nach nicht zu Worten Christi, sondern eben gerade zum sinaitischen Dekalog. Wir hätten daher, um ein Wort Luthers zu conserviren, ein Wort Christi streichen müssen, und das ging doch nicht an.

II. Die Sünde.

Es wurden verschiedene Bemerkungen in Beziehung auf die Fassung dieses Abschnittes gemacht, indessen glaubte doch Ihre Com-

mission nach reiflicher Prüfung die im Entwurf vorliegende Fassung zu unveränderter Annahme vorschlagen zu sollen. Namentlich glaubt sie entschieden nicht, daß es die ganze Structur des Katechismus zulasse, diejenigen hier einschlagenden Fragen des Brenzischen Katechismus aufzunehmen, welche in den früheren Baden-Durlachischen Katechismus übergegangen waren und daher von Manchen irrthümlicher Weise für lutherische Fragen gehalten werden. Nur einige kleine Redaktionsveränderungen glaubt Ihnen Ihre Commission vorschlagen zu dürfen. Zuerst: Da doch der Katechismus, wenn auch nicht allein, so doch zunächst für die Kinder bestimmt ist, welche noch nicht auf eine hinter ihnen liegende Jugend zurückblicken können, so glauben wir, daß in der Frage 23 die Worte: „Von Jugend auf“ gestrichen und in der Antwort durch das Wort „vielfältig“ ersetzt werden sollten, so daß es hieße:

„Hast du denn dies Alles gehalten?“

Antwort: Nein, vielmehr habe ich diese Gebote vielfältig übertreten und bin darum der Sünde verfallen.“

Ferner möchte die Commission wünschen, daß in der dem Heidelberger entnommenen Frage 29 an den Worten Adam und Eva das s als Zeichen des Genitivus gestrichen und gedruckt werde: „unsrer ersten Eltern Adam und Eva.“

Endlich bemerken wir, daß sich in der ebenfalls dem Heidelberger entnommenen Frage 31 ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es nicht heißen soll: „er zürnet über die Sünder“, sondern „über die Sünden“, was zu verbessern sein würde. Ein Mitglied der Commission jedoch wünschte die Beibehaltung des Wortes „Sünder“, als welches zu der nachfolgenden Schriftstelle besser passe.

Der zweite Theil. Von des Menschen Erlösung.

Es wurde hier bei Frage 34 die Bemerkung gemacht, daß das „Nein“, mit welchem die Antwort beginnt, etwas hart laute, und die Universalität der göttlichen Gnade zurückzustellen scheinen könnte, daher die Commission beantragt, in der vorhergehenden Frage, Zeile 3, das Wortlein „alle“ einzuschieben und zu sagen: „der seinen eingebornen Sohn Jesum Christum in die Welt gesandt und ihn für uns alle in den Tod dahingegeben hat“ u. s. w.

Eine längere Discussion erhob sich über die Fragen 35 und 36, indem in der Commission bemerkt wurde, die Frage 36, in welcher der subjective Glaube oder die *fides qua creditur* beschrieben werde, scheine hier nicht am rechten Ort zu stehen, indem alle Fragen von 37 bis 65 von dem Object dieses subjectiven Glaubens, von der *fides quae creditur* handeln und erst in Frage 66 wieder auf den subjectiven Glauben die Rede komme. Es scheine logisch richtiger, den ganzen Inhalt des I. Abschnitts im 2. Haupttheil nach folgenden beiden Rubriken abzuhandeln: 1) Was glaubst du? 2) Wie glaubst du?

Es komme dazu, daß auf die Beschreibung des Glaubens, wie solche in Frage 36 gegeben werde, nothwendig sogleich die Lehre von der Rechtfertigung scheine folgen zu müssen. Aus diesen Gründen wurde der Antrag gestellt: Es möge Frage 35 als überflüssig ganz gestrichen, dagegen Frage 36 an den Schluß des I. Abschnittes zu Frage 65 und 66 gestellt werden, an welcher Stelle der Antragsteller die nähere Formulirung der betreffenden Fragen nachzubringen sich vorbehielt.

Dagegen aber wurde bemerkt, daß allerdings zugegeben werden könne, die Logik spreche für die beabsichtigte Aenderung, daß aber bei einem Katechismus auch noch andere Rücksichten zu nehmen seien, so daß die Regeln der Logik nicht für das allein entscheidende dürften angesehen werden. Die Verfasser des heidelberger Katechismus, welche der im Entwurf beibehaltenen Ordnung folgten, hätten wohl richtig gefühlt, daß es nöthig sei, der Entwicklung des Glaubens in haltes eine Frage voranzuschicken, durch welche klar werde, daß es sich bei allem Folgenden nicht nur um die *cognitio* und um den *assensus*, sondern ganz namentlich um die *fiducia* handle. Weiter sprechen für die Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs namentlich noch folgende Gründe: 1) Handelt die betreffende Frage nicht rein und ausschließlich von dem subjectiven Glauben als *habitus* des Menschen, sondern sie weist gleich in ihrem ersten Theil („alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Wort geoffenbart hat“) ausdrücklich auf den Glaubensinhalt hin. 2) Es scheint nicht allein passend, sondern in der That wichtig, daß eine so kernhafte Frage gleich über dem Portal dieses Hauptstückes stehe, und damit correspondirt es denn vortreflich, daß

das Hauptstück durch eine eben solche Kernfrage, die von der Rechtfertigung, beschlossen wird, so daß dann diese beiden in signifikanter Weise den ganzen Glaubensinhalt umschließen. Aus diesen Gründen erklärte sich die Hälfte der Commission gegen den gestellten Antrag und für Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs. Die andere Hälfte der Commission erklärte sich für den Aenderungsvorschlag, so daß ein Majoritätsantrag nicht kann vorgelegt werden, und die hochwürdige Synode nun zwischen beiden Anträgen entscheiden wolle.

In Frage 37 beantragt Ihre Commission die Einschlebung der Worte: „in einer Summa“ nach: „der allgemeine christliche Glaube“, so daß zu lesen wäre: „Alles, was uns im Evangelium verheißen wird, welches uns der allgemeine christliche Glaube in einer Summa lehret.“

Bei dem unter Frage 38 abgedruckten Glaubensbekenntniß wurde bemerkt, daß es hier im dritten Artikel heiße: „eine heilige allgemeine christliche Kirche“, während in unsrer Agende nur gelesen wird: „eine heilige christliche Kirche“. Da nun doch die beiden Lesarten des Katechismus und der Agende nicht verschieden sein sollten, so dürfte hier im Katechismus das Wort „allgemeine“ zu streichen sein. Dagegen aber bemerkten die anwesenden Mitglieder des Groß. Oberkirchenrathes, daß das Wort „allgemeine“ wegen seines Sinnes überaus wichtig und sogar ursprünglicher sei als das Wort „christliche“, und da doch eine Abänderung der Agende auch in der hier angeregten Beziehung zu erwarten stehe, so dürfte wohl von einer Streichung des fraglichen Wortes Umgang genommen werden können. Mit dieser Erklärung glaubte sich die Commission beruhigen zu können.

Es wurde an dieser Stelle noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, bevor zu den Werken Gottes in der Schöpfung, Erlösung und Heiligung übergegangen werde, eine Frage einzuschleiben, welche von dem Wesen und den Eigenschaften Gottes rede, da die Vollständigkeit dieß zu fordern scheine? Darauf jedoch wurde entgegnet, daß es wohl unmöglich sei, eine derartige Frage in einer andern als einer abstracten, unlebendigen und darum auch unkindlichen Weise zu geben; sodann daß eine solche Einschlebung an dieser Stelle nicht recht in den Organismus des Katechismus hinein passe, daher es wohl besser sei, das Nöthige etwa durch

nen", zu sagen pflegt: „in die Predigt gehen“; und weil die Predigt ganz das Product eines einzelnen, bestimmten Mannes ist, von ihm also auch der Inhalt des ganzen Gottesdienstes abhängt, so richtet sich der Besuch des letztern darnach, ob man diesen Mann gerne oder ungerne hört, und wenn man ihn nicht mag, so pflegt man zu sagen: „Dem gehe ich nicht in die Kirche.“ Kommt ein Geistlicher in die Lage, über einen speciellen Gegenstand, der gar nicht alle Gemeindeglieder angeht, predigen zu müssen, was ihm sogar bei uns geboten ist (jährlich sollen folgende „Themata“ behandelt werden: „Eidestreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier, Luxus, Händel und Todschläge“), so dreht sich, weil auch der Gesang der Gemeinde vor und nach der Predigt sich nach dem „Thema“ richtet, der ganze Gemeindecultus um diesen speciellen Gegenstand, und verliert damit nothwendig seinen allgemeinen, objectiv-christlichen Charakter. In dem Jahr der freien Texte ist es dann einem Geistlichen sogar möglich gemacht, lauter specielle Themata zu wählen, welche die Moral oder die gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen, ohne die evangelischen Fundamentalwahrheiten, wie sie das Bekenntniß der Kirche enthält, irgend zu berühren, geschweige sie sorgfältig und gründlich zu behandeln. Der reformirte Cultus hat zwar gleichfalls die Predigt im Gottesdienst zur Hauptsache gemacht (S. 93 der Vorl.), allein er hat doch immer noch solche Bestandtheile beibehalten, die, rein objectiv und unabhängig von der Predigt, die Grundbedingungen alles christlichen Denkens und Lebens aussprechen (S. 109 der Vorl.); außerdem bestand der Gesang der Gemeinde aus einem Psalm, nicht aber aus einem speciellen Predigtlied. Der gegenwärtige Gottesdienst geht noch weit über den reformirten hinaus; überhaupt aber — und das ist wohl zu beachten — hat es, seit das Christenthum in der Welt besteht, in keiner Kirche oder Religionsgesellschaft weder im Morgen- noch im Abendland einen Cultus gegeben, der in gleicher oder nur in ähnlicher Weise einerseits alle objectiven Bestandtheile, welche die Träger und Erhalter des Gemeindebekenntnisses sind, entfernt, andererseits dem subjectiven Elemente der Predigt und also der Person und Individualität des Predigers eine solche den ganzen Gemeindegottesdienst von Anfang bis zu Ende beherrschende Stellung und Bedeutung eingeräumt hat. Verträgt sich schon der Calvinische Cultus nicht

wohl mit der Idee eines christlichen Gemeindecultus, so ist dieß noch viel mehr der Fall bei dem gegenwärtig bestehenden, welcher nicht der Ausdruck des kirchlichen oder gemeindlichen Gesamtbewußtseins, sondern der in der Predigt sich kundgebenden Ueberzeugung des einzelnen Predigers ist.

3) Die reformatorischen Gottesdienstordnungen reden eine Sprache, in der sich das reformatorische Bekenntniß in seiner ganzen Fülle klar und unumwunden ausspricht. Mag diese Sprache immerhin allerlei Mängel ihrer Zeit an sich tragen, mag sie theilweise herb und unbeholfen, ja in einzelnen Wendungen für unsere Zeit selbst anstößig, überhaupt noch so galiläisch sein, so ist und bleibt sie doch der unmittelbarste und vollste Ausdruck eines frischen, kräftigen, entschiedenen und gewissen Glaubenslebens, das mit der Speise des göttlichen Wortes sich nährt und an der nie versiegenden Quelle desselben seinen Durst stillt, darum denn aber auch die körnigte, concrete und volksthümliche Sprache der Schrift selbst redet. Von unserer jetzigen Gottesdienstordnung dagegen, wie sie die bestehende Agende enthält, kann ein Gleiches nicht behauptet werden. Zwar ist der ihr da und dort gemachte Vorwurf, daß sie unchristlich und unevangelisch sei, ein ungerechter und unbegründeter; allein es verhält sich mit ihr ähnlich, wie mit dem bestehenden Landeskatechismus. Unsere Agende ist ein Product ihrer Zeit, welche man eine Uebergangszeit nennen kann. Sie verschweigt die evangelischen Hauptwahrheiten keineswegs und ist im Ganzen selbst viel positiver-christlicher gehalten, als der Katechismus; sie gibt jedoch diese Wahrheiten nicht immer ungetrübt, sondern schwächt sie ab. Glaubt man eben einen dem kirchlichen Bekenntniß gemäßen Satz zu hören, so folgen alsbald wieder limitirende oder verwahrende Zusätze, die aus einer ganz andern Grundanschauung hervorgegangen sind. Ja es scheinen absichtlich oft mehrere, zu gleichem Zweck bestimmte Formulare neben einander gestellt zu sein, von welchen das eine mehr der supernaturalistischen, das andere mehr der rationalistischen Denk- und Anschauungsweise entspricht, damit jeder Geistliche nach seiner subjectiven theologischen Richtung dieses oder jenes Formular sich wählen und es im Gemeindegottesdienst gebrauchen kann. Außerdem ist die Ausdrucksweise und der Ton der Formulare nicht immer jener frische, kräftige, körnigte der re-

erscheine, daher sich die Commission für folgenden Aenderungsvorschlag vereinigte:

„die von dem Sohne Gottes durch den heiligen Geist gegründete Gemeinschaft derjenigen, welche auf Christum getauft und durch den Glauben zu Gliedern Eines Leibes etc.“

Frage 62, welche die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen nach der Fassung des heidelberger Katechismus behandelt, gab Anlaß zu erwägen, ob es wohlgethan sei, eine im Ganzen so wenig bekannte Lehrdarstellung in einen Katechismus aufzunehmen. Wir nämlich pflegen in *κοινωνία τῶν ἁγίων* die Worte *τῶν ἁγίων* als generis masculini zu fassen, so daß sie bedeuten: Societas hominum sanctorum. Der Heidelberger aber nimmt in der ersten Hälfte der Frage *τῶν ἁγίων* offenbar als generis neutrius, so daß sie bedeuten: participatio, Theil haben an den Heilsgütern. Da indessen diese Auffassung sprachlich ebenso gut möglich ist als die andre, da manche innere Gründe für dieselbe sprechen, und sie die symbolische Autorität des Heidelberger für sich hat, so sah ihre Commission keinen Grund zu einer Aenderung, und wünschte nur in noch näherem Anschluß an den Heidelberger folgende Aenderung in der Wortstellung: „Erstlich, daß alle Gläubigen, als Glieder, Theil haben an dem Herrn Christo und an allen seinen etc.“

Zu Frage 63 wurde bemerkt, daß zwar dem Sinne nach die Fassung des Entwurfes der des heidelberger Katechismus vorzuziehen sei, denn diese letztere sage eigentlich nur das, was in der Frage über die Rechtfertigung noch einmal müsse gesagt werden, während jene erstere nicht allein auf den Zusammenhang des hier vorliegenden Lehrpunktes mit den unmittelbar vorhergehenden hinweise, sondern auch den Trost der nicht nur einmaligen, sondern täglich wiederholten Sündenvergebung in's Licht setze; daß aber die Frage wegen ihres Styls nicht ganz leicht behältlich sein werde. Doch glaubte Ihre Commission nicht eine Aenderung der Fassung beantragen zu können.

An dieser Stelle nun mußte auf den früher beregten Antrag wegen Versetzung der Frage 36 zurückgekommen werden, weil hier der Ort wäre, an dem jene Frage müßte eingeschoben werden. Von denjenigen Mitgliedern, welche sich oben für die Versetzung ausgesprochen hatten, wurde nun folgende Anordnung proponirt:

„Frage 64. Welchen Menschen will denn Gott ihre Sünden vergeben?

Antwort: Denen, so wahrhaftig glauben an Jesum Christum unsern Herrn.

Frage 65. Was ist denn wahrer Glaube?

Antwort: Es ist nicht allein eine gewisse Erkenntniß
willen. (Frage 36.)

Frage 66. Was hilft es dir, wenn du solchen Glauben hast?

Antwort: Daß ich in Christo gerecht . . . Lebens bin.

Frage 67. Wie bist du gerecht vor Gott?

Antwort: Allein durch wahren . . . annehme.

Frage 68. Was glaubst du von der Auferstehung des Fleisches?

Frage 69. Was glaubst du vom ewigen Leben?

II. Das Wort Gottes und die heiligen Sacramente.

Frage 70. Wie wird der Glaube in uns gewirkt?

Antwort: Der heilige Geist u.

1. Das Wort Gottes.“

Gegen diese Anordnung jedoch wurde von der andern Seite geltend gemacht, daß dadurch die Lehre von der Rechtfertigung nur an den Ausdruck des Symbols: „Vergebung der Sünden“ angeknüpft werde, während sie nach der Ordnung des Entwurfs am Schluß des ganzen Abschnitts gleichsam als dessen Krone eine viel ausgezeichnetere Stelle habe, welche ihr als dem articulus stantis vel cadentis ecclesiae allerdings auch gebühre. Es wurde zwar darauf entgegnet, daß man die Anordnung auch in der Weise treffen könne, daß man nach Frage 65 also fortfahre:

„Frage 66. Ist's nun genug, daß du alles weißt, was im Glaubensbekenntniß steht?“

„Antwort: Nein, ich muß es auch wahrhaftig glauben.“

„Frage 67. Was ist wahrer Glaube?“ (36.)

„Frage 68. Was hilft es dir, wenn du solchen Glauben hast?“ (66.)

„Frage 69. Wie bist du gerecht vor Gott?“ (67.)

Da inzwischen ein neu in die Commission eingetretenes Mit-

glied sich auch für die Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs entschied, so erscheint der Antrag auf Abänderung jetzt nur noch als Minoritätsantrag, während die Majorität Ihrer Commission beantragt, in diesem Stück den Entwurf unverändert zu lassen.

Schließlich wurde bemerkt, daß auf der zweitletzten Zeile der Frage 67 nach mehreren älteren Ausgaben des Heidelberger statt „geleistet hat“ wohl dürfte gesetzt werden: „hat geleistet.“

Bei Frage 68 wurde beantragt, auf Seite 21 Zeile 1 die Worte „befestigt ihn durch“ zu streichen, da dieselben auf die heilige Taufe nicht ganz zu passen schienen, und am Ende der Begriff des Befestigens auch mit in dem „Wirken“ im Anfang der Antwort eingeschlossen sei. Dieser Antrag wurde von Ihrer Commission angenommen.

II. Das Wort Gottes und die heiligen Sacramente.

1. Das Wort Gottes.

Im Interesse der Kürze wurde vorgeschlagen die Frage 69 ganz wegzulassen, weil die Definition des Begriffes „Wort Gottes“ wohl entbehrt werden könne. Die entschiedene Majorität Ihrer Commission war jedoch für die Beibehaltung der Frage, da eine Erklärung des so überaus wichtigen in Rede stehenden Begriffes in einem Katechismus nicht scheine entbehrt werden zu können.

Zu Frage 70 wurde die Bemerkung gemacht, daß sich dieselbe ohne Zweifel als sehr schwer behältlich erweisen werde, da sie bei ihrer ansehnlichen Länge aus drei ganz selbstständigen Sätzen bestehe. Daher vereinigte sich Ihre Commission zu dem Antrag, es möge diese Frage in drei Fragen zerlegt werden, in folgender Weise:

Frage 70. Aus welchen Haupttheilen besteht das Wort Gottes?

Antwort: Aus dem Gesetz und dem Evangelium.

Frage 71. Was ist das Gesetz?

Antwort. Das Gesetz ist die Summa der heiligen Gebote Gottes . . . Erlösung wirkt.

Frage 72. Was ist das Evangelium?

Antwort: Das Evangelium ist die freudenreiche Botschaft
... offenbar geworden ist.

So wurde auch bei Frage 72 bemerkt, daß dieselbe durch ihre Länge schwer werde auswendig zu lernen sein. Und es beehrt sich Ihre Commission den Antrag zu stellen:

- 1) Es möge die Antwort mit den Worten: „und das göttliche Leben in uns zu wecken und zu fördern“ geschlossen werden.
- 2) Es möge dann die Stelle 1. Petr. 1, 23 als Spruch unter die Frage gesetzt werden.

2. Die heiligen Sacramente.

Die Frage 73 ist durch die Unions-Urkunde vorgeschrieben, daher die Commission der in der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths ausgesprochenen Ansicht beistimmt, daß an dieser Frage nichts solle geändert werden.

a. Die heilige Taufe.

Die Frage 75 ist neu hinzugesetzt, damit die heilige Taufe in Uebereinstimmung mit der in Frage 73 gegebenen Definition des Sacramentes als Handlung erscheine, was nicht der Fall sein würde, wenn man mit Luther antworten würde: „Die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser etc.“

Bei Frage 76 ist der Anfang: „durch Untertauchung oder Besprengung mit Wasser“ neu hinzugesetzt. Im Uebrigen ist die ganze Lehre von der Taufe mit Ausnahme der Frage 82, welche aus dem Heidelberger beigefügt ist, dem lutherischen Katechismus entnommen. Da in Beziehung auf die Lehre von der Taufe ein Dissensus zwischen Reformirten und Lutheranern niemals bestanden hat, so sah Ihre Commission keinen Grund ein, warum von dieser Fassung brauchte abgegangen zu werden. Folgende formale Bemerkungen wurden gemacht: 1) In den Einsetzungsworten ist nach dem Wortlaut der Schrift nach „Vaters“ ein „und“ einzuschieben, so daß es heißt: „im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“

2) In Frage 80 Zeile 3 ist nach „Glaube“ ein Komma zu setzen.

3) Wurde gefragt, ob nicht in Frage 81 der ursprüngliche

lutherische Ausdruck: „der alte Adam soll erlöst werden“ wiederhergestellt werden sollte? Indessen glaubte Ihre Commission doch, es möchte besser sein, den dem jezigen Sprachgebrauch angemesseneren Ausdruck „ertränkt“ beizubehalten.

b. Das heilige Abendmahl.

Die bei der Lehre vom heiligen Abendmahl vorkommenden Fragen 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 sind bekanntlich durch die Unions-Urkunde bestimmt und es ist festgesetzt, „daß diese Sätze dem Lehrbuch der evangelisch-protestantischen Kirche einzuschalten seien.“ Daher hat der Großh. Oberkirchenrath dieselben auch unverändert in den Entwurf aufgenommen. Doch spricht sich dieselbe Behörde auf Seite 57 der Vorlage dahin aus, daß „sie einen Vorschlag (auf Veränderung in diesen Sätzen) wohl für zulässig erachtet haben würde.“ Es sei nämlich zu unterscheiden zwischen denjenigen Sätzen, welche eine entscheidende Bedeutung für die Union haben, und welche unter allen Umständen unverändert beibehalten werden müssen. Dieß sind die Sätze 1, 4, 5, 6 der Unions-Urkunde, oder 73, 86, 87, 88 des Katechismus. Und ferner zwischen denen, welche nicht in einer unmittelbaren Beziehung zur Union stehen, nämlich die Sätze 2, 7, 8 der Unions-Urkunde oder 84, 89, 90 des Katechismus. Bei diesen könnten nach der Ansicht des Großh. Oberkirchenraths wohl Aenderungen eintreten.

Die Majorität Ihrer Commission stimmte in Beziehung auf die erstgenannten Fragen, welche eine wesentliche Bedeutung für die Union haben, der Ansicht des Oberkirchenraths entschieden bei und glaubt nicht, daß in diesen Fragen irgend welche Aenderungen gemacht werden dürfen. Ein Mitglied Ihrer Commission will die Beantwortung der Frage ob Aenderungen gemacht werden dürfen, am liebsten in suspenso lassen und wünschte, daß die Commission sich über Aenderungsvorschläge berathen möge, für den Fall nämlich, daß die hochwürdige Synode solche Aenderungen etwa für zulässig halten sollte.

In Betreff der andern Fragen, welche keine dogmatische Bedeutung für die Union haben, trat allerdings die Minorität Ihrer Commission der Ansicht des Großh. Oberkirchenraths bei, daß also in Frage 84, 89, 90 Aenderungen eintreten dürften, und namentlich

wünscht ein Mitglied, daß bei Frage 84 möchte beigefügt werden: „eingesetzt hat, damit wir in der Gemeinschaft mit Ihm erhalten und gestärkt werden.“ Die Majorität der Commission kann nicht verkennen, daß ein wesentlicher Unterschied ist zwischen den früher genannten, die Union wirklich berührenden Fragen und diesen letzteren, welche die Lehre vom heiligen Abendmahl nicht mehr betreffen. Ferner kann sich die Commission nicht verbergen, daß die beiden letzten Fragen der Unions-Urkunde in ihrer Fassung weit weniger gelungen sind, als die früheren, und daß gerade diese beiden letzten zu dem ganzen Ton des Katechismus nicht recht passen. Daß aus diesen Gründen eine Aenderung wünschenswerth sei, wurde einstimmig anerkannt. Trotzdem müssen wir, nach unserer Ansicht von der Sache, Anstand nehmen, eine Aenderung zu beantragen und geben die Frage der Entscheidung Einer hochwürdigen Synode anheim.

Frage 91 ist bekanntlich aus dem lutherischen Katechismus herübergenommen. Es erhob sich die Frage, ob es zulässig erscheinen könne, gerade in dem Lehrstück, auf welches sich der Dissensus zwischen Lutheranern und Reformirten ausschließlich bezog, eine Frage aus einem der Confessionskatechismen aufzunehmen? Materiell, darin waren alle Mitglieder Ihrer Commission einverstanden, ist gegen diese Frage nichts zu erinnern, da dieselbe durchaus nichts specifisch Lutherisches enthält. Formell aber glaubt sich ein Mitglied der Commission gegen die Zulässigkeit aussprechen zu müssen, während die Majorität die Aufnahme dieser Frage auch formell unverfänglich findet, zumal sich dieselbe gar nicht auf das heilige Abendmahl selbst, sondern nur auf die Vorbereitung zu demselben bezieht, daher deren Beibehaltung beantragt.

Beiläufig beehren wir uns zu erwähnen, daß in dem Entwurf Frage 84 gesagt ist: „Das Mahl, welches Jesus Christus . . . zum Gedächtniß an seinen Erlöbstod eingesetzt hat“, während die Unions-Urkunde sagt: „zum Andenken an seinen Erlöbstod.“ Diese Vertauschung des Wortes Andenken aber mit dem gleichbedeutenden Wort Gedächtniß, welches den Einsetzungsworten entnommen ist, schien Ihrer Commission lediglich nicht unter die Kategorie einer Veränderung zu fallen.

Die Fragen 92—95 handeln von dem sogenannten Amt der

Schlüssel. Da nun ein diesen Gegenstand behandelnder Abschnitt im heidelberger Katechismus gefunden wird, auch den meisten Ausgaben von Luthers Katechismus beigelegt ist, wenn auch wahrscheinlich nicht von Luthers Hand, sondern entweder von dem Altenburger Generalsuperintendenten Caspar Melissander, oder von dem Greifswalder Generalsuperintendenten und Professor Johann Knipstrov; da ferner diese Lehre eine positive biblische Begründung hat: so glaubte Ihre Commission sich mit der Aufnahme dieses Abschnittes in den Katechismusentwurf einverstanden erklären zu können.

In Beziehung auf das Einzelne wurde Folgendes bemerkt: Die Frage 92 lautet: „Welches Amt der Kirche kommt bei dem Sacrament des Altars besonders in Anwendung?“ Da der Ausdruck „Sacrament des Altars“ der reformirten Kirche durchaus fremd ist, so sprach ein Mitglied der Commission den Wunsch aus, diesen Ausdruck mit dem in beiden Confessionen üblichen „heiliges Abendmahl“ vertauscht zu sehen. Und da andere Mitglieder bemerkten, daß auch in vormaligen lutherischen Landestheilen der fragliche Ausdruck nicht volksthümlich sei, so beschloß die Commission, es möge in Frage 92 statt „bei dem Sacrament des Altars“ gesetzt werden: „bei dem Sacrament des heiligen Abendmahls.“

Frage 93 ist dem lutherischen Katechismus entnommen, nur mit Beifügung der Worte: „auf Grund des Evangeliums“. Nachdem auf die Anfrage eines Mitgliedes der Commission von den anwesenden geistlichen Mitgliedern des Groß-Oberkirchenraths war erklärt worden, daß durch diese Beifügung die Absolution in Uebereinstimmung mit unsrer Agende nicht als eine communicative, sondern als eine bloß declarative sollte bezeichnet werden, so daß also die Worte: „auf Grund des Evangeliums die Sünde zu vergeben“ nichts anderes bedeute als: „die Vergebung der Sünden zu verkündigen“, so glaubt Ihre Commission nicht, daß eine weitere Aenderung der Frage nöthig sei.

In Frage 94 wird die Stelle Joh. 20 citirt mit den Worten des lutherischen Katechismus: „So schreibt der heilige Evangelist Johannes.“ Da an allen andern Stellen des Katechismus, an welchen Worte eines Evangelisten oder Apostels angeführt werden, wie namentlich in der Haustafel, das Epitheton „heilig“ nicht

beigefügt ist, so wünscht ein Mitglied, daß dasselbe auch hier gestrichen werden möge. Jedoch entschied sich die Commission für dessen Beibehaltung.

Frage 95 ist ebenfalls mit einer Aenderung aus dem lutherischen Katechismus genommen. Diese Abänderung besteht darin, daß Luther sagt: „wenn sie die öffentlichen und unbußfertigen Sünder von der christlichen Gemeinde ausschließen“, während der Entwurf sagt: „wenn sie den öffentlichen und unbußfertigen Sündern das Gericht Gottes verkündigen.“ Ihre Commission glaubt, daß diese Aenderung schon aus dem Grunde geboten sei, weil ja in unsrer Kirchenverfassung den „berufenen Dienern“ das Recht Jemanden aus der christlichen Gemeinde auszuschließen keineswegs verliehen ist.

Eine weitere Aenderung wünscht Ihre Commission in Folgendem: Da das bildliche Wort „binden“ nicht gebraucht ist, sondern statt dessen der nicht bildliche Ausdruck „das Gericht Gottes verkündigen“, so möchte es passend erscheinen, statt des bildlichen Wortes „entbinden“ ebenfalls den eigentlichen Ausdruck „der Gnade Gottes versichern“ zu setzen, daher Ihre Commission beantragt zu sagen: „und die, so ihre Sünden bereuen und sich bessern wollen, wiederum der Gnade Gottes versichern.“

Der dritte Theil. Vom neuen Leben des Erlösten.

Daß die Bezeichnung des dritten Theils, welche im Entwurf angenommen ist, vor der im heidelberger Katechismus gewählt den Vorzug verdient, ist schon oben gesagt worden. Den ganzen ersten, fast durchgängig dem heidelberger entnommenen Absatz dieses Theiles konnte Ihre Commission nicht anders als mit wahrer Freude adoptiren und beantragt die unveränderte Beibehaltung der Fragen 96 — 106.

Zwar wurde vorgeschlagen, in Frage 106 nur zu sagen: „In der christlichen Haustafel“, und Frage 107 ganz wegzulassen, weil beides nicht gerade nöthig erscheine, indessen entschied sich auch hier die Majorität Ihrer Commission für unveränderte Beibehaltung des Entwurfes.

I. Die Haustafel.

Ihre Commission hält es für einen trefflichen Gedanken, nach

welchem an die Stelle einer „Sittenlehre“ nach Luthers Vorgang eine „Haustafel“ gesetzt wurde. Möge dieselbe in unserm ganzen Volk das werden, was sie werden soll und werden kann, ein lebendiges Gottesgesetz für jedes Haus. Es lag nun Ihrer Commission ob, über die formelle Einrichtung dieser Haustafel zu berathen. Es war nicht die Intention des Großh. Oberkirchenrathes, zu bestimmen, daß nun die Kinder alles was etwa bei Frage 108 unter „Antwort“ erscheint, uno tenore hersagen sollten. Es würde dieß viel zu schwer für die Kinder sein. Der Großh. Oberkirchenrath wollte nur die Beschaffenheit einer christlichen Haustafel in ihren Grundzügen darstellen und das specielle Arrangement der weiteren Berathung überlassen.

Ihre Commission überzeugte sich bald, daß die Form der Frage und Antwort müsse beibehalten werden und auf die ursprüngliche lutherische Form, da unter der betreffenden Ueberschrift die Sprüche ohne vorausgehende Frage aufgezählt werden, nicht wohl könne zurückgegangen werden. Ebenso glaubte die Commission nicht, daß man die zu große Länge der Antworten dadurch beseitigen könne, daß man jeden einzelnen Spruch durch eine neue Frage einleite, so daß also beispielsweise Frage 108 sich so gestalten würde:

108. a) Was verlangt das Wort Gottes von den Bischöfen, Hirten und Lehrern?

Antwort: Also schreibt der Apostel Paulus 1. Tim. 3, 2—4. Es soll aber ein Bischof 2c.

b. Wie schreibt darüber derselbe Apostel Tit. 1, 9?

c. und wie ferner 2. Tim. 4, 2—5?

d. und was spricht der Apostel Petrus 1. Ep. 5, 2—4?

e. und endlich was sagt der Apostel Paulus Act. 20, 28?

Es schien Ihrer Commission, daß dadurch nicht nur des Fragens gar zu viel werde, sondern daß auch alle Einheit der Haustafel auf diese Art zerrissen werde. Daher möchte Ihre Commission folgenden Vorschlag machen:

Es möge in der Haustafel unter jede Frage Ein Spruch als eigentliche Antwort mit ausgezeichneter Schrift gesetzt werden. Und diesem Einen Hauptspruch sollen dann die anderen Sprüche mit kleinerer Schrift in der Weise nachfolgen, wie in unserm bisherigen Katechismus auf jede Antwort die betreffenden Sprüche

folgten. Jener Eine Hauptspruch müßte schon auf der ersten Unterrichtsstufe gelernt werden, die anderen Sprüche würden dann auf den höheren Stufen dazugelernt werden. Wir haben versucht, nach diesem Plan die ganze Haustafel zu rangiren und beehren uns, diesen Vorschlag Einer hochwürdigen Synode hier in extenso vorzulegen.

I. Die Haustafel.

Frage 107. unverändert.

1. Der Stand der Geistlichen und der Gemeindeglieder.

Frage 108. Was verlangt das Wort Gottes von den Bischöfen, Hirten und Lehrern?

Antwort: Also spricht der Apostel Paulus in der Apostelgeschichte Cap. 20, V. 28: So habt nun acht auf euch selbst und die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat.

Ephes. 4, 11. 12. Er hat etliche zu . . . erbauet werde.

1. Tim. 3, 2—4. Es soll aber . . . Ehrbarkeit.

Tit. 1, 9. (Ein Bischof) halte ob . . . Widersprecher.

2. Tim. 4, 2. 3. 5. Predige . . . redlich aus.

1. Petr. 5, 2—4. Weidet die Heerde . . . empfangen.

Frage 109. Was verlangt das Wort Gottes von den Gemeindegliedern?

Antwort: Also heißt es in der Epistel an die Hebräer 13, 17: Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen . . . das ist euch nicht gut.

Jak. 3, 1. Lieben Brüder . . . empfangen werdet,

Gal. 6, 6. Der aber . . . unterrichtet.

Hebr. 13, 7. Gedenket . . . Glauben nach.

Und weiter schreibt der Apostel Paulus 2. Cor. 26. 27. So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder . . . nach seinem Theil.

Ephes. 4, 15. Lasset uns aber . . . Christus.

2. Der Stand der Obrigkeit und der Unterthanen.

Frage 110. Was verlangt das Wort Gottes von der Obrigkeit?

Verhandlungen der General-Synode I.

Antwort: Der Apostel Paulus schreibt an die Römer 13, 4: Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin dir zu gut . . . Bfjes thut.

Pf. 2, 10. 11. Lasset euch . . . Zittern.

Jes. 1, 17. Trachtet nach Recht . . . Sache.

2. Mos. 18, 21. Siehe dich um . . . richten.

2. Chron. 19, 6. 7. Sehet zu . . . Geschenks.

Frage 111. Was verlangt das Wort Gottes von den Unterthanen?

Antwort: Also schreibt der Apostel Paulus Röm. 13, 1. 2: Jedermann sei unterthan . . . ein Urtheil empfangen.

Sprüche 14, 34. Gerechtigkeit . . . Verderben.

Sprüche 24, 21. Mein Kind fürchte den Herrn und den König und menge dich nicht unter die Aufrührerischen.

Matth. 22, 21. Gebet dem Kaiser . . . Gottes ist.

1. Petr. 2, 13. 14. Seid unterthan . . . den Frommen.

1. Tim. 2, 1-3. So ermahne ich . . . Heiland.

3. Der Stand der Hausgenossen.

Frage 112. Soll nach dem Antrag der Commission ausgelassen werden.

Frage 113. Was lehrt das Wort Gottes von dem heiligen Ehestand?

Antwort: So spricht der Herr 1. Mos. 2, 18. Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei.

Matth. 19, 4-6. Habt ihr nicht gelesen . . . der Mensch nicht scheiden.

Frage 114. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehemännern?

Antwort: Also schreibet der Apostel Paulus Ephes. 5, 25: Ihr Männer liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebt hat die Gemeinde und hat sich selbst für sie gegeben.

Col. 3, 19. Ihr Männer . . . gegen sie.

1. Petr. 3, 7. Ihr Männer wohnet . . . verhindert werde.

Frage 115. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehefrauen?

Antwort: Das lehrt der Apostel Paulus Ephes. 5,

22. 23: Die Weiber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt der Gemeine.

1. Petr. 3, 1-5. Desselbigen gleichen . . . unterthan waren.

Frage 116. Was verlangt das Wort Gottes von den Eltern?

Antwort: So spricht der Apostel Paulus Ephes. 6, 4: Ihr Väter reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn.

5. Moj. 6, 6. 7. Diese Worte die . . . aufstehest.

Frage 117. Was verlangt das Wort Gottes von den Kindern?

Antwort: So gebietet der Herr im alten Bunde, 2. Moj. 20, 12: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren . . . dein Gott gibt. Und im neuen Bund heißt es Ephes. 6, 1. 2: Ihr Kinder seid gehorsam . . . Verheißung hat.

Sprüche 30, 17. Ein Auge das . . . aushacken.

Frage 118. Was verlangt das Wort Gottes von den Hausherrn und Hausfrauen?

Antwort: Das sagt uns der Apostel Paulus Col. 4, 1: Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweiset den Knechten, und wisset, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt.

Ephes. 6, 9. Ihr Herren . . . Person.

Frage 119. Was verlangt das Wort Gottes von den Dienstboten?

Antwort: Das lehret der Apostel Paulus Col. 3, 22. 23: Ihr Knechte seid gehorsam . . . und nicht den Menschen.

Ephes. 6, 5-8. Ihr Knechte . . . Freier.

1. Petr. 2, 18. 19. Ihr Knechte . . . Unrecht.

Frage 120. Was verlangt das Wort Gottes von jedem Hauswesen insgemein?

Antwort: Das wird uns vorgehalten in dem Wort des Buches Josua 24, 15: Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen.

Col. 3, 16. 17. Lasset das Wort . . . durch ihn.

Frage 121. Was ist die Summa der Haustafel für die ganze Gemeinde der Christen?

Antwort: So schreibt der Apostel Paulus Röm. 13, 9: In dem Wort sind alle Gebote verfaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst.

1. Tim. 2, 1. Haltet an . . . Menschen.

1. Petr. 3, 8. 9. Endlich aber seid allesammt . . . beerbet.

1. Petr. 4, 10. 11. Dient einander . . . Ewigkeit. Amen.

Die auf die Haustafel folgende Frage 122 leitet auf den zweiten Abschnitt, „vom Gebet“ über. Ihre Commission glaubte, daß, da ja zur Förderung des neuen Lebens auch noch andre Dinge erforderlich sind als das Gebet, in dieser Frage die Worte „noch besonders“ nach „des neuen Lebens“ sollten eingeschoben werden.

II. Das Gebet.

In Frage 123 könnte nach der Ansicht Ihrer Commission statt des gar zu kurzen: „mit Gott reden“ gesagt werden: „mit Gott, unserm himmlischen Vater in Christo, reden“, wodurch das Gebet gleich anfangs als ein christliches bezeichnet sein würde.

In diesem Abschnitte nun findet sich das Gebet des Herrn mit der lutherischen Auslegung. Ihre Commission war einstimmig der Ansicht, daß die Auslegung im heidelberger Katechismus in vielen Fällen vor der lutherischen den Vorzug verdiene wie z. B. in der dritten Bitte, wo Luther sagt:

„Was ist das? Gottes guter gnädiger Wille geschieht wohl ohne unser Gebet, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns geschehe.“

Der Heidelberger hingegen:

„Verleihe daß wir und alle Menschen unserm eignen Willen absagen und deinem allein guten Willen ohne alles Widersprechen gehorchen, also daß Jedermann sein Amt und Beruf so willig und treulich ausrichte, wie die Engel im Himmel.“

Ebenso bei der vierten Bitte, wo Luther sagt:

„Gott gibt täglich Brod wohl ohne unsre Bitte auch allen bösen Menschen, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er es uns

erkennen lasse, und wir mit Dankagung empfangen unser täglich Brod."

Dagegen der Heidelberger:

"Wollest uns mit aller leiblichen Nothdurft versorgen, auf daß wir dadurch erkennen, daß Du der einzige Ursprung alles Guten bist, und daß ohne deinen Segen weder unsre Sorgen und Arbeit noch deine Gaben uns gedeihen und wir derhalben unser Vertrauen von allen Kreaturen abziehen und allein auf Dich setzen."

Ferner konnte sich Ihre Commission nicht verbergen, daß bei allen großen und herrlichen Stellen, welche die lutherische Auslegung enthält, doch auch solche Stellen vorkommen, welche einer Vereinfachung, selbst einer Verbesserung bedürftig wären. Indessen überzeugten wir uns bei näher eingehender Berathung auf's Deutlichste, daß eine theilweise Aenderung der einmal aus Einem Guß gearbeiteten lutherischen Auslegung durchaus unthunlich sei, wie sich uns denn etwa die Stierischen Aenderungsvorschläge wenig empfehlen konnten. Nur eine kleine Aenderung erlauben wir uns in Vorschlag zu bringen, nämlich das erste Wort der 131. Antwort: „Wo“ in „Wenn“ zu verändern, da Luther gewiß keinen andern Sinn ausdrücken wollte, als denjenigen, welchen wir heutzutage durch „Wenn“ auszudrücken pflegen. Danach nun war es die Ansicht Ihrer Commission, es erübrige nichts, als die lutherische Auslegung entweder ganz und unverändert anzunehmen oder dieselbe ganz zu beseitigen und durch die Heidelberger zu ersetzen. Nun wurde ja gleich Anfangs als Grundsatz ausgesprochen, es solle, wo immer möglich, der ganze Text des lutherischen Katechismus aufgenommen werden, wenn nicht ganz besondere Gründe eine Aenderung oder Auslassung geböten. Solche ganz besondere Gründe glaubte allerdings ein Mitglied Ihrer Commission eben in der Beschaffenheit der Auslegung des Unser Vater zu finden, und proponirte deßhalb die gänzliche Weglassung dieser Auslegung und die Ersetzung derselben durch die heidelberger Auslegung. Alle übrigen Mitglieder jedoch konnten solche besondere Gründe, welche ein Abgehen von dem einmal angenommenen Grundsatz nöthig machten, nicht finden, daher denn der Antrag der Commission dahin geht: „Es möge der ganze Abschnitt des Entwurfs von Frage 126 bis an's Ende unverändert angenommen werden.“

Damit war Ihre Commission mit der speciellen Prüfung des Entwurfes zu Ende gekommen, und konnte diese Arbeit nicht anders beschließen, als mit herzlichem Dank gegen Gott, daß Er es den Mitgliedern des Großh. Oberkirchenrathes gelingen ließ, ein nach Form und Inhalt so vorzügliches Werk, welches gewiß unter unserm Volk vielen Segen stiften wird, zu schaffen.

Es erübrigte nun nur noch, daß Ihre Commission auf Grund des in der Vorlage des Großh. Oberkirchenrathes Seite 58 unter Zahl 6 Gesagten über die Art der Beifügung der biblischen Sprüche berieth. Die Frage war: Erscheint es zweckmäßig, dem Katechismus ein eignes Spruchbüchlein beizufügen? Ein solches könnte auf verschiedene Weise eingerichtet werden. Man könnte ihm die chronologische Ordnung geben, so daß zuerst alle Sprüche aus der Genese und zuletzt alle aus der Apokalypse hintereinander stünden. Dafür jedoch konnte sich Ihre Commission im Hinblick auf die Unbequemlichkeit beim Gebrauch nicht entscheiden. Man könnte das Spruchbuch ferner nach irgend welchen beliebigen Rubriken ordnen: Kreuzsprüche, Trostsprüche u. s. w. Da aber hier die Unbequemlichkeit im Gebrauch noch größer werden würde als bei der erstgenannten Art, so glauben wir auch dieß nicht empfehlen zu können. Es würde also nur erübrigen, die Sprüche nach den Fragen des Katechismus zu ordnen. Da sehen wir nun aber nicht ein, warum die Kinder genöthigt werden sollen, bei jeder Frage in das Spruchbuch hineinzublättern und dann wieder zurück in den Katechismus. Wir glauben vielmehr, man sollte die Idee eines Spruchbuches ganz fallen lassen, und die Sprüche, wie in dem bisherigen Katechismus, unter jede einzelne Frage setzen.

Ferner glauben wir beantragen zu dürfen, daß bei der Auswahl der Sprüche Folgendes beobachtet werden möchte:

1. Es sollte auch wieder ein Unterschied gemacht werden zwischen Sternsprüchen und anderen Sprüchen. Es könnten dann noch weitere Sprüche, auch längere Stellen der heiligen Schrift, wie etwa der ganze 23. Psalm und ähnliche, nur citirt und nicht ausgedruckt werden. Diese sollten dann nicht in der Volksschule auswendig gelernt werden, sondern könnten bei weiterem Unterricht oder beim häuslichen Gebrauch des Katechismus nachgeschlagen werden.
2. Der bisherige Katechismus enthält 312 Sternsprüche und

268 andere, in Summa 580 Sprüche. Es ist durchaus wünschenswerth, daß die Masse der Sprüche im neuen Katechismus bedeutend geringer werde. Die ganze Masse der auswendig zu lernenden Antworten im neuen Katechismus verhält sich zu der im alten wie 3: 5. Diese Angabe ist genau und zuverlässig. „Es hat's einer ausgerechnet.“ Wenn nun die Masse der Sprüche vermindert wird, so wird es sich so herausstellen, daß die Kinder kaum halb so viel auswendig lernen müssen, als bisher.

3. Zur Erleichterung der jetzt in den Schulen befindlichen Kinder würden bei der Auswahl der Sprüche diejenigen ganz besonders zu berücksichtigen sein, welche im bisherigen Katechismus standen.

Schließlich glaubt Ihre Commission noch in Beziehung auf den Druck und Vertrieb des Katechismus folgende Wünsche aussprechen zu dürfen:

1. Es möchten die Lettern mit welchen der Entwurf gedruckt ist, für die Sprüche angewendet werden, für die Antworten aber etwas größere gewählt werden, etwa die welche von S. 6—9 für die Worte genommen sind: „das erste Gebot.“

2. Es möchte der Preis so billig gestellt werden, als es bei einem deutlichen Druck und festen Papier nur irgend zu erreichen ist. Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, daß der neue Katechismus in keinem Falle mehr als einen Bogen kostete.

Nach diesem allem nun geht der Schlusantrag Ihrer Commission einstimmig dahin: „Hochwürdige Synode wolle nach vorausgegangener Prüfung der von der Commission gemachten Vorschläge den „Entwurf eines Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden“ annehmen und die Sanction für denselben bei Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten unterthänigst nachsuchen.“

Wir sind gewiß, daß ein solcher Beschluß im ganzen Lande aufrichtige Freude hervorrufen und daß er eine Quelle des Segens werden wird wie für das jezige, so auch für die kommenden Geschlechter.

Carlsruhe, den 28. Juni 1855.

Lic. Pitt.

C. Verhandlung im Plenum der Synode.

Der Berathung über den Katechismus waren die Plenarsitzungen vom 5., 6., 7., 9. und 10. Juli gewidmet, und zwar die erste dieser Sitzungen dem allgemeinen Theil der darauf bezüglichen Vorlage, dem speciellen Theil die übrigen.

A. Allgemeiner Theil.

Zunächst wurden zur Präcisirung des Commissionsantrags von dem Präsidium folgende zwei Hauptfragen zur Discussion und beziehungsweise Abstimmung gebracht:

1. Erachtet die Synode eine Abänderung in Beziehung auf den Landeskatechismus überhaupt für nothwendig?
2. Ist das, was in der Vorlage des Oberkirchenrathes in Betreff der möglicherweise einzuschlagenden Wege gesagt wird, erschöpfend und wird insbesondere der, zum wirklichen Vollzug empfohlene Weg, nämlich der einer Verschmelzung der beiden alten Confessionskatechismen zu einem selbstständigen Ganzen, als zweckmäßig anerkannt?

Diese Frage rief eine ausführliche und lebhafteste Discussion hervor. Nachdem zuerst ein Redner sich mit dem dem Entwurf zu Grunde liegenden Princip, sowie mit der Durchführung desselben einverstanden erklärt hatte, spricht sich ein anderer dagegen aus. Er erkennt zwar die Mängel des eingeführten und das Bedürfnis nach einem neuen bessern Katechismus an, glaubt aber, der eingeschlagene Weg der Verschmelzung beider alten Confessionskatechismen werde nicht, wie man hoffe, die Union befestigen, sondern lasse eher das Gegentheil befürchten. Sodann aber fehle dem Entwurf ein rechter einheitlicher Grund, von dem er ausginge. Der Redner wünscht daher einen Katechismus, in welchem die Fragen in wohlbedachte wissenschaftliche Fassung gebracht, die Antworten aber durchaus in Bibelworten gegeben würden.

Das Bedenken in Bezug auf den Bestand der Union theilt auch noch ein weiterer Redner: Beide Theile würden wohl

über das ihrer Confession Angehörige sich freuen, aber eben so sehr auch Specifisches aus ihren alten Katechismen vermissen. So sehr der Entwurf hinsichtlich seines kleineren Umfanges und seiner wahrhaft vollschüllichen Sprache einem unbezweifelbaren Bedürfnis entspreche, möchte doch bei Reformirten und Lutheranern ein gewisses Heimweh nach ihrem confessionell Eigenthümlichen hervorgerufen werden.

Hiergegen wurde von einem andern Abgeordneten geltend gemacht: Mangel an einheitlicher Grundlage könne dem Entwurf nicht vorgeworfen werden: denn solche lasse sich nicht besser erzielen, als durch die in demselben angenommene Eintheilung des heidelberger Katechismus. Durch Antworten bloß in Bibelsprüchen werde nicht ein Katechismus, sondern nur ein Spruchbuch geschaffen, während schon die General-Synode von 1821 anerkannt habe, daß formulirt werden müsse. Wissenschaftliche, systematische Fragestellungen aber seien für ein Kinderlehrbuch nicht geeignet.

Diesem Vortrag schloß sich ein weiterer Redner an mit der Bemerkung: Die Lehre der heiligen Schrift sei durch die Kirche formulirt, und ein Katechismus müsse vor allem eine klare, positive, kindliche Sprache führen. Das confessionelle Sonderbewußtsein sei, besonders in den Landgemeinden, fast ganz verschwunden, und eine Gefahr für die Union sei bei Einführung eines Katechismus nach Maaßgabe des Entwurfs nicht zu befürchten.

Sodann führte Prälat Ullmann Folgendes aus: Das befürchtete confessionelle Heimweh braucht nicht erst geweckt zu werden, sondern ist theilweise bereits vorhanden: denn eine große Zahl von Geistlichen sowohl als Gemeindegliedern bewahrt immer noch eine besondere Anhänglichkeit an die alten Katechismen, namentlich an den lutherischen, bis zu einem gewissen Grade aber auch an den heidelberger. Dem gegenüber ist aber auch zu hoffen, daß die Sehnsucht nach jenen Erbgütern gerade in einem nach Maaßgabe des vorgelegten Entwurfs gestalteten neuen Katechismus ihre Befriedigung finden wird.

Was den Vorschlag betrifft, die Antworten im Katechismus lediglich in Worte der heiligen Schrift einzukleiden, so darf ja gewiß der Katechismus kein bloßes Spruchbuch sein, vielmehr muß derselbe eine Erklärung der Hauptstücke des christlichen Glaubens

enthalten. Dieß ist seine historisch wohlbegründete Bedeutung. Wir haben katechetische Bearbeitungen der christlichen Lehre aus allen Perioden der christlichen Kirche. *) Geht man aber dieselben der Reihe nach durch, so findet sich nirgends der vorgeschlagene Gedanke in Anwendung gebracht, nirgends eine bloße Zusammenstellung von Bibelstellen, sondern immer eine mit eigenen Worten gegebene Erklärung der Grundlehren des Glaubens. Aber dieses Geschichtliche, wie Alles, was sich im Laufe der Zeiten so constant erhalten hat, hat auch seinen guten Grund, seine innere Nothwendigkeit. Der Katechismus soll nicht bloß referiren, sondern er soll vor Allem bekennen, aus dem eigenen Gemüth, aus dem lebendigen Glauben heraus, wie es der Apostel Petrus in dem von ihm ausgesprochenen Grundbekenntniß, wie es die Kirche zu allen Zeiten gethan hat. Und nicht bloß bekennen muß der Katechismus, er muß auch erklären. Die heilige Schrift ist zwar die Grundlage des ganzen christlichen Glaubens, des individuellen wie des gemeinsamen; aber sie stellt den Glaubensinhalt nicht dar als artikulierte Lehre, sondern in geschichtlicher Form, im unmittelbaren Ausdruck des lebendigen persönlichen Glaubens. Daher bedarf es einer Erklärung in Beziehung auf das Einzelne und einer Zusammenfassung des Hauptinhalts im Ganzen. Denn Lehre ist doch nöthig für die Heranbildung der Glieder der Kirche. Diese Lehre aber, diese Erklärung kann unmöglich wiedergegeben werden mit den Worten dessen, was eben erklärt werden soll. Endlich soll der Katechismus auch persönliches Glaubensleben erwecken, erziehen zu recht lebendigem Glauben. Das kann er aber nur dann, wenn in ihm ein gläubiges Herz pulst, wenn er selbst der Ausdruck lebendigen persönlichen Glaubens ist, wenn er das, was diesen Glauben wirkt, aus dem eignen Inneren heraus darbietet.

Der Gedanke eines Spruchbuchs also ist kein historischer, kein kirchlicher, er ist vielmehr ein moderner, in gewissem Sinne ein unkirchlicher. Derselbe ist offenbar aus einer gewissen Verlegenheit und Unsicherheit hervorgegangen. Man scheut sich, in dem Streite der theologischen Parteien eine bestimmte Glaubensauffassung auf-

*) Hier wurde eine Reihe von geschichtlichen Beispielen angeführt, worauf ein späterer Redner Bezug nahm, die jedoch der Kürze wegen weggelassen.

zustellen, und will sich darum lieber auf Worte der heiligen Schrift ohne alle Erklärung zurückziehen. Und wie dieser Gedanke aus einer Unsicherheit geboren ist, so setzt er auch nichts Klares und Bestimmtes, sondern kann nach den verschiedensten Seiten gewendet werden. Ich habe die tiefste Ehrfurcht vor der heiligen Schrift, aber doch bin ich auch des Sages eingedenk:

Hic liber est, in quo sua dogmata quisque
Quaerit, invenit pariter quisque sua.

Wenn nach diesem Princip ein Katechismus geschaffen werden soll, so kann eben so gut ein katholischer als ein evangelisch-protestantischer, eben so gut ein rationalistischer als ein supranaturalistischer oder mystischer aus der heiligen Schrift gezogen werden. Ein Gedanke aber von solcher Dehnbarkeit, daß alles Mögliche aus ihm gemacht werden kann, wird in der Ausführung nicht genügen können. Wir wollen allerdings einen christlich biblischen Katechismus, aber wir wollen denselben zugleich für unsre evangelische, speciell für unsre unirte Kirche, und darum auch auf den Grundlagen und nach den Grundsätzen dieser Kirche. Auch würde, was schließlich noch zu erinnern, der vorgeschlagene Weg dem obersten Postulat der Lehrbuchcommission von 1821, daß in dem neuen Unionscatechismus die beiden Confessionscatechismen zusammenfließen und zusammenwirken sollten, nicht entsprechen. Ja, da der jezige Landeskatechismus es wenigstens anstrebt, zu bekennen, zu erklären, die Sprache des persönlichen Glaubens zu reden, so würde ein solcher Spruchbuchcatechismus, der nicht einmal einen Versuch zu allem dem machte, nicht ein Fortschritt, sondern vielmehr ein Rückschritt hinter den jezigen Katechismus sein. Hiernach vermag ich nur aufzufordern, entweder den von dem Kirchenregiment vorgeschlagenen Weg zur Gewinnung eines neuen Katechismus mitzubetreten, oder einen andern Weg vorzuschlagen, der wenigstens besser wäre als der von mir bekämpfte.

Dieser Ausführung des Prälaten Ullmann schlossen sich mehrere Mitglieder der Synode in längerem oder kürzerem Vortrag an. Von ihnen wurde besonders geltend gemacht, daß der Entwurf unverkennbar einen guten Einheitsgrund habe und zwar ebenso wohl einen historischen, als einen innerlichen; zugleich aber auch die feste Zuversicht ausgesprochen, der neue Katechismus werde nicht

nur das erwähnte Heimweh nach den alten Katechismen stillen, sondern gewiß eine rechte Erquickung sein für Geist und Herz.

Außerdem machte noch ein Mitglied der Kirchenbehörde darauf aufmerksam, daß in dem letzten Decennium die beiden Confessionskatechismen, ganz besonders aber der lutherische, vielfach im Lande verbreitet worden seien, was man nicht zu hindern im Stande sei. Dadurch sei allerdings bei Vielen ein gewisses Heimweh nach den alten Katechismen entstanden, das aber gewiß nicht dadurch aufhöre, daß man ihm in keiner Weise entgegen komme, sondern, falls es unbefriedigt bleibe, weit mehr geeignet sei, die Union zu gefährden, als wenn die beiden alten Katechismen so mit einander verschmolzen würden, daß jede Confession ihre Befriedigung darin finden könne.

Dagegen wiederholt ein weltliches Mitglied die bereits mehrfach bekämpfte Befürchtung und fügt noch das Weitere hinzu: Es sei auch eine vermehrte Spannung gegenüber den Katholiken zu besorgen vermöge der schärferen Hervorhebung der specifisch protestantischen Lehren.

Sodann wird von einem geistlichen Abgeordneten der Entwurf unter Anerkennung seiner Zweckmäßigkeit einer Erörterung unterworfen in Betreff

1. seiner Entstehung,
2. seiner Gestalt,
3. seiner Einführung.

In ersterer Beziehung spricht derselbe folgende Wünsche aus: Es hätten, wenn es anders die Zeit möglich gemacht, auch die Diöcesansynoden darüber gehört werden mögen; sodann hätte man lieber noch zuwarten sollen, bis ein gemeinschaftlicher südwestdeutscher evangelischer Katechismus zu Stande zu bringen gewesen wäre; und endlich wäre es auch gut gewesen, wenn die vor der Union sonst noch vorhandenen Katechismen, wie außer dem lutherischen auch der Eisenlohr'sche und die Pfälzer Bearbeitung des Luther'schen von 1777, ferner die drei Württembergischen Katechismen, und endlich nicht nur in Beziehung auf Sinn und Geist, sondern auch in Beziehung auf das Wort die Augsburgische Confession geeignete Berücksichtigung bei dem Entwürfe gefunden hätten.

In Betreff des zweiten Punktes, der Gestalt des neuen Ka

teichismus, wünschte der Redner die Einführung eines kleinen Lehrbuchs, wie solches von der unirenden General-Synode von 1821 versprochen worden.

Rücksichtlich des dritten Punktes, der Einführung des neuen Katechismus, schlug derselbe vor, etwa einen Auszug aus dem Entwurfe zu machen und ersteren in den unteren Schulklassen, letzteren aber erst bei den Confirmanden und in den oberen Klassen in Anwendung zu bringen.

Hiergegen wurde von Prälat Ullmann ausgeführt, daß die in Rede stehende Vorlage sich auf eine rechtlich-kirchliche Grundlage basire, auf die General-Synode von 1821 und auf die bestimmt ausgesprochenen Wünsche der Diöcesansynoden. Würde man jetzt den Entwurf nochmals den Diöcesansynoden vorgelegt haben, so wäre der Zeitpunkt, da die General-Synode versammelt werden konnte, wieder ungenützt verstrichen und die Sache somit nahezu ad calendae graecas verschoben worden.

Den weiteren Wunsch anlangend, so viel möglich Gemeinsames in der deutschen evangelischen Kirche zu erstreben, so habe man auch diesen nicht außer Acht gelassen; es sei vielmehr im Jahre 1853 in Heidelberg eine Anzahl von Mitgliedern aus den Kirchenbehörden von Baden, Nassau, Hessen-Darmstadt und Rheinbayern zusammengetreten und man sei bei dieser Berathung über den zu befolgenden Modus, nämlich eine Verschmelzung der beiden ConfeSSIONskatechismen, im Wesentlichen vollkommen einig gewesen. Da jedoch von einer Seite her schon ein fertiger, von der betreffenden Landesynode bereits approbirter Entwurf sei vorgelegt worden, so würde nur erübrigt haben, eben diesen Entwurf anzunehmen. Dieß hätte jedoch das diesseitige Kirchenregiment nach seinem Dafürhalten nicht füglich thun können. Hätte man nun mit den übrigen Kirchenregierungen noch weitere Verhandlungen anknüpfen wollen, so würde auch dadurch unmöglich gemacht worden sein, den gegenwärtigen Zeitpunkt gehörig zu benutzen. Daher habe die Kirchenbehörde geglaubt, sofort in einer unserer Bedürfnisse entsprechenden Weise ohne längeres Zögern vorgehen zu sollen.

Rücksichtlich der Bemerkung endlich, es hätte dem neuen Katechismus eine breitere Grundlage gegeben werden können, stellt der Redner entgegen, daß bei der Bearbeitung des Entwurfs die angeführten

weiteren Katechismen wohl auch in's Auge gefaßt und keineswegs ganz ignorirt worden seien, daß jedoch eine wörtliche Aufnahme von Stellen aus so vielen Katechismen die Einheit gestört und die Sache allzu bunt gemacht haben würde. Was aber die Augsburgische Confession betreffe, so sei ja doch der Sinn des Beschlusses von 1821 nicht der, daß Stellen aus derselben wörtlich in den Katechismus sollten aufgenommen werden, sondern vielmehr der, daß der Katechismus im Geiſt der Augsburgischen Confession gehalten sein solle. Und diese Forderung sei durch den Entwurf um so mehr erfüllt, als der Verfasser des einen von den beiden zu Grunde gelegten Katechismen, Luther, ausdrücklich erklärt habe, er stimme vollkommen mit der Augsburgischen Confession überein, und die Verfasser des andern, des Heidelberger, mit ihrem Churfürsten Friedrich III. ebenfalls wiederholt ihre Zustimmung zu derselben ausgesprochen haben. Uebrigens fehle es in dem Entwurfe selbst nicht an wörtlichen Beziehungen auf die Augsburgische Confession, wie z. B. in der Lehre von der Kirche.

Hierauf wurden noch von verschiedener Seite die zur Sprache gebrachten Bedenken gegen Einführung eines nach den Grundfäzen der Vorlage bearbeiteten neuen Katechismus bekämpft und sodann die Discussion über den Gegenstand im Allgemeinen durch einen kurzen Vortrag des Berichterstatters geschlossen. Derselbe sagte:

Da die erste der Versammlung von dem Präsidium vorgelegte Frage einstimmig bejaht worden, wolle er kein Wort mehr hinzufügen, weder zum Tadel noch zum Lobe des bisherigen Katechismus.

Was aber die zweite Frage betrifft, so könne er nicht umhin seine hohe Freude darüber auszusprechen, daß wir doch nicht, wie es nach den Aeußerungen eines der zuerst aufgetretenen Redners hätte scheinen mögen, in gänzlicher Rathlosigkeit geblieben seien: denn wenn wir, wie dieser frühere Redner gethan, erklären wollten, den alten Katechismus können wir nicht behalten, den Entwurf des Großh. Oberkirchenraths können wir nicht annehmen, und einen andern Vorschlag zu machen sind wir ebenso außer Stande, als dem Vorschlag eines Spruchbuchs-katechismus beizustimmen, so wäre das doch nichts anderes, als daß die evangelische Kirche in Baden sich

vor ganz Deutschland bankrott erklärte. Das übrigens müsse er sagen, wenn auf einen Spruchbuchkatechismus hätte eingegangen werden wollen, dann würde er sogleich noch einen Schritt weiter gegangen sein, und für sich nicht eine von Menschen gemachte Spruchsammlung, sondern die ganze Bibel gefordert haben. Aber er wolle das nicht; denn, obgleich er glaube, daß es jedem Vater, der sein eigen Kind unterrichte, freistehe, den Katechismus bei Seite zu legen, und nur die Bibel zu gebrauchen, so sei es doch etwas ganz anderes, wenn der Diener der Kirche Kinder unterrichte, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind. Der bedürfe eines kirchlich-autorisirten, wirklichen Katechismus, nicht nur, damit sein eigenes Gewissen salvirt sei, sondern auch damit die Eltern der Kinder eine Garantie hätten in Betreff des Unterrichts ihrer Kinder. Uebrigens könne er nicht begreifen, wenn doch die von dem Herrn Prälaten genannten Väter und Reformatoren, denen niemand das Material zurecht gemacht habe, einen formulirten katechetischen Unterricht zu Stande gebracht hätten, warum wir das nicht können sollten, da uns das herrlichste, schon zubereitete Material vor der Hand liege.

Wir haben ja nur, fährt der Redner fort, die köstlichen, von Luther, Olesian und Ursin behauenen Marmorblöcke gehäbig aufeinanderzufügen. Wir brauchen nur in das Haus einzuziehen. Und wenn wir einziehen, dann wird der Lutheraner und der Reformirte sagen: Ei, wie ist das Haus so bekannt, wie ist es darin so heimlich! Darin sind wir ja als Kinder vor 40—50 Jahren schon gewesen.

Das übrigens begreife ich nicht, wie man fürchten kann, es werde unsere katholischen Nachbarn verdrießen, wenn wir uns unser Haus recht wohnlich und nach unserem Geschmack einrichten. Vielmehr habe ich in viel schwierigeren confessionellen Verhältnissen, als die unseres Vaterlandes sind, in denen ich früher gestanden, gelernt, daß der confessionelle Friede gerade dadurch am besten gefördert wird, daß jeder Theil in seinem eigenen Revier recht gewissenhaft seine Pflicht thut, daß der Katholik ein wahrer und guter Katholik, der Protestant ein wahrer und guter Protestant ist. So wollen wir denn, schloß der Redner, im Namen Gottes in das neue Haus einziehen! Es wird uns und unsern Kindern darin wohl sein.

Darauf wurde zur Abstimmung geschritten und die Frage:
 „Ist die Synode damit einverstanden, daß die Einführung
 „eines neuen Katechismus im Allgemeinen in der von dem
 „Großh. Oberkirchenrath vorgeschlagenen Weise bewirkt
 „werde?“
 mit allen gegen drei Stimmen bejaht.

B. Specieller Theil.

Bei der Berathung des Einzelnen, die sich durch eine Reihe von Plenarsitzungen hindurchzog, wurden nicht nur die Anträge des Commissionsberichtes meist angenommen, sondern auch noch andere Verbesserungsvorschläge gemacht, welche die Zustimmung der Synode erhielten. Zu einem großen Theil waren diese Aenderungen mehr formeller Art und betrafen nicht das Wesentliche des Inhalts. Es scheint nicht erforderlich, alle weniger erheblichen Einzelheiten hier zu berühren, vielmehr wird es genügen, die wichtigeren Punkte zusammenfassend hervorzuheben.

1. Die Worte: „Im Namen Jesu!“ über den Eingang zu setzen, hatte die Commission nicht förmlich beantragen wollen; als jedoch ein Mitglied der Synode unter Adoption der im Bericht angeführten Gründe den Antrag darauf stellte, wurde dieser mit großer Majorität angenommen.

2. Die Erwähnung des „Teufels“ wurde bei Frage 3 von einem weltlichen Abgeordneten beanstandet, dagegen bei Frage 29 und 30 von einem geistlichen Abgeordneten vermisst.

Der erstere spricht sich dahin aus: Der Ausdruck „Teufel“ gehöre einer vergangenen Zeit an und passe nicht mehr für die jetzige, auch sei es nicht nothwendig, die Symbole buchstäblich zu wiederholen. Hiergegen wurde von verschiedenen Seiten her darauf hingewiesen, daß die fragliche Lehre unbestreitbar biblisch sei und darum volle Berechtigung habe, im Katechismus zu stehen; sie komme nicht vereinzelt in der heiligen Schrift vor, sondern ziehe sich durch das Ganze derselben hindurch und habe auch eine tiefe speculative Bedeutung. Die Synode beschloß hierauf die Beibehaltung des Ausdrucks mit entschiedener Majorität.

Dem geistlichen Abgeordneten schien aus der Antwort

zu Frage 29 abgeleitet werden zu können, daß die ersten Eltern aus eigenem Antrieb gefallen seien, während sie nach der Schrift von Außen, d. h. vom Teufel, verleitet worden; es solle daher zwischen Frage 29 und 30 die Lehre vom Teufel zum Ausdruck kommen. Dem wurde jedoch entgegengestellt, daß die gedachte Lehre nicht zu den Fundamental-Artikeln gehöre, und in einem Katechismus nicht alles, wie in einer Dogmatik aufgenommen werden müsse; auch in den symbolischen Büchern unserer Kirche, die die Grundlage unseres Katechismus bilden, sei die Lehre vom Teufel nicht in einem besonderen Artikel oder in besonderen Fragen behandelt, ihre Aufnahme in den Entwurf würde also ein novum gewesen sein. Hierauf wurde der Antrag zurückgezogen.

3. Bei dem Abschnitt über das Gesetz (Frage 6—22) erhob sich die, auch von dem Kirchenregiment schon vorher erwogene, sowie in den Commissionsitzungen eingehend erörterte Frage, ob für die Aufzählung der zehn Gebote die lutherische oder die reformirte Eintheilungsweise in Anwendung zu bringen sei?

Zunächst wurde von einem Mitgliede der Commission erläutert, wie es gekommen, daß die Majorität der Commission zwar die reformirte Eintheilung als die relativ richtigere anerkannt und dann doch, scheinbar inconsequenter Weise, für die Einführung der lutherischen Eintheilung gestimmt habe. Allerdings hätten sämtliche Mitglieder der Commission die reformirte Eintheilung, wenn auch nicht für die absolut richtige, so doch für die relativ richtigere gehalten; auch zähle die reformirte überhaupt unter lutherischen Theologen manche Freunde. Kirchliche Anerkennung jedoch habe dieselbe in keiner lutherischen Kirche gewonnen. Vor allem komme es aber bei dieser Frage auch darauf an, was bei uns Sitte und Gebrauch geworden, und da lehre die Erfahrung, daß die reformirte bei uns keinen Eingang gefunden, während die lutherische unbedingt die gebräuchlichere, nicht nur bei vormaligen Lutheranen, sondern auch bei vielen vormaligen Reformirten geworden sei, so daß die Einführung der reformirten in vielen Gemeinden Verwirrung hervorrufen würde. Auch ziehe gerade das Volk bei uns seine Erbauung und religiöse Belehrung meist aus Büchern, denen die lutherische Eintheilung zu Grunde liegt. Aus diesen

Gründen müsse er wünschen, daß dem Majoritätsantrag beigetreten werde.

Nachdem sich diesem Vorschlag einzelne weitere Redner unter besonderer Betonung des kirchlich praktischen Standpunktes angeschlossen, und ein weltlicher Abgeordneter unter Anderem auch darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die lutherische Eintheilung in der ganzen deutschen Literatur Eingang gefunden habe, ergreift Prälat Ullmann das Wort, um zunächst dem Minoritätsantrag auf Einführung der reformirten Eintheilung einige Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Frage im Allgemeinen — sagt derselbe — ist noch eine offene, die Ansichten schwanken noch. Es ist jedoch eine vollendete Thatsache, daß die reformirte Eintheilung bei lutherischen Theologen immer mehr Raum gewonnen hat, während mir nicht bekannt ist, daß reformirte Theologen sich für die lutherische erklärt hätten. Mir selbst scheint die reformirte unzweifelhaft die richtigere, die wissenschaftlich mehr gerechtfertigte. Was aber die Gelehrten als das Bessere anerkannt haben, das sollte, wie ich glaube, auch dem Volke dargeboten werden. Wir haben nicht etwa die Aufgabe, in Allem der herrschenden Sitte nachzugeben, es liegt uns auch ob, dem, was wir als das Richtigere erkannt, auf angemessene Weise Bahn zu machen.

Hierauf wird von einem Mitgliede der Synode insbesondere auch noch auf die anerkannte praktische Schwierigkeit hingewiesen, welche sich bei der lutherischen Eintheilung in Bezug auf die Auseinanderhaltung des 9. und 10. Gebots ergebe; auf der andern Seite aber von einem weiteren Abgeordneten sowohl die große pädagogische Bedeutung einer Entscheidung für die eine oder die andere Eintheilung, als auch namentlich das maßgebende Gewicht des kirchlichen Usus und zugleich der Umstand hervorgehoben, daß auch die Katholiken die nämliche Eintheilung haben, welche lutherischerseits adoptirt ist, so daß auch aus diesem Gesichtspunkte, mit Rücksicht vornehmlich auf die vielen gemischten Ehen, die lutherische Eintheilung den Vorzug verdiene.

Die weitere Discussion über die vorliegende Frage erklärt sich im Wesentlichen im Sinn der letzten Redner, und erhält ihren Abschluß durch die Hinweisung eines Mitgliedes der Oberkirchenbehörde darauf, daß es sich hier eigentlich doch nur um

Formelles handle, und daß man sich deshalb nicht länger dabei aufhalten möge, welcher Wunsch von dem Berichterstatter der Commission, der allein die Minorität in derselben vertritt, vollkommen getheilt wird, unter dem Beifügen, es werde ihm, da doch die Frage nur formeller Natur sei, nicht so sehr schwer, von seinem Wunsche, die reformirte Eintheilung aufgenommen zu sehen, abzuwarten.

Darauf wird der Majoritätsantrag der Commission, welcher auf Anwendung der lutherischen Eintheilung geht, zur Abstimmung gebracht, und mit großer Majorität angenommen.

4. Die Antwort auf Frage 10 scheint einem geistlichen Mitgliede der Synode mißdeutbar, da die Worte „daß wir ihn weder abbilden“ ic. so verstanden werden könnten, als ob Gott gar nicht abgebildet werden dürfe. Der Redner stellt an die Commission die Frage, ob sie die betreffenden Worte im Sinne der reformirten Kirche verstanden wissen wolle, und schlägt vor statt ihrer zu setzen: „daß wir uns weder ein Bildniß von ihm machen, um es anzubeten“ ic.

Der Berichterstatter erklärt hierauf, die Commission habe auf eine theologische Controverse nicht eingehen wollen; ihre Ansicht sei gewesen, daß durch die Fassung des Entwurfs gegen keine der beiden verschiedenen Ueberzeugungen etwas präjudicirt werde, daher wohl beide sich bei dieser Fassung beruhigen könnten.

Ein weiterer Redner macht geltend, daß Gott allerdings nicht könne abgebildet werden und erklärt, mit der Lehre, daß Gott irgendwie eine Natur oder Leibhaftigkeit zukomme, könne er nicht einverstanden sein. Gott sei Geist. Er sei dafür, daß man die Fassung des Entwurfs beibehalte. Von einer andern Seite wird noch ausgeführt, daß das Mosaische Gebot allerdings nicht bloß sagen wolle: „du sollst dir kein Bildniß machen, um dasselbe anzubeten“ ic., sondern daß durch dasselbe jede Abbildung Gottes absolut verboten sei, wie denn auch in der Stiftshütte wohl Kreaturen abgebildet gewesen seien, aber niemals Jehova selbst.

Prälät Ullmann macht sodann darauf aufmerksam, daß die Antwort zur Frage 10 aus dem heidelberger Katechismus aufgenommen worden, daß man aber gegen die dortige schärfere Fassung absichtlich den Gedanken durch die in dem Entwurf vorge-

schlagene Aenderung habe mildern wollen, in der Ueberzeugung, daß nicht jede bildliche Darstellung Gottes durch den Katechismus unbedingt verworfen, gewissermaßen anathematisirt werden dürfe. Man müsse hier zwei Gebiete wohl unterscheiden, das der Kunst und das der Kirche; was auf dem letztern allerdings nicht berechtigt erscheine, möchte doch dem ersteren nicht versagt werden dürfen.

Das eben aufgestellte Princip der Unterscheidung wurde jedoch von dem Antragsteller in Zweifel gezogen, indem derselbe entgegenhielt, daß die zehn Gebote nicht nur für das kirchliche Gebiet im engeren Sinn gegeben seien, sondern für das ganze Leben der Kirchenglieder.

Da eine sofortige Einigung der widerstreitenden Ansichten nicht vorauszusehen war, wurde dieser Gegenstand um seiner nicht zu verkennenden Bedeutung willen noch einmal an die Commission verwiesen. Diese, wiewohl sie auf die hier zu Tage getretene theologische Meinungsverschiedenheit lediglich nicht einzugehen beabsichtigte, glaubte doch eine Aenderung jenes Ausdrucks vorschlagen zu können, welcher, bei allerdings nöthiger gegenseitiger Nachgiebigkeit, beide Seiten befriedigen dürfte, nämlich in der Weise: daß, statt „abbilden“ gesagt würde „durch Abbildung verehren“.

Der Antragsteller fand aber auch diesen Ausdruck immer noch mißdeutbar und wünschte, daß man sagen möge „in Bildern verehren“. Auch wurde vorgeschlagen, das Wort „verehren“ mit dem Wort „anbeten“ zu vertauschen. Da jedoch auch gegen diesen Vorschlag sich Bedenken erhoben, so wurde dieser Gegenstand unter Hinweisung auf die Feinheit der hier in Frage stehenden Distinctionen nochmals der Commission zur Vorberathung zugewiesen.

Die Commission fand zwar nach wiederholter, eingehender Erwägung die ganze Sache nicht von bedeutendem Belang, glaubte jedoch für den Fall, daß der Entwurf nicht unverändert wolle angenommen werden, noch einen Aenderungsvorschlag machen zu können, nämlich zu sagen: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir ihm weder durch Abbildung dienen, noch ihn auf irgend eine andere Weise.“

Nachdem hierauf die zuerst der Synode vorgelegte Frage: ob die Fassung des Entwurfs beibehalten werden solle, von der Majorität der Versammlung verneint war, wurde der letzte Aende-

ungsvorschlag der Commission mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen.

5. Bei dem Abschnitt über die Sünde erschienen einem weltlichen Mitgliede die Fragen und Antworten 25, 27 und 29 zu hart, da sie von einem Fluche, von einer Verdammniß zu reden schienen, die für alle Menschengeschlechter aus dem ersten Sündenfall hervorgegangen, was er mit der Gnade und Barmherzigkeit Gottes nicht zu vereinigen vermöge.

Hierauf wurde von einem andern Abgeordneten erwidert, die Lehre, an welcher der Vorredner und mit ihm Viele Anstoß nähmen, sei nicht die so tief in der heiligen Schrift begründete Lehre von der angeborenen Sündhaftigkeit und von der Nothwendigkeit der Wiedergeburt, sondern die Lehre von einer Erbschuld (creatus peccati Adamitici). Die Consequenzen derselben seien aber selbst von der Kirche, in deren Symbolen sie allerdings enthalten sei, nie gezogen worden; schon seit 150 Jahren sei sie aus der Theologie verschwunden und nicht mehr als biblisch festgehalten worden; auch der vorliegende Katechismusentwurf enthalte sie nicht.

Prälat Ullmann bemerkt dabei noch, die Lehre von einer angeerbten Sündhaftigkeit sei in der heiligen Schrift und in den Bekenntnissen der Kirche bestimmt ausgesprochen, dürfe also auch in einem kirchlichen Katechismus nicht fehlen; die Lehre von einer angeerbten Verdammniß und Erbschuld dagegen sei als eine freie anzusehen und gehöre deßhalb nicht in den Katechismus, wie denn auch in dem Entwurf nirgends die Rede von ihr sei. Mit diesen Erläuterungen erklärt sich der erstere Redner befriedigt.

6. Die vom heiligen Abendmahl handelnden Fragen 84 bis 90 einschließlicly sind wörtlich aus der Unions-Urkunde in den Entwurf herübergenommen; die Commission war mit der Vorlage einverstanden, daß diese Fragen nicht alle von gleicher Wichtigkeit und Bedeutung für die Union seien, auch erkannte sie eine Aenderung der Fragen 84, 89 und 90, die keine dogmatische Bedeutung haben, für wünschenswerth, wollte aber die Entscheidung der Synode anheimstellen. Das Präsidium legte daher dieser zunächst die Frage vor, ob sie in Beziehung auf die Fragen 84 bis 90 irgend eine Aenderung für Bedürfniß halte.

Ein geistlicher Abgeordneter nahm hierauf den Minoritätsantrag der Commission auf und spricht insbesondere für den Zusatz zu Frage 84 . . . „eingesetzt hat, damit wir in der Gemeinschaft mit Ihm erhalten und gestärkt werden.“ Hiezu sei man allerdings berechtigt, weil dadurch der Abendmahlsbegriff nicht nur nicht geschwächt, sondern vielmehr im Sinne der Union bestimmter ausgedrückt und der wesentliche Unterschied zwischen beiden Sacramenten hervorgehoben werde.

Auf die Gegenbemerkung, die Majorität der Synode werde sicher an der Lehre vom heiligen Abendmahl, dem Kern der ganzen Union, ja der eigentlichen Unions-Urkunde selbst, keine Aenderung vornehmen wollen, wurde darauf hingewiesen, daß an denselben Fragen, welche das Dogma berühren, nichts geändert werden solle, aber eine Aenderung der mehr in das ethische Gebiet gehörenden keinem Bedenken unterliegen dürfte.

Von anderer Seite her bezeichnet man nicht nur den vorgeschlagenen Zusatz für überflüssig, sondern warnte wiederholt vor einer Aenderung überhaupt. Die unirende Synode von 1821, wurde bemerkt, habe durchaus keinen Unterschied unter den festgesetzten 8 Fragen gemacht, eine Aenderung einer oder der andern sei daher ebenso unzulässig wie eine Aenderung aller. Ferner wurde die Gefahr hervorgehoben, welche selbst anscheinend unschuldige Aenderungen an diesen Unionsfragen Angesichts der vorhandenen schwachen Brüder, sowie der etwa später auftretenden falschen Brüder heraufbeschwören möchten.

Schließlich erklärt Prälat Ullmann: Ein Bedürfnis, die bezeichneten Fragen, namentlich 89 und 90 abzuändern, liege allerdings vor und es werde sich auch zur gehörigen Zeit geltend machen und Befriedigung verschaffen; ob aber dieser Zeitpunkt jetzt gekommen, scheine ihm sehr zweifelhaft. Im gegenwärtigen Augenblick würde eine Aenderung nur dann rathsam sein, wenn dafür Unanimität oder eine an Einstimmigkeit gränzende Majorität spräche; da dieß nicht der Fall sei und überdieß jede Aenderung mißdeutet und als Waffe gegen die General-Synode gebraucht werden könne, solle man von allen Versuchen dieser Art abstrahiren.

Hierauf wurde die unveränderte Beibehaltung der Fragen 84 bis 90 mit entschiedener Majorität beschlossen.

Bezüglich der Frage 91, die aus dem luther'schen Katechismus entlehnt ist, erhob sich eine lebhaftere Discussion.

Zunächst glaubte ein Minoritätsmitglied der Commission die Zulässigkeit der Aufnahme dieser Frage in Zweifel ziehen zu müssen, weil sie ein Zusatz, dann aber auch, weil sie aus dem lutherischen Katechismus entnommen sei, woran gerade in diesem Lehrstück Reformirte möglicherweise Anstoß nehmen könnten. Auf der andern Seite wurde hervorgehoben, man ändere damit nichts am vollen Bestand der Unions-Urkunde; auch sei, wenn irgend eine Frage aus dem lutherischen Katechismus ohne Bedenken in einen reformirten aufgenommen werden könne, gerade die in Rede stehende wegen ihres wirklich beinahe specifisch reformirten Inhaltes die unverfänglichste; und endlich möchte man, weil eben die Fragen 89 und 90, wie sie in der Unions-Urkunde lauten, des lebendig erbaulichen Charakters ermangeln, durch die Frage 91 aber in der That etwas Evangelisch-Kräftiges hinzugefügt werde, nicht aus übertriebenen formellen Bedenken diesen Gewinn wieder zu nichte werden lassen.

Dem, was hiernach über die dogmatische Natur und die praktische Bedeutsamkeit der Frage 91, sowie über die Art der Fragen 89 und 90 gesagt worden war, wurde nun von verschiedener Seite Anerkennung gezollt, aber auch wieder entgegengehalten, daß man eine Partei nicht aus den Augen verlieren dürfe, welche entschieden aggressiv gegen die Union vorgehe; die Nachtheile, die aus der Aufnahme der Frage erwachsen könnten, würden die damit verbundenen Vorthelle leicht aufwiegen; Bswillige seien einmal vorhanden, und man dürfe sie nicht unbeachtet lassen; selbst jeder Schein einer Aenderung an der Unions-Urkunde müsse vermieden werden.

Diesen Bedenken schloß sich noch insbesondere ein geistlicher Abgeordneter aus dem Unterlande an, der mit Wärme darauf aufmerksam machte, daß die Wichtigkeit der vorliegenden Frage wie in der Versammlung, so auch draußen werde anerkannt werden. Die Unions-Urkunde, fuhr der Redner fort, sagt ausdrücklich, daß die bestimmten 8 Fragen über die Abendmahlslehre in das Lehrbuch sollen aufgenommen werden, daher Zusätze jedenfalls bedenklich sein dürften. Und hier muß ein solcher Zusatz um

so auffallender erscheinen, weil derselbe lediglich eine Antwort auf die vorhergehende Frage enthält. Dieß an und für sich schon wird Aufsehen erregen, außerdem aber wird alles Aufklären darüber, warum die Frage aus dem lutherischen Katechismus Aufnahme gefunden, gegenüber einem Reformirten nichts helfen. Verhehlen wir uns nicht, daß sich bereits Parteien gebildet haben, sie werden sich mehr und mehr gestalten, und es ist das Eigenthümliche des Parteitwensens, daß man sich gegenseitig gegen die Annahme einer entgegengebrachten Wahrheit sträubt. Aber gerade die bezeichnete Frage ist von jeher allen Lutheranern besonders lieb gewesen, und weil sie mit der lutherischen Abendmahlslehre in so enger Verbindung steht, eben deshalb wird sie dogmatisch aufgefaßt; überdies hat sie auch ursprünglich ihre dogmatische Bedeutung gehabt, indem sie gegen die Katholiken in den lutherischen Katechismus aufgenommen wurde.

Nachdem das von dem Redner besonders betonte Bedenken in Ansehung der Parteien lebhaft bekämpft, aber auch von anderer Seite her getheilt worden war, erachtete das Präsidium den Gegenstand für hinlänglich erörtert und brachte den Antrag auf Strich der Frage 91 zur Abstimmung. Derselbe wurde jedoch abgelehnt und demnach die Frage beibehalten.

7. Der Abschnitt vom Amte der Schlüssel Frage 92—95 rief eine ausführliche und eingehende Verhandlung hervor. Zunächst hatte die Discussion drei Anträge ergeben und zwar 1) als den weitesten: die Fragen 92—95 ganz wegzulassen; 2) eventuell: die Darstellung der Lehre vom Amt der Schlüssel in wesentlich anderer Art zu geben, namentlich so, daß der besondere Zusammenhang des Schlüsselamtes mit dem Abendmahl klar werde, und 3) statt des Ausdrucks „auf Grund des Evangeliums die Sünde zu vergeben“ zu sagen: „die Vergebung der Sünde zu verkündigen.“ Bei solcher Sachlage hielt die Synode für zweckmäßig, den Gegenstand nochmals an die Commission zu weisen. Nach reiflicher Erwägung glaubte jedoch die Commission in ihrem weiteren Bericht keinem der drei Anträge beistimmen zu können, vielmehr bei dem Entwurfe bleiben zu sollen, erklärte aber, daß die Verbindung des Schlüsselamtes mit dem heiligen Abendmahl, wenn sie überhaupt erwähnt werden wolle (was nicht gerade nöthig sei), durch Bei-

fügung einer Frage am Schluß nach Frage 95 erzielt werden müßte.

Die hierauf folgende Discussion eröffnete Prälat Ullmann, indem er ausführlich die Gründe entwickelte, aus welchen die Lehre vom Schlüsselamt in den Katechismus aufgenommen worden. Der Entwurf, bemerkt er, ist abgefaßt auf Grund der beiden Confessionskatechismen, deren Zusammenschießen und Zusammenwirken schon von der unirenden Synode von 1821 in Aussicht genommen war. In diesen beiden Katechismen findet sich das in Rede stehende Lehrstück bekanntlich vor. Hierbei ist es zwar zweifelhaft, ob dasselbe wirklich von Luther herstamme oder von einem Andern, von Melissander, von Knipsstros, oder, wie Wirsing in Nürnberg in einer Monographie von 1795 durchgeführt hat, von einigen Nürnberger Geistlichen auf Grund einer Luther'schen Handschrift. Mag es nun aber gar nicht oder nur indirect von Luther herrühren, jedenfalls ist es schon sehr frühe in den Luther'schen Katechismus aufgenommen worden und kann als fester Bestandtheil der lutherischen Katechese angesehen werden. Ganz ebenso ist es durch den heidelberger Katechismus der reformirten Katechese einverleibt worden. Aber nicht bloß in der Katechese, sondern auch in den Bekenntnissen beider Kirchen findet sich die fragliche Lehre. Sie kommt vor in der Augsburger Confession und deren Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln und der Concordienformel; gleicherweise in den reformirten Symbolen, nämlich der confessio tetrapolitana, der basileensis, der confessio belgica und gallica. Es muß also dieser Artikel entschieden als zum Inbegriff unserer Bekenntnißlehre gehörig betrachtet werden. Das haben auch alle Dogmatiker von der Reformation bis heute, und nicht etwa bloß orthodoxe, sondern auch rationalistische und speculative anerkannt. Hiernach hat dieses Lehrstück eine allgemeine kirchliche Grundlage, und nur in Beziehung auf dessen Auffassung und Ausbildung besteht ein Unterschied. Als Gemeinsames stellt sich dar: die Macht, das Evangelium zu predigen, die Sacramente zu spenden, insbesondere aber die Vergebung der Sünde zu verkündigen. Dazu kommt bei der reformirten Kirche noch die Befugniß, über die äußere Ordnung der Kirche Feststellungen zu geben und die Bußzucht zu üben; während in der Lutherischen die Vollmacht, Sündenvergebung zu verkündigen,

beziehungsweise zu ertheilen, besonders hervorgehoben wird. Es wird nun dabei allerdings wieder unterschieden zwischen der potestas ordinis oder der Gewalt, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu verwalten, und der potestas clavium oder der Macht, die Sündenvergebung zu ertheilen. Auch wird die Vermittelung der Sündenvergebung wieder verschieden aufgefaßt als exhibitiva und communicativa oder als declarativa. Im Allgemeinen aber ist die Lehre vom Amt der Schlüssel eine constante, ihrem Grundinhalt nach kirchlich unbestrittene.

Was gibt uns nun ein Recht, eine Lehre, die so bestimmt in den Bekenntnissen beider Confessionen enthalten und eben so bestimmt ein Bestandtheil der Katechese beider geworden ist, geradezu aus dem Katechismus zu entfernen? Ich würde das nicht wagen; ich würde mir ein Gewissen daraus machen, es zu thun. Man hat darauf hingewiesen, daß Bedenken obwalten in Beziehung auf diese Lehre, namentlich unter den neueren Theologen. Allein wollten wir auf alle Bedenken gegen jede Lehre Rücksicht nehmen, so würde uns wenig übrig bleiben. Wir haben uns vielmehr an ein objectiv gegebenes Maas zu halten. Man hat auch entgegengehalten, die Vollmacht zur Sündenvergebung sei zwar den Aposteln gegeben, aber daraus folge noch nicht, daß dieselbe auch auf die Kirche übergegangen sei. Nun, es kommt dieser Gegenstand an drei Stellen der heiligen Schrift vor. Matth. 16, wo die fragliche Gewalt dem Petrus, Joh. 20, wo sie allen Aposteln, und Matth. 18, wo sie der Kirche gegeben wird. Wir haben also bereits in der heiligen Schrift eine ausdrückliche Uebertragung jener Vollmacht an die Gemeinde. Aber wenn dieß auch nicht der Fall wäre, so würde es aus der Natur der Sache selbst hervorgehen. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Apostel in ihrem Auftrag auch etwas ganz Specifisches, etwas lediglich an ihre Personen Gefnüpftes hatten, welches mit ihrem Hingang erlosch; aber eben so gewiß sind in dem an sie ergangenen Auftrag auch Elemente enthalten, die nicht mit ihrer Person erlöschen konnten, sondern in die Kirche hinübergeführt werden mußten, wenn anders eine Kirche fortbestehen sollte. Ich erinnere nur an das Wort: „Gehet hin und lehret alle Völker.“ Mag man nun die Schlüsselgewalt bestimmen wie man will, so sind, was sie enthält, lauter Dinge, die nicht bloß an die Perso-

nen der Apostel geknüpft waren, die vielmehr durch die ganze Kirche fortgehen mußten. Denn die Aufgabe, die Kirche zu ordnen und Bußzucht zu üben, ist doch gewiß von den Aposteln nicht ein für allemal erledigt und zum Abschluß gebracht worden; und ebenso verhält es sich mit der Predigt des Evangeliums, der Spendung der Sacramente und der Zusicherung der Sündenvergebung. Denn die letztere darf doch sicher nicht bloß in einem, wenn auch noch so heiligen Buche stehen; sie muß vielmehr fort und fort im Leben bekräftigt, festgelegt und auf den Einzelnen angewendet werden.

Bei der Darstellung dieser Lehre im Katechismus konnte man nun entweder mehr das specifisch Lutherische, oder das specifisch Reformirte oder das Gemeinsame hervorheben. Das Letztere besteht in der Gewalt, das Evangelium zu predigen, die Sacramente zu spenden und die durch Christus erworbene Sündenvergebung anzukündigen, beziehungsweise zu ertheilen. Das specifisch Reformirte konnten wir nicht in Anwendung bringen, da wir dafür in unserer Kirchenverfassung die Vorbedingung nicht haben. Es blieb also nichts übrig, als die vorwiegend lutherische Auffassung zu adoptiren und es ist dieß in dem Entwurf geschehen, jedoch in der Weise, daß dabei zugleich auch das Gemeinsame hervorgehoben wurde. Darin ist nun aber durchaus nichts Hierarchisches enthalten. Es könnte etwas der Art noch eher dann darin gefunden werden, wenn von der Schlüsselgewalt im strengreformirten Sinn die Rede wäre, oder etwa auch dann, wenn man die Gewalt der Sündenvergebung nicht vorzugsweise declarativ, sondern exhibitiv oder communicativ auffaßte. Aber weder von dem Einen, noch von dem Andern ist im Entwurf die Rede; sondern nur von der fortgehenden lebendigen Verkündigung der Sündenvergebung durch die Diener der Kirche. Daß aber in der Verkündigung der Sündenvergebung durch die Diener der Kirche etwas Hierarchisches gefunden werden sollte, darin kann sich wenigstens mein Denken nicht finden. Alles dieß spricht für die Beibehaltung des Entwurfs in Beziehung auf die fragliche Lehre.

Es fragt sich nur noch, ob nach dem weitem Antrag irgend ein Zusatz angefügt werden sollte, in welchem der Zusammenhang der Lehre von dem Schlüsselamt mit dem heiligen Abendmahl näher nachgewiesen würde. Hiermit verhält es sich so: Diese Lehre hat

allerdings in dem Entwurf nicht die vollkommen richtige Stelle, da sie eigentlich zu demjenigen gehört, was über die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl zu sagen war. Allein dahin konnten wir sie nicht bringen, ohne das Lehrstück vom heiligen Abendmahl im Widerspruch mit der in der Unions-Urkunde gegebenen Form ungehörig zu unterbrechen. Es erübrigte also nichts, als sie an den Schluß zu bringen. Da jedoch in der Ueberleitung in Frage 92 gesagt ist: „bei dem Sacrament des heiligen Abendmahls kommt besonders in Anwendung,“ zugleich aber beim Abendmahl die Sündenvergebung als Kernpunkt hervorgehoben wird und ebenso wieder beim Schlüsselamt, so liegt die Verknüpfung klar genug zu Tage und bedarf nicht noch eines besondern Zusatzes.

Hierauf erhob sich der Antragsteller, Geheimer Kirchenrath Rothe, nicht sowohl um den Vortrag seines Vorredners Punkt für Punkt zu bestreiten, sondern vielmehr um die Motive zu seinem Antrag klar darzulegen. Er habe nicht — sagt der Redner — in Abrede stellen wollen, daß die Lehre vom Schlüsselamt eine kirchliche sei, auch sei ihm wohl bekannt, daß in dem luther'schen wie im reformirten Katechismus und ebenso in jeder Dogmatik von diesem Artikel gehandelt werde. Indes könne man nicht wohl übersehen, daß es auch viele Dogmatiker gebe, welche in Beziehung auf diese Lehre kritisch zu Werke gehen und von welchen vielfache Bedenken von nicht unbedeutendem Belang gegen die symbolische Auffassung vorgebracht würden. Das historische Moment, daß diese Lehre zum symbolischen Lehrbegriff der lutherischen und reformirten Kirche gehöre, schein ihm keineswegs ein hinreichender Grund für die Aufnahme derselben in den Katechismus. Er habe sich gefragt: kann die Lehre etwas beitragen, die christliche Einsicht derer aufzuklären, welche im Katechismus Belehrung finden sollen, oder wirkt sie nicht vielmehr in diesen eine Vorstellung, über welche sie sich nicht klar zu werden vermögen? — Er glaube, daß ein Katechumene, der die 93. und 94. Frage liest, meinen werde, es handle sich hier von einem actus judicialis. Darüber kläre ihn nun freilich die Frage 95 auf, aber werde er dann nicht fragen: „warum sagt man mir nicht gleich, was in Frage 95 steht?“ Der Hauptpunkt — fährt der Redner fort — ist jedoch die „biblische Begründung“ der Lehre. Wenn ich glaubte, die kirchliche Lehre sei auch

die biblische, dann stände mir ihre Aufnahme in den Katechismus fest, und ich würde alle meine Bedenken fallen lassen. Diese Uebersetzung habe ich aber nicht. Man hat die drei Derter der heiligen Schrift genannt, auf welche die betreffende Lehre sich stützt; diese gehören aber nicht in eine Kategorie. In Matth. 16 und Joh. 20, wo die fragliche Gewalt dem Petrus und den Aposteln gegeben wird, ist von etwas Andern die Rede als in Matth. 18, wo Christus der Gemeinde eine Vorschrift erteilt. Matth. 18 spricht von der Kirchenzucht, und diese Stelle hat die reformirte Kirche immer ihrer Lehre über diesen Punkt zu Grunde gelegt. Das Recht der Kirchenzucht würde ich behaupten, selbst wenn wir für dasselbe kein dictum probans hätten. Dagegen redet Joh. 20, der Text in Frage 94, zu den Aposteln, Matth. 16 aber speciell zu Petrus, und ich glaube, wir müssen höchst bedenklich sein, eine Vollmacht, die den Aposteln gegeben ist, auf die Kirche und ihre Diener zu übertragen. Denke man doch, was für eine Verantwortlichkeit jedem Geistlichen aus einer solchen Machtvollkommenheit erwachsen würde. Aber auch über jene Aussprüche des Herrn Matth. 16 und Joh. 20 ist bekanntlich die Auslegung schwankend. Meines Erachtens müssen sie so ausgelegt werden, daß hier der Herr den Aposteln die Vollmacht erteilt, zu bestimmen, welcherlei Kategorien von Sünden es sind, die vergeben und die behalten werden sollen. Also die Apostel werden beauftragt, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen in der Gemeinde die Sünden vergeben und nicht vergeben werden sollen, aufzustellen. Das hat der Apostel Paulus gethan, und unsere Kirche, da sie den Glauben als Bedingung der Sündenvergebung setzt. Wenn ich die Dinge so ansehe, dann kann ich nicht geneigt sein, eine Vorstellung, die ich für eine apokryphische halte, in den Katechismus und damit in den allgemeinen Religionsunterricht aufzunehmen. Dagegen erkenne ich an eine Berechtigung der Kirche zur Uebung der Kirchenzucht und der Ausschließung vom heiligen Abendmahl, und bin überrascht, zu hören, daß unsere Kirche dieß Recht nicht haben soll! Ich glaubte, es bestünde allerdings ein solches Recht, und ebenso unsere presbyterialen Einrichtungen stünden damit wohl in Zusammenhang. Aber davon abgesehen, wenn es nicht möglich ist, nach unserer Kirchenverfassung, diejenige Auffassung der in Rede stehenden Lehre in

Anwendung zu bringen, welche mir die richtige scheint, nämlich die reformirte, so kann noch viel weniger diese Lehre in anderer, mir nicht richtig scheinender Auffassung in den Katechismus aufgenommen werden. Das Bedürfniß, daß in der Kirche fort und fort die Vergebung der Sünden verkündigt und persönlich applicirt werde, leugne ich freilich nicht, sondern behaupte es sehr ausdrücklich, auch nicht, daß die kirchliche Ordnung es erfordert, daß dieß durch die Diener der Kirche geschehe; aber an sich ist diese Befugniß nicht an diese gebunden. Gerade nach Luthers Ansicht nicht; er räumt sie bekanntlich jedem frommen Christen ein.

Man hat hingewiesen auf die Vollmacht, das Evangelium zu verkündigen. Diese ist freilich nicht an die Person der Apostel gebunden, denn diese selbst haben Boten ausgesandt, und in solchem Sinne haben sie allerdings ihre Nachfolger, aber doch jedenfalls auch nur so, daß die Apostel selbst die einzigen wirklich authentischen Schriftausleger sind, und sie darinnen keine Nachfolger haben.

Mein Antrag wird, ich weiß es, in großer Minorität bleiben, aber doch vermag ich ihn, nach dem Gesagten, nicht zurückzuziehen. Der Organismus des Katechismus würde aber durch Vollzug desselben nicht gestört werden.

Prälat Ullmann erwiedert: Ich habe nicht ohne Weiteres das, was von den Aposteln gesagt ist, auf die Kirche übertragen, vielmehr ausdrücklich vorangestellt, daß wir den Aposteln durchaus eine eigenthümliche Sendung, eine besondere Aufgabe zuerkennen müssen, und daß es gewisse Thätigkeiten in ihrem Amt gegeben habe, welche mit ihrem Hingang erloschen sind. Davon habe ich allerdings auch andere unterschieden, die auf die Kirche, ihre Diener und Glieder übergehen mußten. Eigenthümlich war den Aposteln, was sie gethan und gesprochen haben als die ersten authentischen Zeugen des Evangeliums und zur Feststellung der fundamentalen Ordnungen der Kirche für alle Zeiten; das vermag nach ihnen durchaus kein anderer Christ. Dagegen gibt es auch andere Thätigkeiten, welche nothwendig sind, zur weitem Ausbildung und Erhaltung der Kirche in Glauben und Leben, und diese müssen auf die Kirche um so gewisser übergegangen sein, als es ohne dieselben eine christliche Kirche überhaupt gar nicht mehr geben würde. Zu

diesen Thätigkeiten rechne ich allerdings, daß fort und fort das Evangelium verkündigt und die Sacramente gespendet werden, ebenso aber auch die Ankündigung und Versiegelung der von Christo erworbenen Sündenvergebung*).

Wenn Geheimer Kirchenrath Rothe bemerkt, er sei immer der Meinung gewesen, unsere Kirche habe das Recht, Bußzucht zu üben und vom heiligen Abendmahl auszuschließen, so ist darauf dieß zu entgegnen: Wir haben allerdings etwas von Kirchendisziplin in der Unions-Urkunde, da wo sie von der Kirchengemeindeordnung handelt; aber die dort gegebenen Regeln verlaufen sich gleichsam in den Sand, es fehlt ihnen der Schlüsselpunkt, da auf ein weiteres Verfahren hingewiesen wird, das nicht näher bestimmt ist. Keinesfalls wird darin der Kirche, weder der Gemeinde noch den Dienern, das Recht der Ausschließung vom heiligen Abendmahl ausdrücklich zuerkannt.

Was ferner die luther'sche Auffassung des Rechts, die Sündenvergebung zu verkündigen, als Recht aller frommen Christen betrifft, so beruht das auf dem Gedanken des allgemeinen Priestertums, und wenn ich diesen auch nicht bestreite, so darf dieß doch jedenfalls nicht zur Aufhebung der besondern Aemter führen, für welche jederzeit eigene Diener mit bestimmtem Auftrag vorhanden sein müssen.

Einzelne andere Synodalmitglieder bemerkten, daß in Beziehung auf die Anwendung des Schlüsselamtes die reformirte Auffassung noch weiter gehe, als der Entwurf; ferner wird ausgeführt, daß jener Auftrag, den Christus an Petrus gegeben, allerdings auf die Kirche übergegangen sei, und sich in steter Continuität innerhalb derselben fortpflanze; daß ferner jener Auftrag an der einen Stelle nur auf Grund eines Bekenntnisses, an der andern auf Grund der Mittheilung des heiligen Geistes gegeben worden sei, und daher die Vollmacht, die Sünden zu erlassen, stets an diese beiden Vorbedingungen geknüpft erscheine.

Sodann wird noch von einem Mitglied des Kirchen-

*) Der Redner führt zur Bekräftigung seiner Behauptung hier an, was ganz in gleicher Weise Nißsch über das Amt der Schlüssel sagt im System der christlichen Lehre S. 195, Seite 378, 6. Auflage.

regiments darauf aufmerksam gemacht, daß jene Stelle aus Luther, wo er jedem frommen Christen die Befugniß ertheilt, zu binden und zu lösen, bekanntlich vor dem Bauernkrieg geschrieben sei, daß aber nach diesem Ereigniß Luther ganz anders gesprochen habe.

Darauf erhob sich der Abgeordnete Sehringer und erklärte: Ich möchte besonders noch auf zwei Punkte aufmerksam machen, die mir zur Beruhigung der Gegner des Schlüsselamtes wesentlich erscheinen. Herr Prälat hat unter Anderm, um das Amt der Schlüssel zu begründen, darauf hingewiesen, daß die Vergebung der Sünden auf eine lebendige Weise verkündigt werden müsse. Lebendig kann diese Verkündigung nur dann sein, wenn das Wort der Veröhnung, die Versicherung daß Gott größer ist, als unser Herz, in das Bewußtsein aufgenommen, und so aus diesem heraus die Gnadenfreude immer aufs Neue bezeugt wird. Wenn nun gleich alle gereiften Christen das Recht haben, dieses Bewußtsein zur Erhebung Anderer auszusprechen, so ist doch keine Frage, daß dieses in der Kirche auf eine geordnete und stetige Weise geschehen muß. Dazu ist ein Amt der Veröhnung gestiftet.

Darum, wenn es auch nach dem Wortlaut Matth. 18, 18 exegetisch unentschieden wäre, ob der Herr seiner Kirche das Amt der Schlüssel im Sinne unseres Katechismusedwurfs anvertraut habe, was ich übrigens nicht zugeben kann, so ginge dieses Amt doch aus den apostolischen Institutionen, aus einem christlich-religiösen Bedürfniß, aus dem Verhältniß zwischen dem gereiften und ungereiften, dem gebenden und empfangenden Theile der Gemeinde, und aus der Stellung, welche der Diener der Kirche zu ihr einnimmt, als eine Nothwendigkeit hervor.

Ferner muß ich bemerken, daß ich die Antwort auf Frage 95 nicht so verstehe, als ob der einzelne Diener der Kirche das Recht habe, dem einzelnen Sünder in Beziehung auf seinen Zustand im Allgemeinen oder auf einzelne Sünden das Gericht Gottes zu verkündigen oder ihn zu entbinden. Wir werden wohl auch den leisesten Schein vermeiden, als wollten wir uns ein Recht über das Gewissen anmaßen, was nur dem allwissenden Gott zukommt. In diesem Sinn genommen, müßte ich freilich gegen die Aufnahme des Schlüsselamtes protestiren.

Die frühere Hinweisung auf eine historische Thatsache gab dem Abgeordneten Kirchenrath Hundeshagen Veranlassung, auf die Geschichte und Erfahrung hinzuweisen, in der wir nie aufhören sollten, zu lernen. Luther habe wohlgethan, sich aus den Erfahrungen, die er besonders während des Bauernkriegs gemacht, weisen zu lassen in Betreff der Anwendbarkeit seiner Vorstellungen vom Priestertum jedes gläubigen Christen in der nächsten unmittelbaren Gegenwart, obschon er jener Vorstellung selbst stets treu geblieben sei. Wir sollten Luther darin nachahmen. Denn die Lehre von der Schlüsselgewalt sei, wie der luther'sche Katechismus, ein Product der Periode nach dem Bauernkrieg und auch diese Vorstellung, hauptsächlich auf Anlaß der in Rede stehenden Fragen des Katechismus, habe seitdem eine Geschichte gehabt, welche für uns von warnender Bedeutung sei, nur freilich nach einer andern Richtung hin. Obschon in beiden Confessionskirchen, so habe doch vorzüglich in der lutherischen im 16. und 17. Jahrhundert sich die Amtsanthorität auf eine außerordentliche Höhe zu schrauben gewußt. Ja in unseren Tagen hingen die übertriebenen Erwartungen, welche man in der lutherischen Kirche vielfach von der Wiederherstellung der Privatbeichte hege, und noch mehr jener Amtsschwinkel, von dem sich die Kirchen Norddeutschlands je länger desto stärker befallen zeigen, mit der in Rede stehenden Doctrin eng zusammen und es stütze sich die übertriebene Amtsprätension auf eine Ausdeutung der vorliegenden Katechismusfragen in ihrem Interesse.

Für unsere Gegenwart schein es nun aber gewiß weniger Bedürfniß, ein paar Fragen mehr in dem Katechismus zu haben und zwar über eine Lehre, die immer dem Mißverständnis unterliege, als vielmehr das Mögliche zu thun zur festeren Begründung der Kirchenordnung, und lieber nach Anleitung des heidelberger Katechismus einige Bestimmungen für die Kirchengemeinderäthe und dergleichen in denselben aufzunehmen, welche diesen kirchlichen Gemeindebehörden die Pflicht der Uebung einer gewissen Kirchenzucht in der Gemeinde vor Augen stellen, die ihnen auch nach der zu Recht bestehenden Gesetzgebung obliegende Pflicht, dafür zu sorgen, daß unsere Kirche als eine heilige erscheine. Diesen Gedanken zunächst in der Jugend wieder zu erwecken, dazu seien die betref-

fenden Fragestücke aus dem heidelberger Katechismus vorzüglich geeignet, ein treffliches Mittel, den presbyterialen Elementen unsrer Unionskirchenverfassung ihre Entwicklung in der Zukunft zu erleichtern.

Nachdem Prälat Ullmann noch die Bemerkung gemacht, daß unsre Kirche dormalen keineswegs an allzu starkem Geltendmachen der Amtsautorität leide, hielt das Präsidium den Gegenstand für hinlänglich erörtert und brachte zuerst die Frage zur Abstimmung: „Wünscht die Synode, daß die Fragen 92 — 95 incl. des Entwurfs gestrichen werden?“, was abgelehnt wurde und sodann — auf neueren Antrag, — ob aus dem heidelberger Katechismus die 82. und respective 83. Frage eingeschoben werden sollen, was gleichfalls von der großen Majorität verneint wurde. Somit wurde in Beziehung auf die Lehre vom Schlüsselamt im Allgemeinen wie im Einzelnen der Entwurf unverändert bei behalten mit alleiniger Ausnahme eines Redaktionsvorschlages der Commission zu Frage 92, nämlich statt des Ausdrucks „Sacrament des Altars“ zu setzen „Sacrament des heiligen Abendmahls“, und zu Frage 95, statt „wiederum entbinden“ das dem Context mehr entsprechende „wiederum der Gnade Gottes versichern“ zu wählen, indem beide Vorschläge von der Synode zum Beschluß erhoben wurden.

Bei der Schlußabstimmung über den gesammten speciellen Theil wurde der Entwurf mit den aus der Berathung hervorgegangenen Veränderungen mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Noch ist bei diesem Gegenstand Folgendes zu erwähnen: Dem Entwurfe waren der Kürze und Uebersichtlichkeit wegen die für jeden guten Katechismus erforderlichen Beweisstellen aus der heiligen Schrift zunächst noch nicht beigegeben, aber deren spätere Hinzufügung natürlich von der Oberkirchenbehörde in Aussicht genommen. Auch über diesen Punkt hat mit der General-Synode eine Verständigung stattgefunden, wobei im Allgemeinen die Art und Weise des Verfahrens festgestellt, zugleich aber der Kirchenbehörde vertrauensvoll überlassen worden ist, nach den gemeinsam festgestellten Grundsätzen die Sache in's Werk zu setzen. Da